ZDv 40/11

Übungsplätze und Schießanlagen im Standort

März 2001

DSK AH360100225

Datum	Lfd. Nr.
	Datum

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Übungsplätze und Schießanlagen im Standort

ZDv 40/11

In Vertretung
White A

Die ZDv 40/11 "Übungsplätze", Ausgabe Dezember 1979, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung Führungsstab des Heeres I 4

ZDv 40/11 **1–5**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift regelt den Betrieb, die Erhaltung und die Nutzung von Kleinschießplätzen, Standortschießanlagen/Sammelstandortschießanlagen, Standortübungsplätzen sowie Truppenübungsplätzen und gibt Hinweise zu deren Ausbau.

Sie gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung und für mitbenutzende Dritte. Soweit Belange der Bundesforstverwaltung betroffen sind, liegt Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vor.

- 2. Die Dienstvorschrift enthält insbesondere Bestimmungen für die Kasernenkommandanten, die Standortältesten, die Truppenübungsplatzkommandanten, die Deutschen Militärischen Vertreter und Verantwortliche der Bundeswehrverwaltung. Dem Nutzer der Schießanlagen im Standort und der Übungsplätze soll diese Vorschrift Grundlage bei der Vorbereitung der Ausbildung sein.
- 3. Die Mitbenutzung von Truppenübungsplätzen der verbündeten Streitkräfte im In- und Ausland durch die Bundeswehr richtet sich nach vertraglichen Vereinbarungen und nach den Sonderbestimmungen der jeweiligen Truppenübungsplatzkommandantur. Soweit diese Vereinbarungen und Sonderbestimmungen keine anderen Regelungen vorsehen oder dies im Text dieser Dienstvorschrift nicht ausdrücklich angesprochen wird, gelten für die Deutschen Militärischen Vertreter und für die deutsche übende Truppe die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift.
- **4.** Um den deutschen und verbündeten Streitkräften im Verteidigungsfall die Aufstellung, Auffrischung und Ausbildung von Truppenteilen zu ermöglichen, werden die Truppenübungsplätze im Verteidigungsfall weiterbetrieben; ihre Truppenübungsplatzkommandanturen erhalten eine V-STAN.
- **5.** Der Truppenübungsplatzanteil des Gefechtsübungszentrums Heer (GefÜbZ H) ist im Sinne dieser Dienstvorschrift einem Truppenübungsplatz gleichgestellt. Abweichungen ergeben sich aus der Unterstellung unter das Heeresamt und den Aufgaben (Nrn. 112 und 113).

- **6.** Der Flugabwehrschießplatz TODENDORF ist ein Truppenübungsplatz im Sinne dieser Dienstvorschrift.
- 7. Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift für Standortübungsplätze sind sinngemäß auf Pionierübungsplätze (Land und Wasser) und auf Gebirgsübungsplätze anzuwenden, sofern diese nicht besonders erwähnt sind oder für sie Ausnahmeregelungen bestehen.
- **8.** Grundlage für die Zusammenarbeit des Kasernenkommandanten, des Standortältesten und der Truppenübungsplatzkommandantur mit der Standortverwaltung und der Bundesforstverwaltung Bundesforstamt ist die ZDv 70/1 "Die Liegenschaften der Bundeswehr" sowie entsprechende Erlasse.
- **9.** Voraussetzung für das Verständnis dieser Dienstvorschrift ist die Kenntnis der ZDv 44/10 VS-NfD "Schießsicherheit".

Die wesentlichen Gesetze, Rechtsverordnungen, Dienstvorschriften, Erlasse und Weisungen sowie Richtlinien und Hinweise, die mit dieser Dienstvorschrift im Zusammenhang stehen, enthält Anlage 1.

- **10.** Diese Dienstvorschrift gilt sinngemäß auch für Luft-Boden-Schießplätze, soweit LDv 820/1 MDv 290/1 VS-NfD "Schießplatzordnung für fliegende Verbände der Luftwaffe" keine entgegenstehenden Regelungen trifft. Für Luft-Luft-Schießgebiete gilt die MDv 290/1 LDv 820/1 VS-NfD.
- **11.** Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung sind beteiligt worden.

12. Gefahrenhinweis!

Auf Truppenübungsplätzen ist immer mit Blindgängern zu rechnen.

ZDv 40/11 Inh 1

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeines	101-128
l.	Zweckbestimmung	101-107
	a) Schießanlagen im Standort	101-103
	b) Übungsplätze	104-107
II.	Zuständigkeiten	108-116
	a) Schießanlagen im Standort und Standort-	
	übungsplätze	108-111
	b) Truppenübungsplätze	112-116
III.	Forderungen an Schießanlagen im Standort	
	und an Übungsplätze	117-128
	a) Forderungen an Schießanlagen im Standort	117-118
	b) Forderungen an Übungsplätze	119-121
	c) Forderungen an einen Standortübungsplatz	122
	d) Forderungen an einen Truppenübungsplatz	123-128
Kapitel 2	Grundsätzliche Bestimmungen	201-258
l.	Erhaltung und Ausbau des Geländes und der	
	Infrastruktur	201-212
	a) Erhaltung und Ausbau des Geländes	201-210
	b) Erhaltung und Ausbau der Infrastruktur	211-212
II.	Grenzen	213-218
III.	Bewachung, Absicherung	219-226
IV.	Verkehrsanlagen	227-231
V.	Flugbetrieb und Sperrgebiete	232-236
VI.	Fundmunition und Panzerwracks	237-242
VII.	Arbeitssicherheit	243-245
VIII.	Militärisches Geo-Wesen	246-258
	a) Vermessungspunkte	246-249
	b) Unterlagen des MilGeo-Wesens	250-253
	c) Versorgung mit MilGeo-Unterlagen	254-258

Kapitel 3	Umweltschutz	301-341
I.	Allgemeines	301-307
II.	Zuständigkeiten	308-311
III.	Naturschutz und Landschaftspflege	312-315
IV.	Bodenschutz	316-318
V.	Gewässerschutz	319-322
VI.	Immissionsschutz	323-332
	a) Lärmschutz b) Reinhaltung der Luft c) Schutz vor Licht und elektromagnetischen Feldern	323-330 331 332
VII.	Abfallentsorgung, Verwertung/Beseitigung von Abfällen	333-339
VIII.	Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeuger der Bundeswehr auf Übungsplätzen und Anlagen der Bundeswehr	
Kapitel 4	Brandschutz	401-447
l.	Vorbeugender Brandschutz	401-414
II.	Abwehrender Brandschutz auf Schießanlagen im Standort und auf Standortübungsplätzen	415-418
III.	Abwehrender Brandschutz auf Truppen- übungsplätzen	419-447
	lung für die Brandbekämpfung	419-429
	b) Brandmeldung und Brandbekämpfungc) Bekämpfung von Wald- und Moorbränden	430-441 442-447
Kapitel 5	Mitbenutzung von Schießanlagen im Standort und auf Übungsplätzen durch Dritte	501-519
I.	Verbündete Streitkräfte, Dienststellen des Bundes anderer Geschäftsbereiche sowie Polizeien und Dienststellen der Länder	501-503
II.	Jagd und Fischerei, Ausbeutung von Lager- stätten	504-512
III.	Andere Dritte	513-519

ZDv 40/11 Inh 3

Kapitel 6	Schießanlagen im Standort	601-618
I.	Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei Betrieb und Unterhaltung	601-610
	a) Der Standortälteste	601-604
	b) Der Kasernenkommandant	605
	c) Die Standortverwaltung	606
	d) Die Kleine Schießstandkommission	607-610
II.	Der Kleinschießplatz	611-613
III.	Die Standortschießanlage	614-618
Kapitel 7	Der Standortübungsplatz	701-727
I.	Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei Be-	
	trieb, Ausbau und Unterhaltung	701-709
	a) Der Standortälteste	701-705
	b) Die Standortverwaltung	706
	c) Die Bundesforstverwaltung	707-708
	d) Die Finanzbauverwaltung	709
II.	Anlagen des Standortübungsplatzes	710-717
	a) Allgemeines	710
	b) Schießanlagen	711-712
	c) Übungsanlagen	713
	d) Übungsräume	714
	e) Straßen und befestigte Fahrstrecken	715-716
III.	f) Sanitäre Anlagen	717 718-720
III.	Pionierübungsplätze	
	a) Allgemeines	718 719
	b) Pionierübungsplatz, Anteil Land	719
IV/		120
IV.	Bestimmungen für das Schießen und andere Ausbildung	721-727
Kapitel 8	Der Truppenübungsplatz	801-893
ı.	Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei Betrieb,	
	Ausbau und Unterhaltung	801-817
	a) Die Truppenübungsplatzkommandantur	801-807
	b) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV)	808

Inh 4

	c) Die Standortverwaltung	809-811 812 813-817
II.	Anlagen des Truppenübungsplatzes	818-833
	a) Allgemeines	818 819-825 826 827-828 829-830 831-833
III.	Fernmeldeanlagen/Fernmeldeversorgung	834-840
	 a) Fernmeldeanlagen der Bundeswehr	834-835 836 837-838 839 840
IV.	Belegung, Betrieb, Ausbau und Unterhaltung	
	des Truppenübungsplatzes	841-878
	a) Belegung	841-844 845-852 853-857 858-861 862-868 869-872 873-878
V.	Sanitätsdienst	879-887
VI.	Feldjägerdienst	888-890
VII.	Militärseelsorge	891-893
Anhang		
Anlage 1	Gesetze, Rechtsverordnungen, Dienstvorschriften, Erlasse und Weisungen sowie Richtlinien und Hinweise	1/1-3
Anlage 2	Zuständigkeiten und Dienstwege in Angelegen- heiten der Schießanlagen im Standort und Stand-	•
	ortübungsplätze	2

ZDv 40/11 Inh 5

Anlage 3	Zuständigkeiten und Dienstwege in Angelegenheiten der Truppenübungsplätze	3
Anlage 4	Gliederung der Benutzungsordnung des Stand- ortübungsplatzes (Anhalt)	4/1-3
Anlage 5	Gliederung des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanes für Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze und Pionierübungsplätze (Land/Wasser)	5/1-7
	Verfahren für das Prüfen und Genehmigen von BB-Plänen	5/8-11
Anlage 6	Gliederung der Sonderbestimmungen für Truppenübungsplätze	6/1-5
Anlage 7	Scheibenkatalog	7/1-13
Anlage 8	Pflege der Standortschießanlage	8/1-2
Anlage 9	Kennzeichnung von Schießbahnen	9/1-6
Anlage 10	Anschriften der Truppenübungsplatzkom- mandanturen und Deutschen Militärischen	10/1-4
Anlage 11	Vertretern	10/1-4
_		1 1
Anlage 12	Schießbahn- und Blindgängermeldung (Muster)	12
Anlage 13	Bedarfsanmeldung für Haushaltsmittel (Muster)	13
Anlage 14	Haftungsverzichtserklärung (Muster)	14

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

ZDv 40/11 101-105

Kapitel 1

Allgemeines

I. Zweckbestimmung

a) Schießanlagen im Standort

- 101. Schießanlagen im Standort sind:
- Kleinschießplatz,
- Standortschießanlage/Sammelstandortschießanlage.
- **102.** Der **Kleinschießplatz** dient der vorbereitenden Schießausbildung.
- 103. Die Standortschießanlage (StOSchAnl) soll Truppenteilen eines Standortes, die Sammelstandortschießanlage (SaStOSchAnl) Truppenteilen mehrerer Standorte die Durchführung von Schulschießen mit Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen sowie von Übungen der vorbereitenden Schießausbildung mit Bordwaffen und Feldkanonen ermöglichen.

Die Bestimmungen dieser Vorschrift für Standortschießanlagen gelten gleichermaßen auch für Sammelstandortschießanlagen.

b) Übungsplätze

- **104.** Die **Übungsplätze** (ÜbPI) bieten den Streitkräften vielseitige Möglichkeiten für den Gefechtsdienst, für Truppenübungen und für die Schießausbildung.
- **105.** Der **Standortübungsplatz** (StOÜbPI) steht vorrangig den Truppenteilen eines Standortes zur Verfügung, in Ausnahmefällen auch Truppenteilen aus anderen Standorten zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie dem Herstellen der Einsatzbereitschaft beim Aufwuchs.

1 Allgemeines

Er soll Möglichkeiten bieten für

- die Einzelausbildung des Soldaten,
- die Gemeinschaftsausbildung einschließlich Truppenübungen von Teileinheiten.
- die vorbereitende Schießausbildung, u.a. auch mit Schießgeräten und für den Verschuss von Munition mit verkürzter Reichweite,
- das Werfen mit Übungshandgranaten,
- das Gewöhnungs- und Belehrungssprengen¹),
- den Betrieb von Lasereinrichtungen im Rahmen der Gefechts-/ Schießausbildung, sofern die Lasergefahrenbereiche dies zulassen.
- **106.** Der **Pionierübungsplatz** Land und Wasser (PiÜbPl L/W) ist vorgesehen für spezielle Pionierausbildungsaufgaben.
- **107.** Der **Truppenübungsplatz** (TrÜbPI) dient der Erweiterung und Überprüfung der im Standort vermittelten Ausbildung, vor allem der Durchführung von Truppenübungen sowie Schul- und Gefechtsschießen.

Schulschießen sollen auf dem Truppenübungsplatz nur mit den Waffen durchgeführt werden, für die dies im Standort nicht möglich ist.

II. Zuständigkeiten

- a) Schießanlagen im Standort und Standortübungsplätze
- **108.** Das **Streitkräfteunterstützungskommando** (SKUKdo) ist gegenüber den Wehrbereichskommandos in allen Angelegenheiten vorgesetzte Dienststelle (Anlage 2).
- **109.** Das **Wehrbereichskommando** (WBK) ist die fachlich und truppendienstlich vorgesetzte Dienststelle des Standortältesten und des Kasernenkommandanten für die schieß- und munitionstechnische Sicherheit, den Laserbetrieb, die bautechnische Absicherung und des Umweltund Betriebsschutzes (Anlage 2).

¹⁾ siehe GMIF StOÜbPI

ZDv 40/11 110-113

1	Allgemeines
---	-------------

110. Der **Standortälteste** regelt die Benutzung der Standortschießanlage und der Standortübungsplatzes¹). Er gibt die Benutzungsbestimmungen für die Standortschießanlage und die Benutzungsordnung für den Standortübungsplatz im Einvernehmen mit der zuständigen Standortverwaltung heraus (Nrn. 701 und 702).

Er ist Betreiber im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für Kleinschießplätze trifft der jeweilige **Kasernenkommandant** entsprechende Regelungen¹).

111. Die Standortverwaltung (StOV) ist Betreiber der Standortschießanlage. Sie verwaltet und bewirtschaftet die Schießanlagen im Standort
und die Standortübungsplätze einschließlich ihrer Infrastruktur (Nrn. 606
und 706). Sie schafft die Voraussetzungen für die militärische Nutzung
und unterstützt den Standortältesten und den Kasernenkommandanten¹).

b) Truppenübungsplätze

112. Die Truppenübungsplatzkommandanturen und die Deutschen Militärischen Vertreter unterstehen truppendienstlich, ausgenommen die besonderen Aufgabenbereiche (Nr. 113, Anlage 3), dem **WBK.**

Abweichende Regelungen:

Das GefÜbZ H untersteht truppendienstlich dem Heeresamt.

- **113.** Das **SKUKdo** ist die vorgesetzte Dienststelle der Truppenübungsplatzkommandanturen sowie der Deutschen Militärischen Vertreter in den besonderen Aufgabenbereichen (Anlage 3):
- Schießsicherheit,
- Laserbetrieb,
- Entsorgung von Blindgängern und Fundmunition²),
- Belegung,

¹⁾ ZDv 40/1 VS-NfD "Aufgaben im Standortbereich"

²⁾ ZDv 34/130

- Ausbau,
- Betrieb,
- Nutzung,
- Grundsatzangelegenheiten im Umweltschutz
- sowie bei der Bewirtschaftung Kapitel 1403 Titel 52121.

Ausnahme:

Das GefÜbZ H untersteht fachdienstlich in Angelegenheiten Nutzung, Ausbau, Betrieb, Belegung sowie bei der Bewirtschaftung Kapitel 1403 Titel 52121 dem Heeresamt. In den Aufgabenbereichen Schießsicherheit, Laserbetrieb, Entsorgung von Blindgängern und Fundmunition und in Grundsatzangelegenheiten im Umweltschutz erhält das GefÜbZ H Weisungen vom SKUKdo.

- **114.** Die **Truppenübungsplatzkommandantur** betreibt und unterhält die Anlagen des Truppenübungsplatzes. Sie ist für alle Angelegenheiten der militärischen Nutzung, für die Erhaltung und für den Ausbau der Übungs- und Schießanlagen mit eigenen Kräften und Mitteln im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- 115. Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt auf Truppenübungsplätzen unter der Verwaltung verbündeter Streitkräfte gegenüber der Truppenübungskommandantur die Interessen der Bundeswehr gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Zusatzabkommen NATO-Truppenstatut vom 18.03.1993. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten der TrÜbPI in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält er engen Kontakt zum Truppenübungsplatzkommandanten; er unterrichtet diesen – wenn möglich im Voraus – über alle dessen Zuständigkeitsbereich berührenden Angelegenheiten.

Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Truppenübungsplatzkommandanturen der verbündeten Streitkräfte die Verbände und Einheiten der Bundeswehr in der Ausbildung.

116. Für die Standortverwaltung gilt in Bezug auf den Truppenübungsplatz Nr. 111 sinngemäß.

ZDv 40/11 117-120

1 Allgemeines

III. Forderungen an Schießanlagen im Standort und an Übungsplätze

a) Forderungen an Schießanlagen im Standort

- **117.** Der **Kleinschießplatz** ist nur für die nach der Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung für eine Truppenunterkunft (GMIF TrUkft)¹) vorgesehenen Truppenteile zu errichten.
- **118. Standortschießanlagen** sind daher so zu planen, zu errichten oder herzurichten, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen die militärischen Nutzungsmöglichkeiten nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden.

b) Forderungen an Übungsplätze

119. Übungsplätze sollen

- Truppenteilen Raum für Übungen auf unterschiedlichem Gelände in allen Gefechtsarten und für die Schießausbildung bieten,
- frei sein von einschränkenden Rechten, z.B. Schutzgebieten, Wohnbebauung, öffentlichem oder privatem Wegerecht, Versorgungsleitungen und Nießbrauch sowie Land- oder Wasserwirtschaft,
- frei sein von nachbarschaftsrechtlichen Abwehransprüchen wegen z.B. Belästigungen durch Lärm, Staub oder Erschütterungen,
- im Rahmen von Infrastrukturverfahren einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) nach AllgUmdr Nr. 164 unterzogen werden, damit sämtliche Umweltfolgen des Vorhabens umfassend und adäquat bewertet und mögliche Umweltrisiken minimiert werden können.
- **120.** Die Ausbildungsmöglichkeiten auf einem Übungsplatz sind abhängig von
- Sicherheitsbestimmungen,

¹⁾ AllgUmdr Nr. 150 VS-NfD "Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für eine Truppenunterkunft (GMIF Truppenunterkunft)"

1 Allgemeines	
---------------	--

- der Größe und Beschaffenheit des Geländes.
- Gefahrenstellen auf dem Übungsplatz,
- Belangen des Natur-, Gewässer-, Immissions- und Bodenschutzes und der Arbeitssicherheit.
- **121.** Der Bedarf an Übungsflächen für Kettenfahrzeuge und andere Schwerlastfahrzeuge lässt Wald auf einem Übungsplatz nur in dem Umfang zu, der notwendig ist, um Dritte im Umfeld des Übungsplatzes vor Immissionen zu schützen und die Ziele des Klima-, Boden- und des Wasserschutzes nachhaltig zu erfüllen.

Wald auf militärischen Liegenschaften dient im Rahmen der Nutzungsvorgaben auch unmittelbar militärischen Zielen.

Die Wald- und Freigeländeverteilung wird aufgrund der militärischen Nutzungsvorgaben unter Berücksichtigung der regionaltypischen, naturräumlichen Gegebenheiten langfristig im Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan (BB-Plan) festgelegt. Der Waldanteil sollte in der Regel 25% der Gesamtfläche nicht überschreiten.

c) Forderungen an einen Standortübungsplatz

122. Der **Standortübungsplatz**¹) muss nach den Bedürfnissen der auf ihn angewiesenen Truppenteile gestaltet und dauerhaft erhalten werden. Größe, Gelände und Ausbildungsanlagen sollen eine einsatznahe Ausbildung mit den Waffen und Geräten der nutzenden Truppenteile und den Einsatz von Darstellungs- und Nebelmitteln bei allen Sichtverhältnissen und in allen Gefechtsarten ermöglichen.

d) Forderungen an einen Truppenübungsplatz

123. Die Forderungen an einen Truppenübungsplatz bezüglich der Schieß- und Übungsmöglichkeiten sowie des Laserbetriebes hängen von den Leistungsmerkmalen und taktischen Einsatzgrundsätzen der auf den Truppenübungsplatz angewiesenen Waffensysteme und Truppenteile ab. Entscheidenden Einfluss haben die Kampfentfernungen, die

¹⁾ GMIF Standortübungsplatz (StOÜbPI)

ZDv 40/11 124-128

1	Allgemeines
---	-------------

Gefahrenbereiche beim Schießen und beim Einsatz von Lasern sowie die Beweglichkeit und die Geräuschemissionen der Waffensysteme.

- **124.** Grundsätzlich soll der Truppenübungsplatz zulassen:
- Gefechtsübungen mit der erforderlichen Feinddarstellung,
- Schießen mit Waffen und Munition der Bundeswehr,
- den Betrieb von Lasereinrichtungen.

Das SKUKdo legt im Nutzungskonzept für Truppenübungsplätze in Deutschland das Nutzungsprofil für jeden Truppenübungsplatz fest.

125. Übungen und Schießen sind bedarfsabhängige Forderungen an einen Truppenübungsplatz. Dieses ist beim Ausbau und bei der Gestaltung in Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Da der verfügbare Raum begrenzt ist, sind **alle Flächen** in die militärische Nutzung einzubeziehen. Auf Teilflächen (z.B. Gefahr durch Blindgänger, Pufferzonen o.ä.) kann die militärische Nutzung bestimmten Einschränkungen unterliegen.

- **126.** Für das Schießen indirekt gerichteter Waffen auf große Kampfentfernung gehören zum Truppenübungsplatz **Außenfeuerstellungen**.
- **127.** Die Gestaltung des Truppenübungsplatzes berücksichtigt nach den Vorgaben des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplans vor allem die Ausbildung der Kampf- und Kampfunterstützungstruppen in allen Gefechtsarten.

Darüber hinaus sind die besonderen Erfordernisse einzelner Truppengattungen zu beachten.

128. Der Truppenübungsplatz soll durch leistungsfähige Marschstraßen an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sein. Darüber hinaus muss er über ausreichend Gleis- und Verladeanlagen für schweres militärisches Gerät mit dem Streckennetz der Eisenbahnen verbunden sein.

ZDv 40/11 **201-204**

Kapitel 2

Grundsätzliche Bestimmungen

I. Erhaltung und Ausbau des Geländes und der Infrastruktur

a) Erhaltung und Ausbau des Geländes

- **201.** Die **Erhaltung** des Geländes und der Geländebedeckung auf dem Übungsplatz ist Voraussetzung für den erfolgreichen Schutz vor Umweltschäden und damit unerlässliche Voraussetzung für seine dauerhafte und ausbildungsgerechte Nutzbarkeit.
- **202.** Ziel der **Geländebetreuung** ist die langfristige Substanzerhaltung und nutzerorientierte Gestaltung bzw. Entwicklung des Geländes. Die Zuständigkeiten für die land- und forstwirtschaftliche Geländebetreuung ergeben sich aus der ZDv 70/1.

Die Dienststellen arbeiten bei der Planung und Vorbereitung der nötigen Arbeiten eng mit der Truppenübungsplatzkommandantur bzw. dem Standortältesten zusammen, um die ökologischen und ökonomischen Belange mit denen der militärischen Nutzung abzustimmen.

- **203.** Die Aufgaben im Rahmen der Geländebetreuung zur Erhaltung der Nutzbarkeit und der Substanz sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Anpassung des Geländes an die Erfordernisse der Ausbildung sind in der ZDv 70/1 enthalten. Die Zuständigkeit für den Straßen- und Wegebau liegt auf Truppenübungsplätzen bei der Truppenübungsplatzkommandantur, im Übrigen bei den Geländebetreuungsdiensten der Standortverwaltungen.
- **204.** Für Übungsplätze stellt der Kommandant/Standortälteste in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit der zuständigen Standortverwaltung und dem/den zuständigen Bundesforstamt/-ämtern unter Beteiligung der Finanzbauverwaltung der Länder einen Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan auf (Anlage 5).

205. Der Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan (BB-Plan) ist das grundlegende Planungsdokument für die militärische Nutzung eines Übungsplatzes. Ausgehend von der militärischen Zweckbestimmung berücksichtigt er in umfassender Weise die Forderungen nach Umweltverträglichkeit des militärischen Betriebes sowie Auflagen aufgrund von Rechtsvorschriften oder freiwilliger Selbstbindung der Bundeswehr.

Mit dem BB-Plan wird die militärische Nutzungsvorgabe in eine konkrete Raumplanung umgesetzt; dabei sind alle Faktoren zu berücksichtigen, die die militärische Nutzung beeinflussen.

Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne werden aufgestellt für

- Truppenübungsplätze,
- Standortübungsplätze und vergleichbare Ausbildungsgelände,
- Pionierübungsplätze,
- Sonderübungsplätze, als besondere Form von TrÜbPl oder PiÜbPl.

Der Planungszeitraum umfasst 20 Jahre.

Als Rahmenplan für die militärische Flächennutzung und Landschaftsgestaltung des Übungsplatzes hat er übergreifende Bedeutung und beeinflusst Folgeplanungen für Ausbau, Instandhaltung und Geländebetreuung sowie die Maßnahmen und Anordnungen zum Betrieb des Übungsplatzes.

Folgepläne des BB-Planes sind:

- der (Infrastruktur-) Ausbauplan,
- der Pflegeplan (Plan für die Geländebetreuung),
- Benutzungsordnungen und Sonderbestimmungen,
- der Gesamtentwässerungsplan (Wasserführungsplan),
- die Brandschutzordnung.

206. Der Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan ist zu prüfen und zu genehmigen. Das Verfahren enthält Anlage 5.

Die Ausgaben für die Erstellung von Benutzungs- und Bodenbedeckungsplänen für Übungsplätze sind wie folgt zu buchen:

- Büromaterial.
- Kopier- und Vervielfältigungskosten, soweit nicht die Unterstützung des MilGeo-Dienstes in Anspruch genommen werden kann,

bei Kapitel 1403 Titel 51101 (Geschäftsbedarf).

2	2 Grundsätzliche Bestimmungen
---	-------------------------------

Die Beschaffung bzw. Bereitstellung von Grundlagenmaterial zur Erstellung von Benutzungs- und Bodenbedeckungsplänen (Karten, Luftbilder sowie anderes Grundlagenmaterial) gehört zum Aufgabengebiet der Abt MilGeo der WBK. Hierfür anfallende Kosten gehen zu Lasten Kapitel 1403 Titel 53741 (Planarbeiten für den militärischen Bedarf sowie Herstellung und Beschaffung von neuen oder zu ersetzenden militärgeografischen Unterlagen).

207. Der Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan sowie der (Infrastruktur-)Ausbauplan, der Pflegeplan und der Gesamtentwässerungsplan sind jährlich fortzuschreiben.

Das Ergebnis der jährlichen Fortschreibung der Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne ist nach den Bestimmungen der Nr. 206 zu prüfen und zu genehmigen, wenn sich aus der Fortschreibung wesentliche Änderungen (Nr. 326) für die Nutzung ergeben. Im Einzelfall entscheiden darüber bei StOÜbPI/PiÜbPI das WBK und bei TrÜbPI das SKUKdo.

208. Die Maßnahmen der Geländebetreuung sind in einem zwischen Standortverwaltung und Bundesforstamt abgestimmten Pflegeplan festzulegen. Sie richten sich sowohl nach den Erfordernissen der militärischen Ausbildung als auch im Rahmen des Umweltschutzes nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, d.h. Umweltbeeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten.

Es ist Aufgabe der Truppenübungsplatzkommandantur bzw. des Standortältesten, die Erfordernisse der Ausbildung auf der Grundlage der Dienstvorschriften, Befehle der vorgesetzten Dienststellen und Forderungen der Truppe zu berücksichtigen.

Die militärische Zweckbestimmung eines Übungsplatzes hat Vorrang vor der wirtschaftlichen Nutzung.

209. Der Bedarf an Übungsfläche verlangt zumeist die Erhaltung des bestehenden Freigeländes. Dazu muss das Entstehen neuer Waldflächen aus natürlicher Sukzession verhindert werden. Bei der Umwandlung von Wald sind die Vorschriften des Bundeswaldgesetzes und der Landeswaldgesetze zu beachten.

Grundsätzliche Bestimmungen

210. Eine Änderung der Wald-/Freigeländeverteilung erfolgt im Rahmen der Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanfortschreibung (Nrn. 206, 209).

b) Erhaltung und Ausbau der Infrastruktur

211. Die Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Bauunterhaltung regeln die Richtlinien für die Durchführung von Bauvorhaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung (RBBau), Abschnitt C, die Erlasse zum Infrastrukturverfahren der Bundeswehr sowie die ZDv 70/1 und Erlass BMVg – U III 2 – Az 68-03-00 vom 27.09.1988 "Aufgaben und Befugnisse der Kleinen Schießstandkommission". Zusätzliche Hinweise über die Aufgaben der Kasernenkommandanten und Dienststellenleiter mit entsprechenden Befugnissen sowie die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahrenswege bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten enthält der AllgUmdr Nr. 159.

Für den Ausbau und die Unterhaltung eines Truppenübungsplatzes sind außerdem die Bestimmungen des Kapitel 8 dieser Dienstvorschrift zu beachten.

212. Grundlage für alle Infrastrukturforderungen ist der zur Erfüllung des dienstlichen Auftrages oder der Fürsorgepflicht des Dienstherren unabweisbar notwendige Bedarf. Formale Vorgaben für den Ablauf sind in den (RBBau), Abschnitt D und E sowie in den Erlassen zum Infrastrukturverfahren der Bundeswehr festgelegt.

Die grundsätzliche militärische Infrastrukturforderung (GMIF) ist dabei als materielle Obergrenze heranzuziehen.

II. Grenzen

213. Standortschießanlagen¹) und Übungsplätze sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Für Standortschießanlagen gelten die Bestimmungen der ZDv 40/1 VS-NfD.

Liegen Kleinschießplätze außerhalb einer Truppenunterkunft, gelten für sie die Bestimmungen für Standortschießanlagen.

2 Grundsätzliche Bestimmungen

Übungsplätze sind zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären. Auf einem Truppenübungsplatz unter Verwaltung der verbündeten Streitkräfte ist deren Truppenübungsplatzkommandantur dafür zuständig.

In Ausnahmefällen können Standortübungsplätze und Teile von Truppenübungsplätzen außerhalb der militärischen Sicherheitsbereiche bleiben.

214. Die Standortverwaltung kennzeichnet in Absprache mit dem StOÄ/TrÜbPIK die **Grenzen**

- der Standortschießanlage,
- des Standortübungsplatzes,
- des Truppenübungsplatzes,
- der Außenfeuerstellungen,
- der Gefahrenbereiche von Außenfeuerstellungen

mit Warnungstafeln (Grenztafeln).

Die Gebiete müssen deutlich als militärischer Sicherheitsbereich, militärischer Bereich oder Gefahrenbereich zu erkennen sein.

Die Warnungstafeln müssen etwa 750 mm breit und 600 mm hoch sein, sie sind schwarz auf weißem Grund zu beschriften.

215. Die Beschriftung der Warnungstafeln (Grenztafeln) für Standortund Truppenübungsplätze lautet

auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich

Grenze des Truppenübungsplatzes¹) Schieß- und Übungsbetrieb

Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Der Kommandant²)

¹⁾ bei Standortübungsplätzen: "Grenze des Standortübungsplatzes"

²) bei Standortübungsplätzen: Der Standortälteste

auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenze des militärischen Sicherheitsbereichs

Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsteilen ist verboten!

Der Kommandant¹)

- **216.** Lassen die allgemeinen Umstände ein Betreten des Standortübungsplatzes außerhalb der Übungszeit zu, lautet die Beschriftung
- auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Bereich

Unbefugtes Betreten während der Übungszeiten ist verboten! Zuwiderhandlungen werden verfolgt! Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr.

Der Standortälteste

auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenze des militärischen Bereichs

Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsteilen ist verboten!

Der Standortälteste

¹⁾ bei Standortübungsplätzen: Der Standortälteste

ZDv 40/11 **217-218**/1

2 Grundsätzliche Bestimmungen

217. Entfällt auch ein begrenztes Verbot, den militärischen Bereich zu betreten, weil besondere Umstände auf dem Übungsplatz zeitweilig oder dauernd den Zugang der Öffentlichkeit zu Teilen der Liegenschaft erfordern (z.B. Pacht- und Überlassungsverträge über nicht bundeseigene Flächen, bewohnte Ortschaften, Kultur- und Gedenkstätten) oder weil Straßen, die der öffentliche Straßenverkehr zeitweilig oder dauernd mitbenutzt, über den Übungsplatz führen, lautet die Beschriftung auf der dem Platz abgewandten Seite bzw. an den Zugängen auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Bereich

Warnung
Betreten auf eigene Gefahr.
Haftung wird nicht übernommen.

Der Standortälteste¹)

Die Kennzeichnung des militärischen Sicherheitsbereichs bzw. Bereichs ist dann, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beiderseits der Zugangsstraße und um das Objekt herum oder beiderseits der öffentlichen Durchgangsstraße vorzunehmen.

Auf Warnungstafeln beiderseits von Zugangsstraßen und Durchgangsstraßen ist nur die der Straße zugewandte Seite mit dem entsprechenden Text zu versehen, die der Straße abgewandte Seite bleibt frei.

Die Beschriftung der dem Platz zugewandten Seite entspricht der Nr. 216.

218. Die Beschriftung der Warnungstafeln für Außenfeuerstellungen lautet

¹⁾ bei Truppenübungsplätzen: Der Kommandant

- auf der der Feuerstellung abgewandten Seite:

Militärischer Bereich

Außenfeuerstellung Nr. ...

Unbefugtes Betreten bei Übungen verboten! Zuwiderhandlungen werden verfolgt. Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr.

Der Kommandant

auf der der Feuerstellung zugewandten Seite:

Grenze des militärischen Bereichs

Außenfeuerstellung Nr. ...

Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsteilen ist verboten!

Der Kommandant

Die Beschriftung der Warnungstafeln zur Kennzeichnung des Gefahrenbereichs von Außenfeuerstellungen lautet:

Gefahrenbereich der Außenfeuerstellung Nr. ...

Lebensgefahr bei hochgezogenen Warnzeichen!

Der Kommandant

2	Grundsätzliche Bestimmungen
---	-----------------------------

Für den Gefahrenbereich 200 m vor der Feuerstellung ist die Schrift blau auf weißem Grund.

III. Bewachung, Absicherung

- **219.** Der Standortälteste hat auf dem Standortübungsplatz, der Standortschießanlage und dem Kleinschießplatz, wenn dieser außerhalb einer Truppenunterkunft liegt, der Truppenübungsplatzkommandant auf dem Truppenübungsplatz¹) die militärische Sicherheit herzustellen und zu halten.
- **220.** Die Truppenübungsplatzkommandantur stellt **Wach- und Sicherheitspläne** für die Bewachung der Truppenlager und sonstiger Anlagen auf. Die Pläne und Befehle für den Wachdienst sind auf die Wach- und Sicherheitspläne der Truppenteile im Standort abzustimmen. Die Bewachung regelt ZDv 10/6 VS-NfD.
- **221.** Die übende Truppe meldet der Truppenübungsplatzkommandantur für jedes Truppenlager einen Offizier, der im Rahmen der Aufgaben eines Kasernenkommandanten für Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Truppenlager verantwortlich ist.
- **222.** Der Truppenübungsplatzkommandant kann von den anwesenden Truppenteilen den Einsatz von **Truppenstreifen** fordern.

Diese erhalten ihren Auftrag über ihren Disziplinarvorgesetzten. Der Einsatz der Truppenstreifen ist durch die Truppenübungsplatzkommandantur mit den zuständigen Feldjägerdienstkommandos abzustimmen. Führt ein Großverband ein Feldjägerdienstkommando mit auf den Truppenübungsplatz, kann der Einsatz von Truppenstreifen entfallen.

223. Den **Feldjägerdienst** im Bereich eines Truppenübungsplatzes regelt das örtlich zuständige Feldjägerdienstkommando.

Der Einsatz von Feldjägern auf ausländischen Truppenübungsplätzen und Truppenübungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland, die un-

¹⁾ Auf Truppenübungsplätzen unter Verwaltung verbündeter Streitkräfte gilt dies nur während der Belegung mit deutschen Truppenteilen in den von diesen genutzten Einrichtungen.

ter der Verwaltung der Entsendestaaten stehen, wird durch Sonderanweisungen geregelt.

224. Ist ein Truppenübungsplatz mit verbündeten oder anderen befreundeten Streitkräften belegt, so ist zu beachten, dass diese für die Bewaffnung der Wachen und den Waffengebrauch andere Vorschriften haben als die Bundeswehr.

Dies ist bei der Aufstellung der Wach- und Sicherheitspläne zu berücksichtigen.

225. Die Öffentlichkeit hat keinen Zugang zu Übungsplätzen.

Ausnahmen sind zu gewähren

- auf den zugelassenen Straßen und Wegen,
- bei Veranstaltungen der Bundeswehr.

Darüber hinaus kann der Standortälteste bzw. der Kommandant im Einzellfall den Besuch von Kulturdenkmälern und Gedenkstätten genehmigen.

226. Der Standortälteste bzw. die Truppenübungsplatzkommandantur stellt Sonderausweise für den Personenkreis aus, der die Schießanlagen im Standort und die Übungsplätze zur Erledigung seiner Aufgaben betreten muss (z.B. Baufirmen, Holzwerber u.ä.).

In Bezug auf die Aufgaben der Standortverwaltung und Bundesforstverwaltung kann der Standortälteste bzw. der Truppenübungsplatzkommandant diese Zuständigkeit im Rahmen einer Dienstvereinbarung auf den Leiter der Standortverwaltung bzw. auf den Vorsteher des Bundesforstamtes delegieren (Nr. 507).

IV. Verkehrsanlagen

227. Die **Straßen** eines Übungsplatzes sind im Allgemeinen nicht öffentliche Straßen. Kann der öffentliche Straßenverkehr (auch Anliegerverkehr) solche Straßen dauernd oder zeitweise mitbenutzen, gelten sie für diesen Zeitraum als öffentliche Straßen.

Lässt der Standortälteste bzw. der Truppenübungsplatzkommandant die Benutzung nicht öffentlicher Straßen des Übungsplatzes durch den

2 Grundsätzliche Bestimmungen

öffentlichen Straßenverkehr zu, hat er weiterhin die Verkehrssicherungspflicht.

228. Auf den öffentlichen Straßen des Übungsplatzes gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Für die nicht öffentlichen Straßen muss das Verhalten der Verkehrsteilnehmer grundsätzlich den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

Abweichungen von den Verkehrsregeln sind bei Übungen innerhalb der festliegenden Übungsräume und auf den dorthin führenden nicht öffentlichen Straßen zulässig, wenn das gefechtsnahe Üben es verlangt. Die Führer der Kraftfahrzeuge müssen sich so verhalten, dass sie andere nicht gefährden und ihre Absichten rechtzeitig und deutlich anzeigen, um andere vor einem Fehlverhalten zu bewahren.

229. Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung sind aufzustellen

- auf dem Standortübungsplatz und auf Standortschießanlagen von der Standortverwaltung,
- auf dem Truppenübungsplatz,
 - + innerhalb der Lagerbereiche von der Standortverwaltung,
 - außerhalb der Lagerbereiche von der Truppenübungsplatzkommandantur.

Soweit öffentlicher Straßenverkehr betroffen ist (Nr. 227), sind die Verkehrszeichen in Abstimmung und im Zusammenwirken mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

Privatstraßen der Bundesrepublik Deutschland auf Übungsplätzen, die für den öffentlichen Straßenverkehr (auch vorübergehend) geöffnet sind, erhalten Hinweisschilder mit der Aufschrift:

Privatstraße der Bundesrepublik Deutschland Benutzung auf eigene Gefahr

230. Die Beschilderung der Anmarschstraßen zum **Übungsplatz** bzw. zur Standortschießanlage beantragt die Truppenübungsplatzkommandantur bzw. der Standortälteste über die Standortverwaltung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Grundsätzliche Bestimmungen

231. In der **Schießwarnung** weist der Standortälteste bzw. die Truppenübungsplatzkommandantur den zum Befahren des Übungsplatzes berechtigten Personenkreis auf **Verkehrsgefährdungen** mit folgendem Vermerk hin:

"Vorsicht! Blindgänger!"1)

Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Übungsplatz.

V. Flugbetrieb und Sperrgebiete

232. Zur Gewährleistung des Schieß- und Übungsbetriebes und zum Schutz für die Luftfahrt, sind für Truppenübungsplätze einschließlich der Außenfeuerstellungen **Gebiete mit Flugbeschränkungen** und **Gefahrengebiete** in Ausdehnung, Höhenbegrenzung und zeitlicher Wirksamkeit festgelegt und mit Buchstaben und Zahlen bezeichnet.

Beispiele:

- Gebiet mit Flugbeschränkung ED-R 32 A/B für Truppenübungsplatz MUNSTER
- Gefahrengebiet ED-D 19 A/B für Flugabwehrschießplatz TODEN-DORF und Truppenübungsplatz PUTLOS

Diese Gebiete sind im Luftfahrthandbuch Deutschland erläutert und in den Luftfahrtkarten enthalten.

In die aktivierten Gebiete mit Flugbeschränkungen dürfen Luftfahrzeuge nur entsprechend den veröffentlichten Ausnahmeregelungen mit Genehmigung der zuständigen Stelle einfliegen.

Die Einrichtung und Änderung von Flugbeschränkungsgebieten und Gefahrengebieten für Übungsplätze sind bei SKUKdo zu beantragen²).

233. Für den **Flugbetrieb** der übenden Truppe schreibt die Truppenübungsplatzkommandantur in den Sonderbestimmungen Verfahren vor (z.B. Einweisung der Luftfahrzeugführer, Meldeverfahren, An- und Ab-

¹⁾ kann bei Standortübungsplätzen unter Umständen entfallen

²⁾ Genehmigungsverfahren gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland

2 Grundsätzliche Bestimmungen

flugverfahren, Hinderniskarte), die gewährleisten, dass Flüge in oder durch Gebiete mit Flugbeschränkungen und Gefahrengebiete ohne Gefährdung der Luftfahrzeuge und ohne Beeinträchtigung des Schießbetriebs möglich sind.

Der Schießbetrieb hat, außer in Fällen von Lebensgefahr (z.B. Einsatz von SAR-Hubschraubern bei Unfällen), **Vorrang** vor dem Flugbetrieb.

Für Einsätze der **Luftwaffe** gelten die Bestimmungen der örtlichen Betriebsanweisung¹) (Local Operating Procedure (**LOP**).

- **234.** Ist im Ausnahmefall für einen Standortübungsplatz ein Gebiet mit Flugbeschränkung eingerichtet, obliegen dem Standortältesten die Aufgaben nach Nr. 233.
- **235.** Auf dem Flugabwehrschießplatz TODENDORF und dem Truppenübungsplatz PUTLOS erstrecken sich die Gefahrenbereiche beim Schießen und beim Laserbetrieb auch auf die See hinaus. Zur Sicherstellung des Schieß- und Laserbetriebes und zum Schutz der Schifffahrt sind für diese Plätze Warngebiete eingerichtet.

Die **Warngebiete** TODENDORF und PUTLOS erstrecken sich von der Küste bis zur Grenze des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßenordnung. Es ist verboten, sie während des Schießens zu befahren, solange die vorgesehenen Sichtzeichen (Signale) gezeigt werden. Für die Warngebiete gelten hoheitliche Befugnisse.

Die **Gefahrenbereiche** der Schießen auf den Übungsplätzen TODEN-DORF und PUTLOS gehen regelmäßig seewärts über die Grenzen der Warngebiete hinaus. Diese Gefahrenbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Seeschifffahrtsstraßenordnung. Hoheitliche Befugnisse bestehen hier nicht. Die Schifffahrt kann vor dem Befahren nur gewarnt und aufgefordert werden, diese Gefahrenbereiche zu meiden. Die Grenzen der Warngebiete und des Gesamtgefahrenbereichs des Schießgebietes sind entsprechend den gültigen Bestimmungen mit gelben Warngebietstonnen (Blitz, gelb, alle 4 sec) gekennzeichnet und in den Seekarten vermerkt.

Zur Warnung der Schifffahrt setzt die Kommandantur Sicherungsboote ein, die an der Grenze des Gesamtgefahrenbereichs für das jeweilige Schießen patrouillieren.

¹⁾ LDv 820/1 - MDv 290/1 VS-NfD

Die Schießzeiten und die betroffenen Seegebiete sind der Schifffahrt bekanntzugeben¹). Das Schießen ist durch Signalstellen anzuzeigen.

236. Gebiete, die für die übende Truppe ständig gesperrt sind (z.B. Gebiete mit hoher Blindgängergefahr, andere Gefahrenstellen), erklärt der Standortälteste bzw. Kommandant zu **Sperrgebieten**.

Sie sind durch Schilder zu kennzeichnen und in die Übungsplatzkarte sowie in die Benutzungsordnung bzw. Sonderbestimmungen aufzunehmen.

VI. Fundmunition und Panzerwracks

- **237.** Munition oder Munitionsteile, die auf dem Übungsplatz liegen, bilden eine große **Gefahr**. Es ist außer für Personen, die mit der Entsorgung von Munition beauftragt sind, verboten, Munition oder Munitionsteile
- zu berühren.
- aufzunehmen oder
- in ihrer Lage zu verändern.

Widerrechtliches Aneignen von Munition oder Munitionsteilen wird strafund disziplinarrechtlich verfolgt.

- **238.** Aufgefundene Munition ist in einem Abstand von etwa 50 cm vom Fundstück entfernt vorsichtig mit einer roten Flagge, mit Trassierband oder in anderer auffälliger Weise zu kennzeichnen und dem Standortältesten bzw. der Truppenübungsplatzkommandantur zu melden.
- **239.** Für die Beseitigung von Kampfmitteln aus beiden Weltkriegen sind unabhängig von der Lage des Fundorts die Länder (Kampfmittelbeseitigungs-/-räumdienste) zuständig²).

Kampfmittel konventioneller und chemischer Art des I. und II. Weltkrieges auf dem **Truppenübungsplatz MUNSTER** beseitigt die Räumgruppe der Truppenübungsplatzkommandantur. Bei chemischen Kampfstoffen arbeitet sie bezüglich der Entsorgung mit dem Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologie – ABC-Schutz und der GEKA in MUNSTER zusammen.

¹⁾ Nachrichten für Seefahrer über Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

²) VMBI 1999, S. 91 "Verfahrensbestimmungen für den Einsatz der Bw bei Munitionsfunden"

ZDv 40/11 **240-244**

2	Grundsätzliche Bestimmungen
---	-----------------------------

240. Die übende Truppe ist vor jedem Truppenübungsplatzaufenthalt¹) über den Umgang mit Munition und die Gefahr durch Blindgänger und Fundmunition zu belehren²).

Die Beschäftigten der Truppenübungsplatzkommandantur und das auf dem Truppenübungsplatz tätige Personal der Standortverwaltung sowie des Bundesforstamtes sind halbjährlich durch Fachkundige der Truppenübungsplatzkommandantur zu belehren²).

- **241.** Der Standortälteste bzw. die Truppenübungsplatzkommandantur unterrichtet die Öffentlichkeit über die Gefahren und Verbote auf dem Übungsplatz mindestens halbjährlich.
- **242.** Zur Zieldarstellung verwendete Panzerwracks sind so zu kennzeichnen, dass deutlich erkennbar ist, welche Gefahren von ihnen ausgehen. Für den Laserbetrieb sind spiegelnde Reflexionen auszuschließen.

VII. Arbeitssicherheit

- **243.** Verantwortlich für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit (Arbeitsschutz) sind
- der Kasernenkommandant für den Kleinschießplatz (Nr. 110, Fußnote²),
- die Standortverwaltung für die Standortschießanlage,
- der Standortälteste für den Standortübungsplatz,
- der Kommandant für den Truppenübungsplatz³).

Die Verantwortlichkeiten für das Schießen, den Laserbetrieb und für Übungen sowie der Standortverwaltung nach ZDv 70/1 bleiben davon unberührt.

244. Die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Laser- und Strahlenschutzbeauftragten richtet sich nach den Arbeits- und Strahlenschutzvorschriften.

¹⁾ für Standortübungsplätze vor der ersten Nutzung

²⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

³) der Deutsche Militärische Vertreter nur für die von diesem betriebenen Einrichtungen

Grundsätzliche Bestimmungen

- **245.** Sollen **Lasergeräte** der Klassen **3A, 3B und 4** betrieben werden, ist der Standortälteste bzw. der Kommandant des Übungsplatzes dafür verantwortlich.
- dass eine der Strahlenmessstellen der Bundeswehr den Übungsplatz begutachtet hat,
- dass vom SKUKdo genehmigte ortsgebundene Lasersicherheitsbestimmungen vorliegen.

Für Lasergeräte der Klasse 3A kann von den vorgenannten Bedingungen abgewichen werden.

Die Lasersicherheitsbestimmungen sind in die Benutzungsordnungen bzw. in die Sonderbestimmungen aufzunehmen.

Lasereinsätze vorgenannter Laserklassen sind beim Standortältesten bzw. bei der Truppenübungsplatzkommandantur gemäß ZDv 44/10 VS-NfD anzumelden.

Werden Lasergeräte der Klasse 3B oder 4 betrieben, sind einfliegende Luftfahrzeuge darauf hinzuweisen.

VIII. Militärisches Geo-Wesen

a) Vermessungspunkte

- **246.** Auf Übungsplätzen gibt es in der Regel folgende nach Lage und Höhe bestimmte Vermessungspunkte¹):
- trigonometrische Punkte (TP) der zivilen Vermessungsverwaltungen.
- militärische Punkte (MP) bzw. Survey Control Points (SCP) und
- Artillerievermessungspunkte (AVP) der Truppenvermessung.

Im weiteren müssen vermessen sein:

- die Basis und die seitlichen Begrenzungen von Schießbahnen,
- die Feuerstellungen und Beobachtungsstellen für Artillerie und Mörser.

¹⁾ ZDv 7/101 "Truppenvermessung – Grundlagen und Begriffe"

2	Grundsätzliche Bestimmungen
---	-----------------------------

Der Standortälteste/die Truppenübungsplatzkommandantur beantragt die Bestimmung und Vermarkung von Vermessungspunkten beim WBK.

Die trigonometrischen Punkte und die militärischen Punkte werden als **Festpunkte** in Vermessungskarten (Serie M745-Verm, 1:50 000) aufgeführt, die der MilGeo-Dienst herausgibt.

Die Artillerievermessungspunkte und sonstige vermessene Punkte erfasst der Standortälteste bzw. die Truppenübungsplatzkommandantur in **Koordinatenverzeichnissen** mit Angaben zum genutzten Koordinatensystem und hält diese für die übende Truppe bereit.

- 247. Die Vermessungspunkte sind so zu sichern, dass ihre Vermarkung nicht beschädigt wird. Im Allgemeinen werden sie mit einem gelben Pfahl mit blauem Kopf in der Nähe der Vermarkung gekennzeichnet.
- **248.** Die Standortältesten bzw. die Truppenübungsplatzkommandanturen **prüfen** mindestens einmal jährlich alle Vermessungspunkte auf
- Vorhandensein der oberirdischen Vermarkung (im WB III zusätzlich die Schutzsäule mit Hinweisschild des Landesvermessungsamtes),
- Beschädigung oder Lageveränderung der oberirdischen Vermarkung und
- Veränderung der Umgebung gegenüber der Darstellung in den Punktskizzen der Vermessungskarten bzw. der Koordinatenverzeichnisse.

Die Prüfergebnisse sind in ein als "Prüfliste 20...." gekennzeichnetes Koordinatenverzeichnis einzutragen (Berichtigung der Punktskizzen oder Vermerk "o.B." für "ohne Beanstandungen") und jährlich zum 1. Oktober dem zuständigen WBK vorzulegen.

Veränderungen und Beschädigungen der oberirdischen Vermarkung von trigonometrischen Punkten und militärischen Punkten sind dem WBK sofort zu melden.

249. Der Standortälteste bzw. die Truppenübungsplatzkommandantur kann bei Bedarf über Festpunkten **Signalbauten** errichten¹).

Diese Signalbauten sind regelmäßig auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen, so dass jederzeit der einwandfreie Zustand gewährleistet

¹⁾ ZDv 7/9 "Truppenvermessungsdienst – Signalbau und Vermarkung"

2	Grundsätzliche Bestimmungen
---	-----------------------------

ist. Nach starken Stürmen ist zusätzlich eine Prüfung auf Beschädigung notwendig.

Vorübergehend errichtete Signalbauten sind nach Abschluss der Übung oder des Schießens zu entfernen.

b) Unterlagen des Militärischen Geo-Wesens

250. Für Planung und Durchführung von Ausbildungsvorhaben auf Standortübungsplätzen werden großmaßstäbliche MilGeo-Unterlagen (in der Regel im Maßstab 1:10 000) hergestellt.

Der spezifische farbliche Eindruck soll alle Verkehrsanlagen, besondere Geländeteile, Übungsanlagen, Schießanlagen und sonstigen Anlagen enthalten.

Grundlage ist der genehmigte Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan und die Benutzungsordnung.

Für das Schießen mit Übungschießgeräten Artillerie sind bei Bedarf zusätzlich Schießkarten im Maßstab 1:5 000¹) herzustellen.

Das WBK entscheidet auf Vorschlag des Standortältesten, welche Mil-Geo-Unterlagen für den jeweiligen Standortübungsplatz hergestellt werden. In Zusammenarbeit mit dem Standortältesten legt das WBK den Blattschnitt der Standortübungsplatzkarte fest.

251. Für **Truppenübungsplätze** werden folgende MilGeo-Unterlagen hergestellt:

- Topografische Karten in den Maßstäben
 - + 1:50 000, Serie M745 TR-Z/M745-D-TR-Z für die Ausbildung,
 - + 1:25 000, Serie M841 TR-Z/M84-D-TR-Z für die Sicherheitsorgane,
- Vermessungskarten, Serie M745-TR-Verm/TR-Z-Verm und M84-TR-Verm/TR-Z-Verm für die Truppenvermessung und den Einsatz von Fahrzeugnavigations- und Orientierungsanlagen und
- ggf. Schießkarten 1:5 000¹).

¹⁾ HDv 269/200 VS-NfD "Sicherheit bei den Schießübungen der Artillerie"

2

In die **Truppenübungsplatzkarten** sind die Anlagen und Grenzen des Übungsplatzes sowie die Festpunkte farblich hervorgehoben eingedruckt. Die Karte der Serie M745 – TR-Z wird als Führungskarte für Übungen und als Sicherheitskarte für Artillerie und Mörser benutzt.

Für diesen Zweck genügt als spezifischer Eindruck, die Aufnahme der Schieß- und Übungsanlagen, sonstiger Anlagen und der Sperrgebiete bzw. Flächen eingeschränkter Nutzung.

Die Karte der Serie M84 TR-Z ist die Schießsicherheitskarte zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben und die Arbeitskarte der Truppenübungsplatzkommandantur und der zuständigen vorgesetzten Dienststellen.

Sie muss als spezifischen Eindruck für den jeweiligen Übungsplatz alle dafür notwendigen Einzelheiten enthalten.

Für Truppenübungsplätze können neben den Vermessungskarten im Blattschnitt der Kartenserie M745 auch Vermessungskarten im Blattschnitt der entsprechenden Truppenübungsplatzkarte verfügbar sein. Sie tragen dieselben Namen wie die entsprechenden Truppenübungsplatzkarten und werden wie diese nummeriert.

252. Das SKUKdo entscheidet auf Vorschlag des WBK, welche Mil-Geo-Unterlagen für den jeweiligen Truppenübungsplatz hergestellt werden. In Zusammenarbeit mit der Truppenübungsplatzkommandantur legt das WBK den Blattschnitt der Truppenübungsplatzkarte fest.

Die Truppenübungsplatzkommandantur gibt an, welche Anlagen des Übungsplatzes in der Karte darzustellen sind. Sie ist für die vollständige Erfassung und die richtige Bezeichnung der Anlagen verantwortlich.

253. Notwendige Berichtigungen der Karte erfasst der Standortälteste/ die Truppenübungsplatzkommandantur in einem Veränderungsblatt, das jährlich zum 1. Oktober dem zuständigen WBK vorzulegen ist.

Dieses entscheidet dann in Abstimmung mit dem Standortältesten/der Truppenübungsplatzkommandantur, ob und wann eine neue Ausgabe der Standortübungsplatzkarte/der Truppenübungsplatzkarte hergestellt wird.

c) Versorgung mit MilGeo-Unterlagen

- **254.** Standortübungsplatzkarten sowie zusätzliche Karten von Schießgelände für das Schießen mit Übungsschießgerät 14,5 mm x 51 (Artillerie) und 22 mm x 172 (Mörser) verteilt der Standortälteste.
- **255.** Die Truppenübungsplatzkommandanturen und der Deutsche Militärische Vertreter der von den US-Streitkräften verwalteten Truppenübungsplätzen melden ihren Bedarf an MilGeo-Unterlagen für das folgende Jahr bis zum 1. Oktober.

Die anderen Deutschen Militärischen Vertreter fordern Truppenübungsplatzkarten bei der jeweiligen Truppenübungsplatzkommandantur der verbündeten Streitkräfte an.

- **256.** Truppenübungsplatzkarten und Vermessungskarten erhält die übende Truppe nur von der Truppenübungsplatzkommandantur oder von dem Deutschen Militärischen Vertreter.
- **257.** Für Übungen und Ausbildung auf dem Truppenübungsplatz ist die Truppenübungsplatzkarte im Maßstab 1:50 000 ausreichend, die Truppenübungsplatzkarte im Maßstab 1:25 000 ist nur für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben auszugeben.

Die Truppe darf nur die von der Truppenübungsplatzkommandantur für den jeweiligen Aufenthalt aktuellen MilGeo-Unterlagen benutzen. Sie sind nach Beendigung des Truppenübungsplatzaufenthaltes zurückzugeben.

258. Für besondere Zwecke kann die Truppenübungsplatzkommandantur spezielle MilGeo-Unterlagen (z.B. Luftmessbilder, Luftbildkarten, Militärlandeskundliche Unterlagen) beim WBK anfordern.

ZDv 40/11 **301-303**

Kapitel 3

Umweltschutz

I. Allgemeines

301. Es ist ständige Aufgabe der Betreiber und Nutzer von Übungsplätzen und Schießanlagen, diese so zu betreiben und zu nutzen, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit auf das unabdingbare für die Auftragserfüllung notwendige Maß begrenzt werden.

302. Die **gesetzlichen Grundlagen**¹) für den Umweltschutz sind unter anderem

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- das Bundeswaldgesetz (BWaldG),
- das Wasserrecht, insbesondere Landeswassergesetze und Satzungen,
- das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG),
- die TA-Abfall/Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
- das Chemikaliengesetz (ChemG),
- die jeweiligen Landesgesetze,
- die kommunalen Satzungen und die darauf gestützten Rechtsverordnungen.

303. Auf Übungsplätzen sind Ausbildung und Übungen so zu planen und durchzuführen, dass den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

AllgUmdr Nr. 164 "Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) bei Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr" Band I und II

304. Bei Planung von Neu-, Um- oder Ausbau von Schieß- und Übungsanlagen im Rahmen der Infrastrukturverfahren sind die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung¹) zu berücksichtigen.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen

- der Neubau von Standortschießanlagen und Kleinschießplätzen,
- wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes eines Schießplatzes (Truppenübungsplatz/Standortübungsplatz mit Schießbetrieb, Standortschießanlage, Kleinschießplatz).
- **305.** In die Sonderbestimmungen, die Benutzungsordnung und die Benutzungsbestimmungen sind, wo dies notwendig ist, Bestimmungen und Auflagen für den Umweltschutz aufzunehmen.
- **306.** Die Mitbenutzung der Übungsplätze durch andere Dritte (Nr. 513), von denen Gefahren für die Umwelt ausgehen können, sind nicht erlaubt.
- **307.** Die Randbereiche der Übungsplätze sind für Ausbildung und Übungen mit geringerem Lärmaufkommen vorzusehen.

Außerhalb des Platzes sind zur Vermeidung weiterer Belastungen durch das jeweils zuständige WBK übungsfreie Zonen in Abstimmung mit den zivilen Behörden festzulegen²).

II. Zuständigkeiten

- **308.** Die Aufgaben des Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung als Umweltschutzbeauftragter im Wehrbereich werden vor Ort im Auftrag vom Leiter der Standortverwaltung wahrgenommen:
- Umsetzung des Umweltrechts,
- Überwachung der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen,
- Wahrnehmung der Belange der Wehrverwaltung in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie von der Wehrbereichsverwaltung

¹⁾ AllgUmdr Nr. 164 "Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) bei Infrastrukturvorhaben der Bundeswehr" Band I und II

²) BMVg – Fü H I 5 – Az 34-30 vom 13.01.1997

übertragen wurden, gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Bundes, der Länder, Kommunen und der Öffentlichkeit,

- in Verbindung mit der Wehrbereichsverwaltung Zusammenarbeit mit der Landesregierung, , mit Verbänden und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Raumordnung und bei Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Übungen,
- öffentlich-rechtliche Aufsicht über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen, soweit sie ihm übertragen worden ist,
- öffentlich-rechtliche Aufsicht über die Durchführung der Arbeitssicherheit (Betriebsschutz).

Werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufsicht Maßnahmen erforderlich, die den Schieß- und Übungsbetrieb nachhaltig beeinträchtigen, sind

- bei Truppenübungsplätzen das SKUKdo über das WBK,
- bei Standortübungsplätzen und Schießanlagen im Standort das WBK
- und die Wehrbereichsverwaltung

frühzeitig zu beteiligen, es sei denn, dass rechtliche Gründe ein sofortiges Handeln gebieten.

Greifen solche Weisungen in den Aufgabenbereich der Bundesforstverwaltung ein, ist das Bundesforstamt als Dienststelle vor Ort zu beteiligen.

Greifen Weisungen in die Aufgabenbereiche Umweltmedizin, medizinischer Betriebsschutz sowie in die öffentlich-rechtliche Aufsicht dieser Gebiete ein, sind zunächst die Wehrbereichsverwaltung sowie die Abteilung Sanitäts- und Gesundheitswesen des WBK zu unterrichten/zu beteiligen.

Der Leiter Standortverwaltung handelt im Einvernehmen mit dem Standortältesten bzw. der Truppenübungsplatzkommandantur und dem Bundesforstamt bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Schießund Übungsbetrieb haben.

309. Der **Standortälteste** bzw. der **Truppenübungsplatzkommandant** ist verantwortlich für die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen bezüglich der militärischen Nutzung.

Aufgrund seiner Entscheidungsbefugnis über die Nutzung nimmt er insbesondere Betreiberaufgaben im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wahr. Er ist dafür verantwortlich, dass der Truppenübungsplatz bzw. die Schießanlage so betrieben wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden (§ 5 BlmSchG).

Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen sind gemäß ZDv 10/13 "Besondere Vorkommnisse" zu melden (Nr. 320).

Forderungen/Auflagen zuständiger Landesbehörden (Natur-, Wasser-, Denkmalschutzbehörden u.ä.) sind zuständigkeitshalber der Standortverwaltung vorzulegen und bei zu erwartenden Auswirkungen auf den Schieß- und Übungsbetrieb dem WBK bzw. dem SKUKdo zu melden.

- **310.** Die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der landschaftspflegerischen und forstwirtschaftlichen Geländebetreuung sind in der ZDv 70/1 geregelt.
- **311.** Der Nutzer eines Übungsplatzes bzw. einer Schießanlage ist dafür verantwortlich, dass die in den Sonderbestimmungen, Benutzungsordnungen, Benutzungsbestimmungen, Entsorgungskonzepten und Dienstvorschriften enthaltenen Bestimmungen und Auflagen zum Umweltschutz eingehalten werden.

III. Naturschutz und Landschaftspflege

- **312.** Die Betreiber der Übungsplätze haben bei Planung, Unterhaltung und Ausbau die Gesetze, die Richtlinien zu umweltverträglicher Nutzung von Übungsplätzen der Bundeswehr einzuhalten¹), sowie den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen.
- **313.** Bei Betrieb, Ausbau, Unterhaltung und Nutzung von Übungsplätzen sind die Forderungen des Naturschutzes so weit wie möglich zu berücksichtigen; gesetzlich geschützte Biotope, z.B. gemäß § 20 c

¹⁾ BMVg - S IV 3 - Az 63-25-00/0531 vom 10.11.1992 (VMBI 1993, S. 2)

ZDv 40/11 **314-316**

3 Umweltschutz

BNatSchG oder Landesgesetzen, sind in der Benutzungsordnung und den Sonderbestimmungen als solche zu kennzeichnen, wenn Nutzungseinschränkungen erforderlich sind und diese im Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan enthalten sind.

Die Mitnahme von Tieren, die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, das Entnehmen von geschützten Pflanzen sowie das Einbringen von artfremden Tieren und Pflanzen auf Übungsplätzen ist verboten.

- **314.** Bei Eingriffen in die Natur und Landschaft sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- **315.** Das Fällen von Bäumen ohne Genehmigung des Bundesforstamtes ist verboten. Das Bundesforstamt weist der Truppenübungsplatzkommandantur bzw. dem Standortältesten auf Antrag Waldflächen zu, wo die Truppe in festgelegtem Umfang forstlichen Aufwuchs als Tarnmaterial, Sperrmittel oder Baumaterial entnehmen darf.

IV. Bodenschutz

316. Ziel des Bodenschutzes ist es, den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie in seinen sonstigen Funktionen dauerhaft zu erhalten, schädliche Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen durch geschädigte Böden zu vermeiden oder sie ggf. zu beseitigen. Der Boden im Sinne dieser Vorschrift umfasst die obere überbaute und nicht überbaute Schicht der Erdkruste einschließlich des Grundes stehender und fließender Gewässer, soweit diese durch den Menschen beeinflusst werden kann.

Deshalb sind zu seinem Schutz auf Liegenschaften der Bundeswehr Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Geländebetreuung und solche aufgrund geologischer (wehrgeologischer) Beratung, insbesondere zur Bewertung des Schadstoffeintrags und -transports, erforderlich.

317. Maßnahmen des Bodenschutzes sind u.a.:

- kulturtechnische, biotechnische oder sonstige Rekultivierungsverfahren zur Beseitigung von Bodenverdichtungen, Erosionen und Versumpfungen,
- Bau von befestigten Fahrstrecken in Übungsräumen zur Schonung des Geländes insbesondere bei nasser Witterung.
- Bau besonderer Übungsanlagen,
- Ersatz von Streusalz durch gewässerneutrale Mittel,
- weit gehender Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
- vorbeugende Maßnahmen im Rahmen der Landschaftsgestaltung (Erosionsanpflanzungen),
- vorübergehende oder mittelfristige Aussparung von betroffenen Geländeteilen vom Übungsbetrieb,
- überwachende geochemische und geologische Untersuchungen.
- **318.** Übungsplätze können zeitweilig ganz oder teilweise gesperrt werden, wenn schwere und dauerhafte Schäden der Bodenstruktur und der Bodenbedeckung mit der Gefahr von Erosion und Versumpfung oder Zerstörungen des Wegenetzes zu befürchten sind, z.B.
- nach längeren Schlechtwetterzeiten,
- durch Übungen, vor allem mit Kettenfahrzeugen bei nassem Wetter oder
- wegen Überbeanspruchung.

Vor der Entscheidung über eine Sperrung lässt sich der Standortälteste bzw. Kommandant vom Leiter des Geländebetreuungsdienstes der Standortverwaltung (ggf. beraten durch den Wehrgeologen) und, wenn die Zuständigkeit der Bundesforstverwaltung berührt ist, vom Leiter des Bundesforstamtes beraten. Bei der Beurteilung der Umstände, die zur Sperrung und damit zur Einschränkung des Schieß- und Übungsbetriebs führen können, ist zugunsten des Umweltschutzes ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Sperrung ist unter Angabe des Umfangs, der Dauer und der Gründe zu melden

- dem SKUKdo für die Truppenübungsplätze,
- dem WBK für die Standortübungsplätze.

Die von der Sperrung betroffene Truppe ist unverzüglich zu benachrichtigen.

ZDv 40/11 319–321

3 Umweltschutz

V. Gewässerschutz

- **319.** Die vorgenannten Maßnahmen des Bodenschutzes dienen gleichzeitig dem Gewässerschutz. Bei Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ist geologische Beratung erforderlich.
- 320. Das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Fäkalien. Betriebsstoffe und Betriebshilfsstoffe) in den Boden ist verboten. Benutzungen der Gewässer bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis, die die Standortverwaltung aufgrund der durch den Nutzer formulierten Art (einschließlich Umfang) der Benutzung bei der unteren Wasserbehörde beantragt (Ausnahme gem. § 17a WHG beachten). Benutzungen sind insbesondere das Einleiten und Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer, Grundwasser, Küstengewässer oder Abwasserkanäle. Das Ableiten häuslichen Abwassers in die Kanalisation bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. In Wasserschutzgebieten sind die besonderen Verbote und Gebote der entsprechenden Verordnung zu beachten. Boden- und Gewässerverunreinigungen durch Besondere Vorkommnisse sind dem zuständigen Standortältesten, auf Truppenübungsplätzen der Bw-Feuerwehr und dem Kommandanten sowie dem Standortarzt zu melden (Nr. 309).
- **321.** Der Standortälteste, der Kommandant und die Standortverwaltung können davon ausgehen, dass die vorhandene Infrastruktur den Erfordernissen des Gewässerschutzes Rechnung trägt, sofern anderes nicht offenkundig ist.

Vor allem folgende Maßnahmen stellen den Gewässerschutz sicher:

- bestimmungsgemäße Nutzung der Anlagen und Einrichtungen,
- bestimmungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bestimmungsgemäßer Betrieb ortsbeweglicher Anlagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Übereinstimmung mit Kommandantur/Standortältesten und Standortverwaltung,
- Beachtung einschlägiger Bestimmungen in Sonderbestimmungen der Truppenübungsplätze, der Benutzungsordnung der Standortübungsplätze und Befehle.

322. Die Standortverwaltung errichtet und betreibt auf Anforderung der TrÜbPlK/StOÄ sanitäre Anlagen auf Biwakplätzen, Schieß- und Übungsanlagen sowie bei Bedarf an weiteren Stellen oder mietet Toilettenwagen an.

VI. Immissionsschutz

a) Lärmschutz

- **323.** Schießstände (Standortschießanlagen, Kleinschießplätze) und Schießplätze (Truppenübungsplätze und Standortübungsplätze mit Schießbetrieb) sind **genehmigungsbedürftige Anlagen** im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Übungsplätze, auf denen nicht geschossen wird (Ausbildung und Übungen unter Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln sind kein Schießen im immissionsschutzrechtlichen Sinn), sowie sonstige Ausbildungs- und Übungseinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des BImSchG für **nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**.
- **324.** Schießstände und Schießplätze, die vor dem Inkrafttreten der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 24.07.1985 bestanden haben oder im Zuge der Herstellung der Deutschen Einheit übernommen wurden, genießen Bestandsschutz. Sie sind mit Unterlagen über Art, Umfang und Betriebsweise den nach Landesrecht zuständigen Behörden angezeigt worden.
- **325.** Neu zu errichtende Schießstände und Schießplätze bedürfen für Errichtung und Betrieb einer Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese Genehmigungen werden durch die Wehrbereichsverwaltung beantragt und eingeholt.
- **326. Wesentliche Änderungen** der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs bestehender Schießstände oder Schießplätze (z.B. Verlegung einer Schießbahn, Neueinrichtung einer Feuerstellung, Nutzung von Schießbahnen durch andere/zusätzliche Waffensysteme, Einsatz neuer Munitionsarten) bedürfen einer Genehmigung der nach Landesrecht zu-

ZDv 40/11 327–330

3 Umweltschutz

ständigen Behörde. Die Bewertung, ob eine geplante Maßnahme eine wesentliche Änderung darstellt, obliegt der für die öffentlich-rechtliche Aufsicht im Immissionsschutz zuständigen Stelle bei der Wehrbereichsverwaltung.

- **327.** Der Standortälteste bzw. der Kommandant des Übungsplatzes ist verpflichtet, der für die öffentlich-rechtliche Aufsicht im Immissionsschutz zuständigen Stelle bei der Wehrbereichsverwaltung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid bzw. gegenüber der Anzeige eingetreten sind.
- **328.** Wird aufgrund von Beschwerden und gutachterlichen Nachweisen bei Schießständen oder -plätzen festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen geschützt ist, soll die für die öffentlich-rechtliche Aufsicht im Immissionsschutz zuständige Stelle bei der Wehrbereichsverwaltung nachträgliche Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten treffen.

Die für die öffentlich-rechtliche Aufsicht im Immissionsschutz zuständige Stelle bei der Wehrbereichsverwaltung kann im Einzelfall für nicht genehmigungsbedürftige Übungsplätze Anordnungen treffen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, oder um nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

- **329.** Die Wehrbereichsverwaltung nimmt als Träger des öffentlichen Belangs der Landesverteidigung möglichst frühzeitig Stellung zu Bauleitplänen der Gemeinden in der Nachbarschaft von Übungsplätzen und Schießanlagen. Bei der Prüfung von Bauleitplänen ist insbesondere darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
- **330.** Umwelteinflüsse durch Immissionen sind durch Gutachten zu belegen. Abhilfemaßnahmen sind danach festzulegen.

b) Reinhaltung der Luft

331. Schießausbildung und Übungsbetrieb verursachen zeitweise Luftverunreinigungen (z.B. Staub und Pulvergase).

Der Einsatz von Darstellungs- und Nebelmitteln ist auf Übungsplätzen grundsätzlich erlaubt. Mögliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit oder Nachbarschaft (z.B. Gemeinden am Rand des Übungsplatzes oder Truppenlagers) müssen aber bereits bei der Planung der Ausbildung und der Anlage von Übungen berücksichtigt werden.

Die grundlegenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen¹) sind zu beachten.

c) Schutz vor Licht und elektromagnetischen Feldern

332. Beim Einsatz von Licht (z.B. Gefechtsfeldbeleuchtung) sind Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen (z.B. Maßnahmen zum Sichtschutz, Festlegung von Räumen, in denen geleuchtet werden darf²)).

Vor Errichtung ortsfester Funkstellen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen³).

VII. Abfallentsorgung, Verwertung/Beseitigung von Abfällen

333. Abfälle sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) zu vermeiden. Nichtvermeidbare Abfälle – so genannte Reststoffe – sind, so weit dies möglich ist, – einer Verwertung zuzuführen. Ist keine Verwertung möglich, werden die Abfälle zur umweltgerechten Beseitigung an die einschlägige Entsorgungsindustrie abgegeben. Die anfallenden Abfälle sind vorgreifend auf eine Verwertung/Beseitigung getrennt zu sammeln.

z.B. ZDv 3/21 "Gebrauch von Nebelmitteln" und ZDv 5/300 VS-NfD "ABC-Abwehr aller Truppen"

²⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

³⁾ VMBI 1992 S. 124 "Bestimmungen der Bundeswehr zum Schutz von Personen vor schädigenden Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder (HF-Strahlen)"

ZDv 40/11 **334-335**

3 Umweltschutz	
----------------	--

Das Vergraben, Verbrennen und Einbringen von Abfällen in Gewässer ist verboten. Für die Verwertung bzw. Entsorgung der anfallenden Abfälle ist die Territoriale Wehrverwaltung – Standortverwaltung – (siehe ZDv 70/1) zuständig. Bei der Entsorgung der Abfälle sind die geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen und die kommunalen Satzungen zu berücksichtigen (Nr. 302).

Die vorgegebenen rechtlichen Regelungen und die Satzungen hat die Bundeswehr für ihren Bereich durch spezielle Weisungen ergänzt.

- **334.** Für die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle schafft die Standortverwaltung die Voraussetzungen indem sie:
- Sammelcontainer für die getrennte Sammlung der Altstoffe z.B. Altglas, Altpapier, Blechdosen und der Haus-/Siedlungsabfälle sowie den Sonderabfällen¹) je nach Bedarf an den Schieß- und Übungsanlagen, Biwakplätzen etc. bereitstellt.
- Container für die Aufnahme der Küchen-/Speiseabfälle unter Beachtung der ZDv 36/1 in Verbindung mit der ZDv 46/28 aufstellt. Je nach Belegung der Biwakplätze und Nutzung der Schieß- und Übungsanlagen sind die anfallenden Küchen-/Speiseabfälle täglich abzuholen und einer Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

Die Standortverwaltung erfüllt die Aufgaben mit eigenen Mitteln. Ist dies nicht möglich, beantragt sie Infrastrukturmaßnahmen.

335. Die Truppenübungsplatzkommandantur sammelt den Munitionsschrott (z.B. beschossene Treibladungshülsen, andere Munitionsteile, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) und übergibt ihn der Standortverwaltung zur Verwertung/Entsorgung¹⁾ ²⁾ ³⁾.

Erlass über die Zuführung der überwachungsbedürftigen Abfälle und Reststoffe aus dem Verantwortungsbereich der militärischen und zivilen Dienststellen der Bundeswehr in den Zuständigkeitsbereich der Standortverwaltung (BMVg – U II 5 – Az 63-25-29/00/63-25-29/01 vom 08.06.1994)

²) Munition Durchführungsbestimmungen für das Aussondern und Verwerten von Munition in der Bundeswehr BesAnVH Sonderdruck Nr. 1/3

³⁾ Bestimmungen über das Aussondern und Verwerten von Material der Bundeswehr (AVB) (VMBI 1990, Seite 406 ff.)

Dies gilt auch für Munitionsteile aus dem Gummigranulatgeschossfang. Der übernehmenden Standortverwaltung ist schriftlich zu bestätigen, dass der übergebene Munitionsschrott frei von Explosivstoffen und anderen gefährlichen Stoffen ist (s. Kapitel 8, IV., e), Nr. 868).

- **336.** Der Standortälteste bzw. der Kommandant des Übungsplatzes lässt an den Stellplätzen der Sammelcontainer für Abfälle Schilder mit dem Hinweis anbringen,
- für welche anfallenden Abfallarten die Container bestimmt sind,
- dass Abfällen keine Munitionsteile, Explosivstoffe etc. zuzuführen sind.

In den Benutzungsbestimmungen, den Benutzungsordnungen und den Sonderbestimmungen sind Angaben über

- die Aufstellung der Sammelcontainer,
- die Benutzung dieser Container durch die Nutzer der Übungseinrichtungen,
- die getrennte Sammlung der anfallenden Abfälle für das einzuleitende Entsorgungsverfahren.
- die Zuführung der Abfälle an die StOV

zu machen.

Den vorgenannten Bestimmungen ist das mit dem Standortältesten bzw. der Truppenübungsplatzkommandantur abgestimmte Entsorgungskonzept der Standortverwaltung beizufügen.

- **337.** Für die Behandlung anfallender radioaktiver Abfälle ist die Truppenübungsplatzkommandantur oder der Standortälteste verantwortlich.
- **338.** Für die Absteuerung anfallender Fäkalien an Biwakplätzen, Absperrposten, Schieß- und Übungsanlagen ist die Standortverwaltung verantwortlich.
- **339.** Für die Absteuerung anfallender Abfälle in Übungsräumen außerhalb von abgegrenzten Liegenschaften gilt eine gesonderte Regelung.

ZDv 40/11 **340-341**

3 Umweltschutz

VIII. Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Bundeswehr auf Übungsplätzen und Anlagen der Bundeswehr

- **340**. Übungsplätze und Anlagen der Bundeswehr fallen nach der Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RL-BwGGVS) unter den Begriff "abgeschlossenes militärisches Gelände", sofern die dort genannten Kriterien zur Begriffsdefinition zutreffen (AllgUmdr Nr. 207).
- **341.** Für die Beförderung gefährlicher Güter im abgeschlossenen militärischen Gelände hat BMVg WV IV 3 im Rahmen der Ausnahmegenehmigungskonferenz nach § 5 Abs. 5 Gefahrgutverordnung Straße die allgemeine Ausnahmegenehmigung (AG) Nr. Bw 22 (S) "Abweichung von den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße bei der Beförderung gefährlicher Güter im abgeschlossenen militärischen Gelände" erlassen. Danach sind für die Beförderung gefährlicher Güter im abgeschlossenen militärischen Gelände Auflagen zu beachten (VAK-Munition VS-NfD Teil C).

ZDv 40/11 **401-403**

Kapitel 4

Brandschutz

I. Vorbeugender Brandschutz

401. Der **vorbeugende Brandschutz** umfasst den baulichen, den betrieblichen und den forstlichen Brandschutz. Er ist gemeinsame Aufgabe der Truppenübungsplatzkommandantur¹), des Standortältesten, der Standortverwaltung, der Finanzbauverwaltung und der Bundesforstverwaltung.

Der Umfang des vorbeugenden Brandschutzes ergibt sich aus

- den "Grundsätzlichen Infrastrukturforderungen für Objekte und Anlagen der Bundeswehr",
- den "Baufachlichen Richtlinien"²),
- den Dienstvorschriften³).
- **402.** Der **bauliche Brandschutz** wird bei Planung und Ausführung von Kleinschießplätzen, Standortschießanlagen, Anlagen und Bauten auf Übungsplätzen berücksichtigt, z.B.:
- durch Auswahl zweckmäßiger Standorte,
- Verwendung von Materialien, die zum Brandschutz beitragen, sowie
- Einbauten von Brandschutzeinrichtungen.

Die Standortverwaltung überwacht in Zusammenarbeit mit der Finanzbauverwaltung den Zustand und die Funktion der baulichen Brandschutzeinrichtungen.

403. Für den betrieblichen Brandschutz sind verantwortlich

- bei Kleinschießplätzen die Kasernenkommandanten (Nr. 110, Fußnote²)),
- bei Standortschießanlagen die Standortverwaltung,
- bei Standortübungsplätzen die Standortältesten und
- auf Truppenübungsplätzen der Truppenübungsplatzkommandant.

¹⁾ Deutsche Militärische Vertreter nur für die ihnen überlassenen Einrichtungen

²) AllgUmdr Nr. 151 "Baufachliche Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (BFR)" Band 1 bis 4

³⁾ ZDv 70/1

4 Brandschutz

Die Aufgaben ergeben sich aus der Brandschutzrichtlinie Nr. 11)

In den von ihr genutzten Liegenschaften ist die Standortverwaltung für den Brandschutz verantwortlich. Für die von der Standortverwaltung verwalteten Truppenunterkünfte obliegt die Verantwortung für den betrieblichen Brandschutz dem Nutzer (Standortältester/Kommandant).

- **404.** Der **forstliche Brandschutz** obliegt dem Bundesforstamt, das mit der Truppenübungsplatzkommandantur bzw. dem Standortältesten und der Standortverwaltung Einvernehmen herstellt. Der forstliche Brandschutz²) umfasst u.a.
- die Aufklärung und Belehrung über das brandschutzgerechte Verhalten im Wald,
- die Anlage und Unterhaltung von Brandschutz- und Wundstreifen,
- Überwachungsaufgaben, z.B. durch die Besetzung von mobilen oder stationären Systemen zur Früherkennung von Bränden (Feuerwachtürme).

405. Der Kommandant ist verantwortlich für den Brandschutz

- auf dem Truppenübungsplatz, soweit nicht die Standortverwaltung zuständig ist,
- in den von der Truppenübungsplatzkommandantur genutzten Liegenschaften.

In Fragen des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes berät ihn der Leiter der Truppenübungsplatzfeuerwehr oder der Leiter der räumlich nächstgelegenen Bundeswehrfeuerwehr.

- **406.** Die Erarbeitung der Brandschutzordnung von Übungsplätzen hat auf der Grundlage des BB-Planes zu erfolgen. Beim Erarbeiten der Brandschutzordnung für Übungsplätze ist der Vorsteher des Bundesforstamtes zu beteiligen. Er berät außerdem in Angelegenheiten der Waldbrandbekämpfung.
- **407.** Die Truppenübungsplatzkommandantur führt in Absprache mit der Standortverwaltung einmal im Jahr eine Brandschutzübung im Unterkunftsbereich und im technischen Bereich durch.

¹⁾ ZDv 70/1

²) Fachkonzept Brandschutz in der Bundeswehr – forstlicher Brandschutz

ZDv 40/11 **408-411**

4 Brandschutz

408. Das Führungspersonal der Truppenübungsplatzkommandantur soll sich in **Brandschutz-Planübungen** mit den Führungs-, Verbindungs- und Bekämpfungsverfahren¹) vertraut machen.

Die Standortverwaltung und das Bundesforstamt sind an diesen Planübungen zu beteiligen.

- **409.** Zu den Brand- und Katastrophenschutzbeauftragten der an den Truppenübungsplatz angrenzenden Gemeinden und Kreise hält die Truppenübungsplatzkommandantur Verbindung, um die gegenseitige Hilfeleistung in dringenden Notfällen oder im Katastrophenfall abzustimmen. Dazu sind
- gemeinsame Einsatzpläne zu erarbeiten und
- gemeinsame Plan- und Einsatzübungen durchzuführen.
- **410.** In Zeiten erhöhter Brandgefahr kann der Kommandant des Truppenübungsplatzes oder der Standortälteste nach Beratung durch die Standortverwaltung und das Bundesforstamt
- Einschränkungen für den Verschuss oder die Verwendung besonders brandverursachender Munition befehlen,
- das Schießen auf besonders brandgefährdeten Schießanlagen untersagen,
- den Schießbeginn in die frühen Morgenstunden verlegen und
- das Anlegen von offenem Feuer untersagen.
- **411.** Auf Truppenübungsplätzen sind nach dem jeweiligen Grad erhöhter Brandgefahr folgende Vorbereitungen zweckmäßig:
- Die Feuerlöschfahrzeuge der Truppenübungsplatzfeuerwehr werden auf großen Truppenübungsplätzen so aufgestellt, dass die Anfahrtswege zu besonders brandgefährdeten Gebieten möglichst kurz sind.
- Die Truppenübungsplatzkommandantur hält auf Fahrzeugen verladenes Brandschutzgerät zentral abrufbereit.

ZDv 9/120 "Löschen im Selbstschutz"
 ZDv 9/610 "Brandschutz der Bundeswehr – Brandkunde, Löschlehre und Brandbekämpfungstaktik –"

4 Brandschutz

- Die Truppenübungsplatzkommandantur teilt (auch außerhalb der Schieß- und Übungszeiten) einen Feuerwach- und Kontrolldienst aus dem eigenen Personal und ggf. der übenden Truppe ein, der zeitlich und räumlich mit entsprechenden Diensten der Bundesforstverwaltung zu koordinieren ist.
- Die Truppenübungsplatzkommandantur ordnet Rufbereitschaft für die Fahrer von Führungsfahrzeugen, Wassertransportfahrzeugen und Pioniermaschinen an.
- Die Truppenübungsplatzkommandantur nimmt Verbindung mit dem zuständigen Heeresfliegerverband auf, um Überwachungsflüge und den Einsatz von Hubschraubern für die Brandbekämpfung aus der Luft vorzubereiten.
- Auf den Schießbahnen hält die übende Truppe ein Löschkommando mit Fahrzeug bereit, das die Truppenübungsplatzkommandantur mit Brandschutzgerät ausrüstet.
- Die übende Truppe hält Spezialgerät (Bergepanzer, Planierraupen, Hubschrauber) und Sanitätsdienste für die Truppenübungsplatzkommandantur abrufbereit verfügbar.
- **412.** Für die Brandbekämpfung schafft und unterhält die Truppenübungsplatzkommandantur ein **Wegenetz**, das Schwerfahrzeuge befahren können. Die Wege müssen über genügend Wendestellen, Ausweich- und Fluchtmöglichkeiten verfügen und sollen so angelegt sein, dass sie als Brandschutzstreifen wirken. Entsprechende Vorkehrungen sind, abhängig von den örtlichen Verhältnissen, auch auf Standortübungsplätzen sinnvoll; sie sind zwischen dem Standortältesten, der Standortverwaltung und dem Bundesforstamt abzustimmen.
- **413.** Zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung im Brandfall richtet die Truppenübungsplatzkommandantur, vor allem in den besonders brandgefährdeten Gebieten des Truppenübungsplatzes, eine ausreichende Zahl von **Löschwasserentnahmestellen** ein und unterhält sie.

In den brandgefährdeten Waldteilen erfolgt die Anlage von Löschwasserentnahmestellen in Absprache mit dem Bundesforstamt.

Sie sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen und in die Truppenübungsplatzkarte aufzunehmen. ZDv 40/11 414-418

4 Brandschutz

Weitere Wasserentnahmestellen – auch außerhalb der Truppenübungsplätze – für die Befüllung von Feuerlöschbehältern durch Hubschrauber sind zu erkunden und in Brandeinsatzkarten festzuhalten.

414. Es kann zweckmäßig sein, zur Brandverhütung Freiflächen mit brennbarem Bewuchs abzubrennen. Die Standortverwaltung bestimmt dazu auf Antrag der Truppenübungsplatzkommandantur im Einvernehmen mit dem Bundesforstamt rechtzeitig im Frühjahr die in Frage kommenden Freiflächen und holt die erforderlichen Genehmigungen der Gemeinde- bzw. der Kreisbehörde ein.

Das Abbrennen ist von der Truppenübungsplatzfeuerwehr zu überwachen.

II. Abwehrender Brandschutz auf Schießanlagen im Standort und auf Standortübungsplätzen

- **415.** Der abwehrende Brandschutz auf Liegenschaften der Bundeswehr fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder, soweit nicht durch Erfordernisse des militärischen Geheimschutzes, der Durchführung des militärischen Auftrages und/oder wegen eines speziellen militärischen Gefahrenpotenzials die Zuständigkeit der Bundeswehr gegeben ist.
- **416.** Steht in einem Standort oder in der Nähe eine Bundeswehrfeuerwehr zur Verfügung, kann sie zur Brandbekämpfung herangezogen werden, sofern ihre Hauptaufgaben dies zulassen. Einzelheiten des Einsatzes (z.B. Alarmierung, Einsatzleitung) sind dann vorzuplanen und in die Brandschutzordnung aufzunehmen.
- **417.** Für den Einsatz von Selbstschutzkräften in der Brandbekämpfung gelten die Bestimmungen der ZDv 9/120.
- **418.** Der örtliche Führer der öffentlichen Feuerwehr übernimmt nach Eintreffen die **Brandeinsatzleitung**. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet der zuständige (nebenamtliche) Brandschutzoffizier die ersten Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

4 Brandschutz

III. Abwehrender Brandschutz auf Truppenübungsplätzen

a) Kräfte, Vorbereitungen und Aufgabenverteilung für die Brandbekämpfung

419. Die **Bundeswehrfeuerwehren** der Truppenübungsplätze unterstehen den Truppenübungsplatzkommandanturen. Die allgemeinen Aufgaben der Bundeswehrfeuerwehren sind in der ZDv 9/630 "Brandschutz im Flugbetrieb der Bundeswehr" aufgeführt.

Der Einsatz im Rahmen von Amtshilfeersuchen ist möglich¹), er wird vom Truppenübungsplatzkommandanten befohlen.

- **420.** Außer der Truppenübungsplatzfeuerwehr können neben Löschkommandos der Truppe und der Truppenübungsplatzkommandantur im Rahmen der Amtshilfe auch die öffentlichen Feuerwehren eingesetzt werden.
- **421.** Die Deutschen Militärischen Vertreter verfügen über keine eigenen hauptberuflichen Feuerlöschkräfte; die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für sie. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, das Personal des Deutschen Militärischen Vertreters im Selbstschutz auszubilden.
- **422.** Einzusetzen sind nur mit **Funk** ausgestattete Fahrzeuge.

Löschkommandos der Truppe und öffentliche Feuerwehren müssen im Einsatzfall fernmeldetechnisch eingebunden sein.

- **423.** Im **Katastrophenfall** hat der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises die **Gesamtleitung**. Die Brandschutzkräfte der Bundeswehr handeln dann nach seinen Weisungen.
- **424.** Bei der Brandbekämpfung werden je nach Anzahl, Art und Größe der zu bekämpfenden Brände folgende Leitungsorgane eingerichtet:
- (1) Einsatzleitung,
- (2) Brandeinsatzleitung und
- (3) Abschnittsleitung.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinien für "Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe" VMBI 1988 S. 279.

ZDv 40/11 **425-426**

4 Brandschutz

425. Die Einsatzleitung hat der Kommandant oder ein von ihm bestimmter Offizier. Bei Waldbränden oder der akuten Gefahr des Übergreifens des Feuers auf Waldbestände tritt der Vorsteher des Bundesforstamtes zur Einsatzleitung.

Er entscheidet:

- wo Brandschneisen anzulegen sind,
- welche Bestände dem Feuer preiszugeben sind,
- ob, wo und unter welchen Vorsichtsmaßregeln Gegenfeuer angelegt werden können.

426. Die Einsatzleitung hat folgende Aufgaben:

- Einrichten einer beweglichen Einsatzleitstelle. Die Einsatzleitung muss Funkverbindung zu allen eingesetzten Teilen haben und über eine Drahtverbindung, Organisationsmittel, Karten und ausreichendes Personal verfügen.
- Einrichten eines Verfügungsraumes, aus dem heraus eintreffende Brandschutzkräfte eingesetzt werden.
- Erkunden des Brandgebietes.
- Aufstellen des Brandbekämpfungsplans, dem eine Raum-/Zeitberechnung zugrunde zu legen ist. Aus dem Plan muss sich ergeben, wo der Brand verzögernd zu bekämpfen ist, wo Schneisen anzulegen sind und wo das Feuer zu halten ist (Schwerpunktbildung). Der Brandbekämpfungsplan ist laufend der Lage anzupassen.
- Führen einer Einsatzübersicht, damit jederzeit ein Überblick über Stärken und Einsatzorte der eingesetzten Kräfte und Mittel besteht.
- Führen des Berichtes über den Brandverlauf; dabei sind die wichtigsten Befehle festzuhalten.
- Sperren von Straßen und Wegen und Verkehrsregelung im Brandgebiet.
- Versorgen der eingesetzten Kräfte mit Betriebsstoffen, Löschmittel, Getränke und Verpflegung.
- Regeln der sanitätsdienstlichen Versorgung einschließlich
 - + Organisation des Verletztenaufkommens mit Weiterleitung an Krankenhäuser und z.B. Spezialkliniken,
 - + Schaffung von Verletztensammelstellen und akute Behandlung zusammen mit dem zuständigen Standortarzt.

4 Brandschutz

- Anfordern von Unterstützung bei der übenden Truppe, benachbarten Bundeswehrfeuerwehren und öffentlichen Feuerwehren.
- Entscheiden, ob und wo Hubschrauber zur Brandbekämpfung aus der Luft eingesetzt werden sollen.
- Verständigen kommunaler Körperschaften, wenn die Gefahr besteht, dass das Feuer auf Gebiete außerhalb des Truppenübungsplatzes übergreift (Verwaltung, Polizei, Grundeigentümer usw.).
- Entlassen von Brandschutzkräften aus dem Brandgebiet.
- **Beendigen** des Einsatzes.
- Veranlassen der Brandstellenkontrolle und Einteilen von Brandwachen.

Wo immer möglich, sind die Aufgaben planerisch vorzubereiten und die notwendigen Absprachen und Vorbereitungen zu treffen

427. Für die bewegliche Einsatzleitstelle bereitet die Truppenübungsplatzkommandantur in Zeiten erhöhter Brandgefahr ein geeignetes Fahrzeug vor und hält es bereit.

Dieses Fahrzeug ist auszustatten mit (Anhalt)

- einem Funkgerät,
- einem Feldfernsprecher und mindestens 800 m Feldkabel,
- einem Handlautsprecher,
- Handlampen und Handscheinwerfern,
- einem Kartenbrett oder Tisch,
- Hinweis- und Richtungsschildern mit der Aufschrift "Einsatzleitung",
- einer vorbereiteten Einsatzübersicht,
- Truppenübungsplatzkarten 1:25 000 und, wenn möglich, Kartenausschnitten 1:10 000 zur Verteilung an unterstützende Kräfte.

428. Die **Brandeinsatzleitung** ist Aufgabe des Leiters der Truppenübungsplatzfeuerwehr. Er leitet den Einsatz vom Einsatzleitfahrzeug der Truppenübungsplatzfeuerwehr aus. Bei der Bekämpfung von Waldbränden tritt der Forstbeamte des betroffenen Reviers hinzu.

Die Brandeinsatzleitung hat folgende Aufgaben:

- Erkunden der Brandstelle.
- **Einteilen** des Brandgebietes in **überschaubare Abschnitte**.
- Einsetzen der Brandschutzkräfte und der technischen Mittel für die Brandbekämpfung.

ZDv 40/11 **429-431**

4 Brandschutz

- Festlegen der Löschwasserentnahmestellen.
- Absetzen von Meldungen an die Einsatzleitung über den Einsatz der Kräfte, getroffene Anordnungen, Brandverlauf, Löscherfolg und freiwerdende Kräfte.
- Anfordern von Löschkräften bei der Einsatzleitung.
- Regeln der Brandstellenkontrolle und Brandwache.
- **429.** Die **Abschnittsleitung** ist schießtechnischen Offizieren¹) oder Feuerwerkern zu übertragen. Sie leitet die Brandbekämpfung in einem überschaubaren Bereich und hat dabei folgende Aufgaben:
- Erkunden des Abschnitts, dabei sind Art und Häufigkeit von Blindgängern im Brandgebiet zu ermitteln.
- Festlegen von Fluchtwegen.
- Einweisen der Brandschutzkräfte. Die Personalstärke ist festzuhalten und nach dem Einsatz zu überprüfen.
- Aufnehmen und Halten der Verbindung mit den Nachbarn.
- Absetzen von Meldungen über Blindgängerrisiko, Brandverlauf und Löscherfolg an übergeordnete Leitungsorgane.

b) Brandmeldung und Brandbekämpfung

430. Jeder Brand ist sofort der **Leit- und Kontrollstelle** unter Angabe von Art, Ort, Ausdehnung und Ausbreitungsrichtung zu melden.

Für die Zeiten, in denen die Leit- und Kontrollstelle nicht besetzt ist, sind die Meldeverfahren in die Sonderbestimmungen und in die Brandschutzordnung aufzunehmen.

431. Die Leit- und Kontrollstelle veranlasst

- das Einstellen des Schießens, soweit erforderlich,
- das Alarmieren der Truppenübungsplatzfeuerwehr,
- die Meldung an den Leiter Truppenübungsplatzbetrieb,
- bei einem Waldbrand die Benachrichtigung des Bundesforstamtes,
- bei Bränden in Unterkünften und technischen Bereichen die Benachrichtigung der Standortverwaltung,
- die Alarmierung des Sanitätsdienstes.

¹⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

4 Brandschutz

- **432.** Die **Brandbekämpfung** auf dem Truppenübungsplatz wird erschwert durch folgende Faktoren:
- Blindgängergefahr,
- Zeitbedarf für das Einstellen des Schießens,
- große Entfernungen zur Brandstelle,
- unwegsames und unbefahrbares Gelände,
- schwierige Annäherungsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte,
- begrenzte Anzahl von Löschwasserentnahmestellen.
- **433.** In Gebieten mit **großer Blindgängergefahr** muss die Brandbekämpfung unterbleiben. Gebiete, die wegen Blindgängergefahr nicht betreten werden dürfen, legt die Truppenübungsplatzkommandantur fest und führt sie in den Sonderbestimmungen auf. In diesen Gebieten kann die Brandbekämpfung nur aus der Luft durchgeführt werden.
- **434.** In anderen Gebieten mit Blindgängergefahr entscheidet die Abschnittsleitung über Einschränkungen bei der Brandbekämpfung.
- **435.** Jeder Brand ist, möglichst noch im Entstehen, unverzüglich mit allen Mitteln zu bekämpfen. Die **Gefahrenbereiche** anderer Schießanlagen und genehmigte **Vorgehtiefen** sind zu beachten¹).

Im Zweifelsfalle entscheidet die Leit- und Kontrollstelle.

- **436.** Die **Leitung** der Brandbekämpfung liegt bis zum Eintreffen des Leiters der Truppenübungsplatzfeuerwehr, eines schießtechnischen Offiziers¹) oder Feuerwerkers beim ranghöchsten Offizier der Truppe.
- **437. Löschkommandos** der Truppe setzt die Brandeinsatzleitung oder die Abschnittsleitung ein, sie bleiben jedoch unter dem Kommando ihrer Führer.
- **438.** Das höchste Leitungsorgan bei der Brandbekämpfung hält **Verbindung** mit der Leit- und Kontrollstelle, um ggf. die Einstellung des Schießens auf weiteren Schießanlagen zu veranlassen und nach Beendigung der Brandbekämpfung zu melden, wenn alle beteiligten Kräfte den Gefahrenbereich verlassen haben.

¹⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

ZDv 40/11 **439-443**

4	Brandschutz
---	-------------

439. Brände in **Unterkünften** bekämpft die Truppe zunächst mit dem vorhandenen Brandschutzgerät. Bis zum Eintreffen der Truppenübungsplatzfeuerwehr bzw. der öffentlichen Feuerwehr leitet der verantwortliche Offizier (Nr. 221) bzw. der ranghöchste Offizier die Brandbekämpfung.

440. Der Leiter der Brandbekämpfung entscheidet, ob eine Brandwache zurückbleiben muss, wenn die Löschkräfte die Brandstelle verlassen.

Die Brandwache ist so mit Fahrzeugen und Brandschutzgerät auszustatten, dass sie das Brandgebiet überwachen und kleine wiederauflebende Brände sofort bekämpfen kann. Sie muss eine Fernmeldeverbindung zur Leit- und Kontrollstelle halten, damit sie im Notfall Verstärkung anfordern kann.

Das Abziehen der Brandwache befiehlt der Truppenübungsplatzkommandant.

441. Brände sind dem WBK und dem SKUKdo zu melden,

- wenn sie den Schieß- und Übungsbetrieb stark einschränken,
- wenn zu ihrer Bekämpfung Amtshilfe in Anspruch genommen worden ist.

Soweit Regelungen darüber hinaus getroffen sind, bleiben entsprechende weitergehende Meldepflichten unberührt.

c) Bekämpfung von Wald- und Moorbränden

442. Waldbrände sind zu unterscheiden in:

- Bodenbrände: Brände der niedrigen Bodenbewachsung oder von Pflanzenrückständen (Gras, Reisig, Nadelstreu, Buschwerk).
- Wipfelbrände: Brände, die sich im Kronenbereich geschlossener Baumbestände ausbreiten.
- Stammbrände: Brände, die Stämme und aufgearbeitetes Holz erfasst haben.
- **443.** Bodenbrände lassen sich nur im Entstehungsstadium mit Behelfsmitteln erfolgreich bekämpfen.

4 Brandschutz

Sie bergen die Gefahr der Ausweitung zu Stamm- und Wipfelbränden. Diese sind ohne den Einsatz von Feuerwehren nicht erfolgreich zu bekämpfen.

444. Zur Bekämpfung von Waldbränden kann neben dem Einsatz von Feuerwehren das Anlegen von Brandschneisen und Gegenfeuern (Nr. 425) wirksam sein.

Die Ausbreitung von Waldbränden kann auch aus der Luft durch den Einsatz von Hubschraubern mit Feuerlöschbehältern als Außenlast oder von Löschflugzeugen verzögert werden.

- **445.** Wenn nach einem Waldbrand mit einem Wiederaufleben des Brandes zu rechnen ist, setzt die Truppenübungsplatzkommandantur in Zusammenarbeit mit dem Bundesforstamt eine **Brandwache** ein (Nr. 440).
- **446. Moorbrände** lassen sich durch reichliches Bewässern löschen. Der Wasserbedarf bei einem ausgedehnten Moorbrand ist mit den Brandschutzgeräten der Truppenübungsplatzfeuerwehr oder öffentlicher Feuerwehren meist nicht zu decken. Nach Möglichkeit sind Berieselungsanlagen, die ihr Wasser aus Pipelines der Pioniere erhalten, einzusetzen

In Moorgebieten mit geringer Torfmächtigkeit können Gräben, die bis auf den Mooruntergrund ausgehoben werden, den Brand in Grenzen halten.

Der Aushub ist auf der dem Feuer abgewandten Seite abzulagern.

447. Abgelöschte Stellen von Wald- oder Moorbränden sind auch nach Abzug der Brandwache noch einige Zeit täglich zu kontrollieren.

ZDv 40/11 **501-503**

Kapitel 5

Mitbenutzung von Schießanlagen im Standort und auf Übungsplätzen durch Dritte

I. Verbündete Streitkräfte, Dienststellen des Bundes anderer Geschäftsbereiche sowie Polizeien und Dienststellen der Länder

- **501.** Die Mitbenutzung von Schießanlagen im Standort und auf Übungsplätzen unter deutscher Verwaltung durch Dritte ist unter Einhaltung immissionsschutz- und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und der Bestimmungen für die innere und äußere Sicherheit sowie unter Beachtung der Belange des Wasserhaushaltsrechts und des Naturschutzes grundsätzlich möglich. Das Verfahren ist im Kapitel 4 der ZDv 70/1 im Erlass BMVg-WV/U II 3 Az 45-04-01 v. 16. 07. 1996 und im Erlass WV II 2 Az 60-15-00 v. 19.08.1997 geregelt. Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange ist die öffentlich-rechtliche Aufsicht im Immissionsschutz zu beteiligen.
- **502.** Bestehen mit **verbündeten Streitkräften** gegenseitige Vereinbarungen, richtet sich die Mitbenutzung und die Abrechnung auf der Grundlage des deutschen Rechts nach diesen Verträgen.
- **503.** Vorrangzeiten für die verbündeten Streitkräfte und den Bundesgrenzschutz vergibt für
- Truppenübungsplätze das SKUKdo¹),
- sonstige Übungsplätze und Schießanlagen das WBK.

Die stundenweise Mitbenutzung von Dienststellen des Bundes anderer Geschäftsbereiche und von Polizeien und Dienststellen der Länder kann die Truppenübungsplatzkommandantur bzw. der Standortälteste einplanen.

¹⁾ Für die Vergabe der TrÜbPI BERGEN/MUNSTER SÜD ist z.Z. JHQ CENTRE zuständig

II. Jagd und Fischerei, Ausbeutung von Lagerstätten

504. Für die Ausübung der **Jagd und Fischerei** ist das Bundesforstamt zuständig. Es führt die Jagd und Fischerei so durch, dass die vorrangigen militärischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Jagdausübung kann insbesondere in Gebieten mit Blindgängergefahr untersagt werden; die Entscheidung trifft der Truppenübungsplatzkommandant.

- **505.** Für die Verwendung von **Jagdwaffen** gelten auf den Übungsplätzen keine Gefahrenbereiche im Sinne der ZDv 44/10 VS-NfD. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Schießen im Rahmen der Jagdausübung trägt neben dem Schützen der Vorsteher des Bundesforstamtes als Jagdleiter.
- **506.** Die Vergabe von **Fischereirechten** erfolgt in Absprache mit der Truppenübungsplatzkommandantur bzw. dem Standortältesten durch das Bundesforstamt. Die Standortverwaltung ist zu beteiligen.

Durch den Pachtvertrag ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Übungsbetriebes ausgeschlossen werden und eine nachhaltige ökologische Gewässernutzung erfolgt.

507. Für Personen, die im Auftrag oder mit Genehmigung des Bundesforstamtes (Jagdgäste, Holzwerber u.a.) auf dem Übungsplatz tätig sind, kann der Standortälteste bzw. der Kommandant des Truppenübungsplatzes dem Vorsteher des Bundesforstamtes die Befugnis zum Erteilen der Betretungserlaubnis übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorsteher übernimmt damit die Verantwortung für die Sicherheit dieser Personen im Rahmen der vorgegebenen Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen.

Einzelheiten sind in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Standortältesten bzw. dem Kommandanten und dem Vorsteher des Bundesforstamtes zu regeln (Nr. 226); die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des WBK oder des SKUKdo und der Forstinspektion.

ZDv 40/11 **508-512**

5 Mitbenutzung von Schießanlagen im Standort und auf Übungsplätzen durch Dritte

- **508.** Alle Personen, die im Auftrag oder mit Genehmigung des Bundesforstamtes den Übungsplatz betreten, belehrt das Bundesforstamt vorher über die Gefahren durch die militärische Nutzung.
- **509.** Zur Erteilung der Genehmigung den Übungsplatz zu betreten, muss der Empfänger eine schriftliche **Haftungsverzichtserklärung** (Anlage 14) abgeben.
- **510.** Auf den im Eigentum des Bundes stehenden Forstbetriebsflächen ist das Bundesforstamt für die Ausbeutung von **Erd-, Sand-, Kies-, Stein- und Tonvorkommen** zuständig. Da die Ausbeutung solcher Lagerstätten regelmäßig auch die militärische Nutzung berührt, ist vor Beginn der Ausbeutung mit dem Standortältesten bzw. der Truppenübungsplatzkommandantur Einvernehmen herbeizuführen.

Dienststellen der Bundeswehr können auf Forstbetriebsflächen die oben genannten Materialien zur Deckung des Eigenbedarfs kostenfrei in Abstimmung mit dem Bundesforstamt und abschließender Angabe der Mengen fachgerecht entnehmen. Evtl. erforderliche Genehmigungen der zuständigen Landesbehörden sind von der Wehrbereichsverwaltung unter Beteiligung der Forstinspektion einzuholen.

511. Die Suche, Aufschließung und Förderung von **Erdöl, Erdgas und anderen Bodenschätzen** einschließlich geophysikalischer Voruntersuchungen auf dem Übungsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden.

Die Zustimmung erteilt das Bundesministerium der Verteidigung.

512. Die Standortverwaltung kann nach Zustimmung des TrÜbPIK/StOÄ auf den freien Flächen des Übungsplatzes Erde, Sand, Kies, Steine und Torf zur Deckung des Eigenbedarfs entnehmen.

Die Standortverwaltung erwirkt die notwendige Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde. Sie überwacht als Adressat der Genehmigung Art und Umfang der Entnahmen.

III. Andere Dritte

513. Die Mitbenutzung der Übungsplätze und Schießanlagen im Standort durch andere Dritte als in Kapitel 5 I. und II. richtet sich nach den Bestimmungen der ZDv 70/1 und den entsprechenden Erlassen. Die Nr. 501 gilt sinngemäß. Die Kostenberechnung erfolgt nach Erlass BMVg – WV/U II 3 Az 45-04-01 v. 16. 07. 1996.

Bei motorsportlichen Veranstaltungen ist der Erlass BMVg – U II 1 – Az 45-04-01/01 (ADAC) vom 15.03.1994 zu beachten (siehe Anlage 1).

Der Mitbenutzungsvertrag ersetzt keine ordnungsrechtlichen Genehmigungen. Umweltschutzauflagen für Naturschutz und den Wasserhaushalt sind mit den zuständigen Kommunalbehörden abzustimmen, für die Prüfung immissionsschutzrechtlicher Belange ist die öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr einzuschalten.

- **514.** Mitbenutzungen bleiben auf Ausnahmen beschränkt¹).
- **515.** Für die Entscheidung über eine Mitbenutzung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Folgende Kriterien sind besonders zu beachten:
- militärische Nutzung (Nr. 516),
- Militärische Sicherheit (Nr. 518),
- Notwendigkeit der Rekultivierung von Geländeteilen,
- Umweltverträglichkeit der Mitbenutzung (Kapitel 3) und
- forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung.

Die Entscheidung trifft die Standortverwaltung im Einvernehmen mit der Kommandantur bzw. dem Standortältesten und dem Bundesforstamt.

516. Die zunehmende Bedeutung der Übungsplätze für die Durchführung von Übungen schließt die Mitbenutzung von Teilen des Übungsplatzgeländes durch Verpachtung, Risikoverpachtung weitgehend aus. Vor allem auf Truppenübungsplätzen ist es notwendig, die in der Schießbesprechung nicht vergebenen Übungsräume für kurzfristig einzuplanende Übungen zur Verfügung zu haben; soweit danach Mitbenutzungen durch andere Dritte nicht möglich sind, werden diese – nach Ab-

¹⁾ BMVg - Sts - Az 45-10-20 v. 11.03.1993

ZDv 40/11 **517-519**

5 Mitbenutzung von Schießanlagen im Standort und auf Übungsplätzen durch Dritte

stimmung mit dem Standortältesten bzw. Kommandanten – durch die zuständige Standortverwaltung abgelehnt.

517. In Ausnahmefällen kann die Standortverwaltung Geländeteile nach den Bestimmungen der ZDv 70/1 verpachten¹), die für Ausbildungszwecke genutzt werden. Die Verpachtung ist zeitlich zu begrenzen. Eine kurzfristige Kündigung muss möglich sein. Das zuständige Bundesforstamt ist zu beteiligen.

Die Entscheidung, ob militärische Gründe der Verpachtung entgegenstehen, trifft

- für Truppenübungsplätze das SKUKdo auf Antrag des Kommandanten,
- für Standortübungsplätze das WBK auf Antrag des Standortältesten.
- **518.** Mitbenutzungen, die den Zugang der Öffentlichkeit zum Übungsplatz beinhalten (z.B. bei Veranstaltungen), sind nur dann zu befürworten, wenn der militärische Nutzungsbedarf und die militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Vor allem auf Truppenübungsplätzen muss gewährleistet sein, dass das Betreten von Gebieten mit Blindgängergefahr durch die beteiligte Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

519. Die Wanderschafhaltung auf dem Freigelände der Übungsplätze ist als Maßnahme der Biotop-Landschaftspflege zu gestatten, wenn keine triftigen Gründe (z.B. Munitionsbelastung und deren Gefahrenbewertung auf bestimmten Geländeflächen) dagegen bestehen.

Die für den Vertragsabschluß zuständige Standortverwaltung beteiligt Kommandantur, Standortältesten und das WBK.

¹⁾ Risikoverpachtung

ZDv 40/11 **601-603**

Kapitel 6

Schießanlagen im Standort

I. Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei Betrieb und Unterhaltung

a) Der Standortälteste

601. Die Überwachung der Schießsicherheit für die Schießanlagen im Standort obliegt dem WBK und der Kleinen Schießstandkommission.

602. Der Standortälteste ist im Hinblick auf die Standortschießanlage¹) verantwortlich für die

- vorschriftsmäßige Benutzung,
- Zuteilung²),
- Meldung von Mängeln bzw. Schäden am baulichen Zustand der Schießanlage an WBK/Div,
- Meldung von Besonderen Vorkommnissen, Vorfällen und Mängeln mit oder an Waffen und Munition³),
- militärische Sicherheit,
- soldatische Ordnung.

603. Zur vorschriftsmäßigen Benutzung der Standortschießanlage erlässt der Standortälteste **Benutzungsbestimmungen**. Diese sind zur Prüfung und Genehmigung WBK G4 ABCAbw/Schutz vorzulegen.

Sie muss folgende Einzelheiten enthalten:

- Beschreibung der Anlagen und Zweckbestimmung,
- Nutzungszeiten,
- Nutzungsmöglichkeiten,
- Anmeldeverfahren,
- Sicherheitsbestimmungen und
- allgemeine Bestimmungen (Brand- und Umweltschutz, Schadensmeldung, immissionsrechtliche Auflagen u.ä.),
- Regelung der Ersten Hilfe und der ärztlichen Versorgung.

¹⁾ Dies gilt auch für Kleinschießplätze, die außerhalb einer Truppenunterkunft liegen.

²⁾ ZDv 40/1 VS-NfD "Aufgaben im Standortbereich"

³⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

604. Werden an einem Schießstand Schäden oder Mängel festgestellt, die die Sicherheit beeinträchtigen, hat die übende Truppe den Schießbetrieb abzubrechen und dies dem Standortältesten zu melden. Dieser sperrt den betroffenen Schießstand unverzüglich für den weiteren Schießbetrieb. Die Truppe ist über die Sperrung zu unterrichten.

Die Schäden bzw. Mängel sind an das WBK G4 ABCAbw/Schutz zu melden, dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

b) Der Kasernenkommandant

605. Ist in einer Truppenunterkunft ein Kleinschießplatz eingerichtet, übernimmt der Kasernenkommandant die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Standortältesten (Nrn. 601 bis 604).

c) Die Standortverwaltung

- **606.** Die Standortverwaltung hat bei Betrieb und Unterhaltung der Standortschießanlagen und Kleinschießplätze folgende Aufgaben:
- Betreiben, Unterhaltung der Standortschießanlagen und der Kleinschießplätze mit Personal der Standortverwaltung,
- Kennzeichnung der Standortschießanlagen und der Kleinschießplätze, wenn diese außerhalb einer Truppenunterkunft liegen (Kapitel 2),
- Beschaffung, Herstellung und Bereitstellung der erforderlichen Zielscheiben gemäß Scheibenkatalog (Anlage 7) und des weiteren Materials für die Zieldarstellung,
- Pflege der Anlagen einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Abfallentsorgung (Nrn. 333 336),
- vorbeugender Brandschutz (Kapitel 4),
- Bauunterhaltung (Nr. 211) und
- Unternehmerfunktion im Rahmen der Trinkwasserverordnung.

d) Die Kleine Schießstandkommission

607. Die in Betrieb befindlichen Standortschießanlagen und Kleinschießplätze werden mindestens einmal jährlich von der "Kleinen

6	Schießanlagen im Standort
---	---------------------------

Schießstandkommission¹)" schießsicherheitstechnisch und bautechnisch überprüft.

Die **Große Schießstandkommission** überprüft die Schießanlagen der verbündeten Streitkräfte und tritt auf Weisung BMVg zusammen.

- **608.** Die Kleine Schießstandkommission wird in jedem Wehrbereich gebildet. Sie setzt sich zusammen aus sachverständigen Vertretern
- der Wehrbereichsverwaltung,
- des WBK (G4 ABCAbw/Schutz) und
- der Oberfinanzdirektion (Sachverständiger für Schießstandbau).

Die Wehrbereichsverwaltung hat bei den Prüfungen die Federführung und fertigt das Protokoll an.

Kasernenkommandant, Standortältester, Standortverwaltung und Finanzbauverwaltung sind jeweils bei der Überprüfung zu beteiligen.

609. Das Protokoll der Prüfung enthält festgestellte Schäden und Mängel sowie Vorschläge zu deren Beseitigung. Dieses Protokoll dient als Grundlage zur Erstellung der BBN/AABau²).

Die Schäden bzw. Mängel werden durch die Standortverwaltung im Zusammenwirken mit der Finanzbaubehörde behoben.

610. Beeinträchtigen die festgestellten Schäden und Mängel die Sicherheit der Schießanlage, sperrt das WBK den betroffenen Schießstand bzw. entscheidet über Nutzungseinschränkungen.

Die Beseitigung der Schäden und Mängel, die zur Sperrung geführt haben, meldet der Standortälteste/Kasernenkommandant an das WBK. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

II. Der Kleinschießplatz

611. Zuordnung, Bestandteile und bauliche Ausführung der Kleinschießplätze sind in der "Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturfor-

BMVg – U III 2 – Az 68-03-00 vom 27.09.88 Sicherheitsmäßige Überwachung in Betrieb befindlicher Standortschießanlagen, Kleinschießplätze, Justierschießstände und Raumschießanlagen der Bundeswehr durch eine "Kleine Schießstandkommission".

²) Baubedarfsnachweisung/Ausgaben, Anmeldung, Bau

Schießanlagen im Standort

derung für eine Truppenunterkunft" festgelegt. Die Nutzungsmöglichkeiten sind in der ZDv 44/10 VS-NfD beschrieben.

612. Der Kleinschießplatz wird von der Truppe betrieben.

Dazu gehören

- die Übernahme vor und die Übergabe nach der Benutzung,
- der Auf- und Abbau der Scheiben und
- die Reinigung nach der Benutzung.
- **613.** Beim Auf- und Abbau der Scheiben für die **elektrischen Klappfallscheibenapparate** und für die diagonale **Laufzielanlage** und der automatischen Trefferanzeige (AuTA) muss die Bedienung den Sicherheitsschlüssel des Kommandopultes abziehen und bei sich tragen.

Der Führer des Zielaufbaukommandos überzeugt sich vor Beginn der Zielbauarbeiten davon, dass die Anlage stromlos ist.

III. Die Standortschießanlage

- **614.** Auf Standortschießanlagen gibt es verschiedene Schießstandtypen. Eine Beschreibung der verschiedenen Schießstandtypen und deren Nutzungsmöglichkeiten enthält die ZDv 3/12 und die "Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für Standortschießanlagen".
- Die "Besonderen Sicherheitsbestimmungen" für den **Schießstand Typ E** muss die Kleine Schießstandkommission prüfen und genehmigen.
- **615.** Die Standortverwaltung betreibt die Standortschießanlage mit dem **Schießstandwart**. Dieser übergibt den jeweiligen Schießstand einschließlich benötigter Schlüssel, Geräte und Scheiben an den Leitenden (ZDv 3/12) und nimmt sie nach Beendigung des Schießens wieder zurück. Für die Pflege der Standortschießanlage gilt Anlage 8.
- **616.** Bei **Schäden oder Mängeln**, die die Sicherheit beeinträchtigen und die der Schießstandwart oder die übende Truppe nicht sofort beheben kann, ist der Schießbetrieb abzubrechen und dem Standortältesten zu melden.

6 Schießanlagen im Standort

Dieser lässt den Schießbetrieb auf dem betroffenen Schießstand ggf. einstellen.

617. Nach dem Schießen hat der Leitende

- sich davon zu überzeugen, dass der Schießstand aufgeräumt und sauber ist,
- den Schießstand dem Schießstandwart zu übergeben und
- technische M\u00e4ngel dem Schie\u00dfstandwart anzuzeigen und die Aufnahme im Kontrollbuch¹) (Anlage 8) vorzunehmen.

618. Für den Auf- und Abbau der Scheiben in den elektrischen Klappfallscheibengeräten, Laufzielanlagen und der AuTA gilt die Nr. 613 sinngemäß.

¹) HA II 3 (3) – Az 28-20-02 v. 05. 08. 99 (an WBV I-VII)

ZDv 40/11 **701-702**

Kapitel 7

Der Standortübungsplatz

I. Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei Betrieb, Ausbau und Unterhaltung

a) Der Standortälteste

701. Der Standortälteste ist für den Betrieb des Standortübungsplatzes verantwortlich. Hierbei ist er Vorgesetzter mit besonderem Aufgabenbereich.

702. Der Standortälteste arbeitet eng mit den Truppenkommandeuren, dem Standortarzt, der Standortverwaltung, dem zuständigen Bundesforstamt und der Finanzbauverwaltung zusammen. Er

- stellt den Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan auf (Nrn. 204 207),
- gibt die Benutzungsordnung für den Standortübungsplatz und Benutzungsbestimmungen für dessen Ausbildungsanlagen heraus,
- legt die Nutzungszeiten fest und teilt sie im Einvernehmen mit den Truppenkommandeuren den Truppenteilen des Standortes zu,
- befiehlt die Absperrung der Gefahrenbereiche¹),
- regelt den Brandschutz für den Standortübungsplatz,
- stellt Ausbauforderungen auf der Grundlage des genehmigten Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanes.
- regelt Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit,
- ist verantwortlich für das Entsorgen von Munition,
- lässt Gefahrenstellen kenntlich machen oder beseitigen,
- sperrt den Standortübungsplatz zeit- oder teilweise, wenn der Zustand des Standortübungsplatzes es erfordert,
- genehmigt anmeldepflichtige Schieß- und Übungsvorhaben,
- gibt die Schießwarnung heraus und verteilt sie,
- gewährleistet die Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen,
- ist verantwortlich für die äußere Sicherheit1),
- meldet Besondere Vorkommnisse, Vorfälle und Mängel mit oder an Waffen und Munition¹),

¹⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

7	Der Standortübungsplatz

- stellt Sonderausweise aus (Nr. 226),
- ist verantwortlich für Erstellung und Herausgabe der ortsgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen¹),
- unterrichtet die Öffentlichkeit²) und
- leitet den Druck von Standortübungsplatzkarten ein und verteilt diese an die nutzenden Truppenteile.
- **703.** Die **Benutzungsordnung** für den Standortübungsplatz (Anlage 4) regelt Einzelheiten für die Benutzung durch die Truppenteile.
- **704.** Für jede Ausbildungsanlage sind Benutzungsbestimmungen herauszugeben; sie müssen enthalten:
- Bestimmungen über die Art der Benutzung,
- Sicherheitsbestimmungen und Gefahrenbereiche.
- erforderliche Absperrungen,
- Auflagen zum Umweltschutz und
- Angaben über benachbarte Anlagen, wenn die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung besteht.

Für **Schießanlagen** lässt der Standortälteste Schießbahnskizzen²) anfertigen und vor der Herausgabe durch WBK G4 ABCAbw/Schutz überprüfen. Die Schießbahnskizzen sind Bestandteil der Benutzungsbestimmungen.

Die Benutzungsbestimmungen können als Anlage in die Benutzungsordnung aufgenommen oder gesondert herausgegeben werden.

705. Schießanlagen sind bei der Planung, dem Ausbau und vor der Inbetriebnahme durch das WBK G4 ABCAbw/Schutz schießsicherheitstechnisch zu überprüfen. Die Überwachung der Schießsicherheit obliegt dem WBK und hat einmal jährlich zu erfolgen.

b) Die Standortverwaltung

706. Die Aufgaben der Standortverwaltung auf dem Standortübungsplatz sind unter anderem:

¹⁾ ZDv 44/510

²⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

7 Der Standortübungsplatz

- Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft,
- Kennzeichnung der **Grenzen** des Standortübungsplatzes,
- Gestaltung des Standortübungsplatzes nach dem Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan gemeinsam mit dem Bundesforstamt,
- landwirtschaftliche Geländebetreuung und Anlage von Geländefahrschulstrecken entsprechend der ZDv 70/1,
- Bauunterhaltung einschließlich der Schießanlagen und des Straßenund Wegenetzes,
- baulicher und betrieblicher Brandschutz für die von ihr genutzten Liegenschaften,
- Betreiben besonderer Anlagen des Standortübungsplatzes,
- Beschaffen, Herstellen und Bereitstellen der erforderlichen Scheiben gemäß Scheibenkatalog (Anlage 7) und des weiteren Materials für die Zieldarstellung,
- Zusammenarbeit mit dem Bundesforstamt in den Angelegenheiten der forstlichen Geländebetreuung,
- Aufstellen von Verkehrszeichen (Nr. 229),
- Straßenreinigung und Straßenwinterdienst,
- Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle (Nrn. 333 336).

c) Die Bundesforstverwaltung

- **707.** Das Bundesforstamt ist zuständig für die forstwirtschaftliche Geländebetreuung, die Ausübung der Jagd und Fischerei entsprechend der ZDv 70/1.
- **708.** Für die forstliche Geländebetreuung gelten die Bestimmungen des Kapitels 2 dieser Vorschrift, für die Ausübung der Jagd und der Fischerei die Bestimmungen des Kapitels 5 II.

d) Die Finanzbauverwaltung

709. Die Finanzbauverwaltung ist zuständig für die Planung und Durchführung der Bauvorhaben. Ihr obliegt insbesondere die Planung, Ausschreibung und Überwachung der Baumaßnahmen. Soweit erfor-

derlich erarbeitet die Finanzbauverwaltung im Einvernehmen mit der Standort- und der Bundesforstverwaltung unter Beteiligung des StOÄ einen Gesamtentwässerungsplan (Wasserführungsplan) zur Regelung der Wasserführung und zur Vermeidung bzw. Verhütung von Anliegerschäden

II. Anlagen des Standortübungsplatzes

a) Allgemeines

710. Auf dem Standortübungsplatz können Schießanlagen, Übungsanlagen errichtet sowie Übungsräume ausgeworfen werden, die über befestigte Straßen erreichbar sein müssen.

Die Gestaltung, bauliche Ausführung und Lage richtet sich nach der "Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung für einen Standort- übungsplatz" auf der Grundlage des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanes.

Wird auf Standortübungsplätzen Schießbetrieb durchgeführt, ist eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.

b) Schießanlagen

- **711.** Unter Berücksichtigung der auf die Nutzung des Standortübungsplatzes angewiesenen Truppenteile können folgende Schießanlagen eingerichtet werden:
- Schießstand Übungsschießgerät 14,5 mm x 51 Artillerie,
- Schießstand Übungsschießgerät 22 mm x 172 / 22 mm x 200 für Mörser,
- Schießstand Schießgerät Panzerfaust,
- Schießstand Fliegerabwehr,
- Schießstand Großes Zielfeld,
- Schießstand Granatpistole 40 mm für Übungspatrone 40 mm x 46,
- Schießbahn Waldkampf,
- Gefechtsschießbahn für Übungsmunition 7,62 mm x 51 bzw. 5,56 mm x 45,

ZDv 40/11 **712-714**

7 Der Standortübungsplatz	7	Der Standortübungsplatz
---------------------------	---	-------------------------

- Wurfplatz Übungshandgranaten,
- Sprengplatz¹).

Bei Bedarf können weitere Schießanlagen eingerichtet werden, soweit diese in einer "Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung" (GMIF) oder in einer einzelnen militärischen Infrastrukturforderung durch BMVg genehmigt sind.

Der Standortälteste legt im Rahmen der Erarbeitung des Benutzungsund Bodenbedeckungsplanes in Zusammenarbeit mit den Kommandeuren/Einheitsführern der nutzenden Truppenteile die erforderlichen Einzelheiten fest

712. Die Schießanlagen sind unter Anwendung der ZDv 44/10 VS-NfD und der jeweiligen Waffen- und Schießvorschriften auszubauen und zu betreiben. Die Zielsektoren sind nach Anlage 9 zu kennzeichnen.

c) Übungsanlagen

- 713. Übungsanlagen¹) auf dem Standortübungsplatz können sein:
- Übungsanlage Übungshäuser,
- Übungsanlage Dekontamination,
- Übungsanlage Panzerüberrollbahn,
- Übungsanlage Biwakplatz,
- Übungsanlage Hindernisbahn/Ortskampf,
- Übungsanlage Handgranatenwurfanlage Haus für ÜbHGr.

Die Einrichtung der Übungsanlage – Dekontamination – wird im Einzelfall durch BMVg festgelegt.

d) Übungsräume

- **714.** In Abhängigkeit von den auf den Standortübungsplatz angewiesenen Truppenteilen können folgende Übungsräume¹) eingerichtet werden:
- Geländeteil Übungsgelände für Kettenfahrzeuge,
- Geländeteil Panzer- und Schützenpanzerkampfbahn,

¹⁾ siehe GMIF Standortübungsplätze

7 Der Standortübungsplatz

- Geländeteil Geländefahrschulstrecke für Rad- und/oder Kettenfahrzeuge,
- Geländeteil Bau von Feldbefestigungen,
- Geländeteil Ausbildung der Heeresflugabwehrtruppe,
- Geländeteil Ausbildung mit dem Laserentfernungsmesser,
- Geländeteil Ausbildung der Fallschirmjägertruppe,
- Geländeteil Waldkampfausbildung,
- Geländeteil Ausbildung der Heeresfliegertruppe,
- Geländeteil Ausbildung am Feldpipelinematerial,
- Geländeteil Ausbildung der Truppe für Operative Information,
- Geländeteil Ausbildung der Pioniertruppe,
- Geländeteil Ausbildung der Instandsetzungstruppe,
- Geländeteil Ausbildung der Artillerietruppe.

e) Straßen und befestigte Fahrstrecken

- **715.** Der Standortübungsplatz muss über mindestens eine **Zufahrts-straße** erreichbar sein. Die verschiedenen Anlagen sind, soweit erforderlich, durch **Standortübungsplatzstraßen** und sonstige Fahrstrecken anzubinden.
- 716. Befestigte Fahrstrecken sind dort notwendig, wo sie zur Vermeidung von Bodenschäden und Gewässerverunreinigungen aufgrund eines geologischen Gutachtens gefordert werden. Dies wird erfahrungsgemäß vor allem für die Geländefahrschulstrecke für Rad- und Kettenfahrzeuge und für die befestigten ständigen Fahrstrecken und Panzerfahrstrecken als Ersatz für das Übungsgelände für Kettenfahrzeuge gelten; außerdem sind dann befestigte Panzerfahrstrecken auf der Panzer- und Schützenpanzerkampfbahn anzulegen.

f) Sanitäre Anlagen

717. Der erforderliche Umfang von sanitären Anlagen ist abhängig von der Größe und Häufigkeit der Nutzung der Teilbereiche des jeweiligen Standortübungsplatzes und wird auf Antrag des Standortältesten unter Beteiligung des Standortarztes von der Standortverwaltung bereitgestellt.

ZDv 40/11 **718-721**

7 Der Standortübungsplatz

III. Pionierübungsplätze

a) Allgemeines

718. Die Anlagen des Pionierübungsplatzes (Land und Wasser) und ihre bauliche Ausführung sind in der "Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung für einen Pionierübungsplatz (Land und Wasser)" beschrieben.

b) Pionierübungsplatz, Anteil Land

- **719.** Für einen Pionierübungsplatz, Anteil Land werden folgende Geländeteile gefordert:
- Gelände für Sperrausbildung,
- Gelände für Pioniermaschinenausbildung,
- Gelände für Brückenbauausbildung,
- Gelände für Verfügungsraum,
- Gelände für Feldbefestigung,
- Sprengplatz mit Sprenggrube,
- Modelle von Stahlprofilen,
- Modellbrücke und
- Bauhof.

c) Pionierübungsplatz, Anteil Wasser

- **720.** Für einen Pionierübungsplatz, Anteil Wasser sind folgende Geländeteile vorzusehen:
- Gewässerabschnitt.
- Uferstreifen beiderseits des Gewässerabschnittes,
- Hafen- und Lagerbereich.

IV. Bestimmungen für das Schießen und andere Ausbildung

721. Für das Schießen und für den Betrieb von Laserentfernungsmessern auf dem Standortübungsplatz gelten die Bestimmungen der ZDv 44/10 VS-NfD und der ZDv 44/510.

722. Beim Standortältesten sind anzumelden:

- Schießen im Sinne der ZDv 44/10 VS-NfD.
- der Einsatz von Laserentfernungsmessern,
- Übungen außerhalb fest zugewiesener Nutzungszeiten,
- Übungen mit Kraftfahrzeugen bei Dunkelheit ohne oder mit eingeschränkter Beleuchtung und
- der Einsatz von Darstellungs- und Nebelmitteln.
- **723.** Bei der Ausbildung mit Kraftfahrzeugen ohne oder mit eingeschränkter Beleuchtung bei Dunkelheit ist der benutzte Übungsraum für Personen und Fahrzeuge zu sperren, die nicht an der Übung beteiligt sind. Über den Umfang der Absperrung entscheidet der Standortälteste.
- **724.** Beim Einsatz von **Darstellungs-** und von **Nebelmitteln** (Nr. 331) entscheidet der Standortälteste, ob
- Auflagen zu erteilen sind (z.B. Festlegen von Platzteilen, die von Nebel frei bleiben müssen),
- andere Nutzer des Standortübungsplatzes zu warnen sind oder
- der Übungsplatz oder Platzteile für andere Truppen zu sperren sind.

Die Verwendung von Dekontaminationsmitteln und Chemikalien auf der Übungsanlage – Dekontamination ist verboten. Die Ausbildung mit **Übungsdekontaminationsmitteln** richtet sich nach der ZDv 5/400 VS-NfD "Material für die ABC-Abwehr".

- **725.** Für die Ausbildung mit **Infrarot-Zielscheinwerfern** oder Bildverstärker-Zielgeräten ist ein Platz zu wählen, auf dem die Truppe durch andere Lichtquellen nicht gestört wird.
- **726.** Nach der Benutzung von Schießanlagen kann der Standortälteste vom Leitenden eine Schießbahn- und Blindgängermeldung fordern. Diese Meldung ist sinngemäß entsprechend Anlage 12 abzufassen.
- **727.** Für den Transport von Munition zum und auf dem Standortübungsplatz gelten die ZDv 34/260 und die Richtlinie der Bundeswehr zur "Gefahrgutverordnung Straße" (AllgUmdr Nr. 207, VAK Munition VS-NfD, Teil C) in der jeweils gültigen Fassung.

ZDv 40/11 **801-803**

Kapitel 8

Der Truppenübungsplatz

I. Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei Betrieb, Ausbau und Unterhaltung

a) Die Truppenübungsplatzkommandantur

801. Die Truppenübungsplatzkommandantur (Anlage 10) ist für alle Angelegenheiten der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes zuständig; sie ist Nutzer der ihr von der Standortverwaltung überlassenen Anlagen des Truppenübungsplatzes im Sinne der ZDv 70/1.

802. Der **Kommandant** führt die Truppenübungsplatzkommandantur. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Soldaten der Truppenübungsplatzkommandantur und hat ihnen gegenüber die **Disziplinargewalt** eines Bataillonskommandeurs¹). Die Kommandanten der Truppenübungsplätze

- Garlstedt-Altenwalde,
- Daaden.
- Ehra-Lessien.
- Schwarzenborn.
- Ohrdruf und
- Lehnin

haben die Disziplinargewalt eines Kompaniechefs. Der Kommandant ist in allgemein dienstlicher Hinsicht Vorgesetzter der zu seiner Dienststelle gehörenden Beamten und Arbeitnehmer gemäß den geltenden Bestimmungen. Der **Stellvertreter** des Kommandanten ist der Leiter Truppenübungsplatzbetrieb.

Der Kommandant untersteht truppendienstlich und in bestimmten Aufgabenbereichen fachlich dem WBK (Nr. 112).

803. Der Kommandant

ist gegenüber der übenden Truppe Vorgesetzter im besonderen Aufgabenbereich der Truppenübungsplatzangelegenheiten,

¹⁾ ZDv 14/3 "Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung"

 hat im Hinblick auf die Bewachung Aufgaben und Befugnisse eines Kasernenkommandanten wahrzunehmen.

804. Der Kommandant gibt eine Stabsdienstordnung¹) heraus und erlässt Stellenbeschreibungen für alle Führer von Teileinheiten der Truppenübungsplatzkommandantur.

805. Die Truppenübungsplatzkommandantur

- berät und unterstützt unter Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Geländebetreuung die übende Truppe in allen Fragen der Nutzung des Truppenübungsplatzes.
- teilt der übenden Truppe Unterkünfte, Schieß- und Übungsanlagen, Übungsräume und sonstige Anlagen zu,
- schafft die in ihrer Verantwortung liegenden Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Truppenübungsplatzaufenthaltes,
- stellt die **äußere Sicherheit**²) her und gewährleistet sie,
- erstellt den Sicherheitsbefehl²) und die Schießwarnung²) und gibt sie heraus,
- überwacht den Schieß-, den Laser- und den Übungsbetrieb,
- räumt den Truppenübungsplatz von Blindgängern,
- teilt den Truppenübungsplatz entsprechend der Blindgängerbelastung in Flächen unterschiedlicher Munitionsbelastungsgrade ein und veröffentlicht diese (Nr. 863),
- meldet Besondere Vorkommnisse, Vorfälle und Mängel mit oder an Waffen und Munition²),
- stellt Sonderausweise aus (Nr. 226),
- sperrt den Truppenübungsplatz zeitweilig ganz oder teilweise für die militärische Nutzung, wenn der Zustand des Geländes es verlangt (die Entscheidung trifft WBK),
- beseitigt oder kennzeichnet Gefahrenstellen,
- hält das Straßen- und Wegenetz des Truppenübungsplatzes instand, legt Wege an und führt die Straßenreinigung und den Winterdienst durch (ausgenommen Unterkunftsbereiche (Truppenlager)) und nimmt Aufgaben nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen wahr,

¹⁾ ZDv 64/1

²⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

ZDv 40/11 **806-807**

|--|

- nimmt Brandschutzaufgaben wahr,
- gewährleistet die Arbeitssicherheit,
- befiehlt die Wach- und Ordnungsdienste für das Truppenlager, die von der übenden Truppe genutzten Anlagen,
- überwacht die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen,
- schließt Dienstvereinbarung mit dem Vorsteher des Bundesforstamtes (Nrn. 226, 507),
- trifft als ED-R-Nutzer eine Betriebsabsprache mit der zuständigen regionalen Stelle der DFS (Nr. 232),
- trifft zusammen mit der zuständigen MAD-Gruppe Vorsorge für die militärische Sicherheit auf dem Truppenübungsplatz,
- lässt die Grenzen des Truppenübungsplatzes und der Außenfeuerstellungen kennzeichnen,
- erarbeitet und schreibt fort den BB-Plan des Truppenübungsplatzes und Folgepläne (Anlage 5),
- erarbeitet die Sonderbestimmungen (Anlage 6) sowie die ortsgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen¹) und gibt diese heraus,
- legt Maßnahmen der "Ersten Hilfe" fest und gewährleistet eine sanitätsdienstliche Versorgung.

806. Für alle Schieß- und Übungsanlagen gibt die Truppenübungsplatzkommandantur **Schießbahnskizzen** und/oder **Benutzungsbestimmungen** heraus.

Die Benutzungsbestimmungen können Bestandteil der Sonderbestimmungen sein oder, nach gleichen Ausbildungsanlagen zusammengefasst, getrennt herausgegeben werden.

807. Reichen die Kräfte der Truppenübungsplatzkommandantur oder die Zeit für

- Zielbau,
- Absperrdienst,
- Blindgängersuche,
- Aufräumungsarbeiten,
- Fernmeldedienst und
- Brandschutz

¹⁾ ZDv 44/510

nicht aus, kann der Truppenübungsplatzkommandant die übende Truppe dazu heranziehen, sofern geeignete Kräfte zur Verfügung stehen.

Deren Ausbildung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

b) Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV)

808. Der Deutsche Militärische Vertreter vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die Truppenübungsplätze zuständigen militärischen Dienststellen der Entsendestaaten gemäß NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen (ZA/NTS).

Er ist in beratender Funktion durch den Kommandanten des Truppenübungsplatzes in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten zu beteiligen.

Der Deutsche Militärische Vertreter hat im Einzelnen folgende Aufgaben: Er

- berät den Truppenübungsplatzkommandanten über Bestimmungen und Zuständigkeiten im deutschen Recht,
- vertritt die deutschen militärischen Interessen gegenüber der Truppenübungsplatzkommandantur und den örtlichen Dienststellen,
- überwacht die Einhaltung der Verwaltungsvereinbarung zum Zusatzabkommen des NATO-Truppenstatutes in allen Fragen der Nutzung des Truppenübungsplatzes,
- wird bei Vorkommnissen im Umgang mit Waffen und Munition und bei allen anderen Unfällen beteiligt, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die äußere Sicherheit hat und/oder Reaktionen in der Öffentlichkeit zu erwarten sind,
- ist Mitglied, wenn gemeinsame Ausschüsse eingerichtet werden,
- wirkt mit bei allen Maßnahmen, die Nutzungsänderungen betreffen,
- berät in allen Fragen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit (Betriebsschutz) und wirkt mit bei allen Maßnahmen, die entsprechende Auswirkungen haben können,
- nimmt die Aufgaben des Standortältesten nach ZDv 40/1 VS-NfD wahr,
- erfüllt die Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

Die DMV/Truppenübungsplatzkommandantur Senne/Haltern, Grafenwöhr/Hohenfels und Vogelsang

- nehmen die Aufgaben nach Nr. 805 wahr, soweit diese nicht in der Verantwortung der Truppenübungsplatzkommandantur liegen oder in dieser Dienstvorschrift eingeschränkt sind,
- übersetzen und geben Befehle der Truppenübungsplatzkommandantur, die den Schieß- und Übungsbetrieb betreffen, den übenden Truppenteilen der Bundeswehr zur Kenntnis,
- holen die Genehmigung zum Einsatz von Waffen und Munition der Bundeswehr bei der Truppenübungsplatzkommandantur ein,
- schaffen¹), betreiben und unterhalten Ausbildungsanlagen nach deutschen militärischen Forderungen mit Einverständnis der Truppenübungsplatzkommandantur.

Die Mitbenutzung solcher Ausbildungsanlagen durch verbündete Streitkräfte ist zuzulassen.

Nrn. 804, 806 und 807 gelten entsprechend.

c) Die Standortverwaltung

809. Die Standortverwaltung

- verwaltet und bewirtschaftet die Liegenschaften, soweit nicht bestimmte Aufgaben der Truppenübungsplatzkommandantur übertragen sind (Nr. 805),
- führt die landschaftspflegerische Geländebetreuung in enger Absprache mit der Truppenübungsplatzkommandantur nach Maßgabe des Pflegeplanes auf Grundlage des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanes und entsprechend der ZDv 70/1 "Die Liegenschaften der Bundeswehr" durch,
- nimmt die Aufgaben der Bauunterhaltung der Liegenschaften des Truppenübungsplatzes wahr,
- übergibt und übernimmt die massiven Unterkünfte und Zeltlager an die und von der übenden Truppe,
- kennzeichnet die Grenzen des Truppenübungsplatzes, der Außen-

¹⁾ Nr. 805, 3. Strichaufzählung ist zu beachten

- feuerstellungen und deren Gefahrenbereiche auf Vorschlag der Truppenübungsplatzkommandantur,
- übernimmt, steuert die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle in den zivilen Entsorgungsbereich ab (Nrn. 333 336),
- gewährleistet den betrieblichen Brandschutz für die von ihr genutzten Liegenschaften,
- betreut besondere Einrichtungen, z.B. Fahrzeugwaschanlagen und Duschhäuser.
- nimmt verpflegungswirtschaftliche Aufgaben¹) wahr,
- nimmt für ihren Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherungspflicht wahr (Nrn. 227 – 231).
- **810.** Die Standortverwaltung berät die Truppenübungsplatzkommandantur und verhandelt gemeinsam mit ihr mit den zuständigen Behörden der zivilen Verwaltung, wenn die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes bzw. des dafür angemieteten Geländes zivile Belange berührt.
- **811.** Die Bekleidungskammer der Standortverwaltung versorgt die Soldaten und zivilen Arbeitnehmer der Truppenübungsplatzkommandantur mit Bekleidung. Für die übende Truppe hält sie den Ausleihvorrat an Wetterschutzbekleidung bereit; darüber hinaus hilft sie der übenden Truppe bei unvorhergesehenem, dringendem Bedarf nach Möglichkeit aus.

Für das Waschen der Leibwäsche der übenden Truppe schließt die Standortverwaltung Verträge ab. Die chemische Reinigung von Bekleidungsstücken ist während des Aufenthaltes auf dem Truppenübungsplatz nur in dringenden Fällen möglich.

d) Andere Dienststellen

812. Die Zuständigkeiten der Bundesforstverwaltung und der Finanzbauverwaltung ergeben sich aus den Nrn. 707 – 709. **Die Bundesvermögensverwaltung** ist mit den von der Bundeswehr verwalteten Truppenübungsplätzen nur im Ausnahmefall befasst.

¹⁾ ZDv 36/1 "Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden"

ZDv 40/11 **813-819**

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

Sie ist zuständig für

- Truppenübungsplätze, die einer verbündeten Streitkraft zur ausschließlichen Nutzung überlassen worden sind,
- Liegenschaftsteile auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr, die einer verbündeten Streitkraft zur Nutzung überlassen sind,
- den Abschluss von Änderungs- und Nachtragsverträgen bei gemieteten oder gepachteten Grundstücken, sowie für die Vertretung des Bundesministeriums der Verteidigung bei gerichtlichen Verfahren, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben,
- die Beschaffung von Land zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes einschließlich der Sicherstellung des Geländes für Außenfeuerstellungen,
- die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben in gemeindefreien Bezirken.

813. - 817. Bleibt frei

II. Anlagen des Truppenübungsplatzes

a) Allgemeines

818. Die Forderungen für Lage, Gestaltung und Einrichtungen der Anlagen eines Truppenübungsplatzes sind in der "Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung für Truppenübungsplätze unter deutscher Verwaltung"¹) enthalten. Zusätzlich gelten die vom Heeresamt herausgegebenen Verfügungen und Befehle sowie der genehmigte Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan.

b) Schießanlagen

819. Zu den Schießanlagen gehören

- Schießbahnen,
 - + Schießbahn Bordkanone,

i) Für Deutsche Militärische Vertreter gilt die "Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für Truppenübungsplätze in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND unter Verwaltung der Entsendestaaten"

- + Schießbahn Bordmaschinenkanone,
- + Schießbahn Panzerabwehrlenkflugkörper,
- + Schießbahn Handwaffen.
- Schießbahn Panzerabwehrhandwaffen.
- Schießbahn Waldkampf,
- Schießbahn Scharfschütze.
- + Schießbahn Granatpistole,
- Schießstand Fliegerabwehr,
- Schießstand Übungshandflammpatrone,
- Zielräume für Luft-Boden-Schießen,
- Schießanlagen für Artillerie und Mörser,
- Sprengplätze,
- Wurfstand Handgranate,
- Sonderschießanlagen,
- allgemeine Schießanlagen (gemäß der "Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung für Standortübungsplätze"),
- Gefechtsübungsräume für Gefechtsübungen mit Gefechts- und Übungsmunition,
- Feuerstellungsräume für Rohr- und Raketenartillerie mit entsprechenden Zielräumen und Beobachtungsstellen,
- Feuerstellungsräume für Mörser mit entsprechenden Zielräumen und Beobachtungsstellen.
- **820.** Auf der Grundlage des Truppenübungsplatznutzungskonzeptes sind bei der Anlage von Schießbahnen die Ausbildungsforderungen der Dienstvorschriften einzubeziehen. Beobachtungsstellen sollen so liegen und beschaffen sein, dass sie den Betrieb von Laserentfernungsmessern und Zielortungsgeräten zulassen.

Nicht mehr benötigte Schießanlagen sind zugunsten von Übungsräumen aufzugeben.

- **821.** Für die Kennzeichnung der Schießbahnen gilt Anlage 9 dieser Vorschrift.
- **822.** Für die Einrichtung von Schießanlagen für indirekt gerichtete Waffen gelten folgende ergänzende Bestimmungen:
- Feuerstellungsräume für Mörser sind nach Möglichkeit so anzulegen,

8 Der Truppenübungsplatz

dass sich eine Absperrung von Straßen, Ausbildungsanlagen während des Schießens erübrigt.

- Die Zielräume sollen so gelegen sein, dass Beobachtungsstellen dicht herangezogen werden können; ihr Gelände soll offen und überwiegend einsehbar sein und einen natürlichen Strahlenfang für Laser aufweisen.
- Durch die Außenfeuerstellungen und deren Gefahrenbereich dürfen keine oberirdischen Versorgungsleitungen führen. Sind in der Umgebung solcher Feuerstellungen zivile Baumaßnahmen geplant, muss die Standortverwaltung im Einvernehmen mit der Truppenübungsplatzkommandantur im Raumordnungsverfahren Forderungen stellen, die die Benutzung der Außenfeuerstellungen weiter gewährleisten.
- **823.** Der **Sprengplatz** ist außerhalb der Gefahrenbereiche anderer Schießanlagen anzulegen. Gefahrenbereichshalbmesser von 300 m und 1000 m, in Ausnahmefällen 1500 m, sind für den Sprengplatz notwendig. Für die am Sprengen beteiligten Soldaten sind Deckungen zu schaffen.

Ausbildungsmaterial, wie Stammholz, Balken und Stahlteile stellt die Truppenübungsplatzkommandantur auf Anforderung der Truppe zur Verfügung.

824. Zielräume für **Luftwaffeneinsätze** erkundet die Truppenübungsplatzkommandantur gemeinsam mit der Luftwaffe. Die Anflugrichtungen sind so zu legen, dass sie möglichst nicht über bewohnte Gebiete, Truppenlager und Biwakplätze führen.

Zeiträume für Luftwaffeneinsätze werden durch das SKUKdo in der Verteilungskonferenz festgelegt und im Einzelnen bei den jeweiligen Schießbesprechungen der Truppenübungsplatzkommandanturen eingeplant.

Das zuständige Kommando Luftwaffendivision erlässt in Zusammenarbeit mit der Truppenübungsplatzkommandantur die örtliche Betriebsanweisung¹) (Local-Operating-Procedure (= **LOP**)).

825. Für das Schießen der Panzerabwehrhubschrauber sind Schießbahnen mit großer Vorgehtiefe, großen Zielentfernungen und beweglichen Zielen vorzusehen.

¹⁾ LDv 820/1 - MDv 290/1 - VS-NfD

c) Übungsräume

826. Auf der Grundlage des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanes sind der Truppe neben Schießanlagen möglichst viele Übungsräume für Gefechtsübungen ohne Gefechts- und Übungsmunition zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Flächen für Übungen in dem Maße steigt, wie die Truppe mit Duellsimulatoren ausgestattet wird, Übungen im freien Gelände eingeschränkt werden und die Zuweisung an Munition für Ausbildungszwecke zurückgeht. Die Übungsräume sollen natürliche Grenzen haben (Straßen, Wege, Bachläufe, Waldränder), ihre Größe und die Aufteilung müssen den Ausbildungserfordernissen der Truppengattungen entsprechen, die vorwiegend auf den Truppenübungsplatz angewiesen sind. Sie sind so zu gestalten und zu erhalten, dass die Truppe Deckungs- und Wirkungsmöglichkeiten, für Übungen in allen Gefechtsarten vorfindet.

Die Truppenübungsplatzkommandantur richtet Übungsräume ein

- außerhalb der Gefahrenbereiche für die Nutzung während der Schießzeit und
- auf den übrigen Flächen des Truppenübungsplatzes für die Nutzung außerhalb der Schießzeiten.

Übungsräume sollen nicht eingerichtet werden in

- Zielräumen für Artillerie und Mörser, die nicht ständig von Blindgängern geräumt werden,
- Zielgebieten von Schießbahnen mit fest eingebauten Zielbaueinrichtungen.

Nutzungseinschränkungen aus Gründen des Boden-, Wasser-, Biotopund Artenschutzes gemäss Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan sind zu beachten.

d) Übungsanlagen

827. Auf dem Truppenübungsplatz können als Übungsanlagen eingerichtet sein:

- Übungsanlage Panzerüberrollbahn,
- Übungsanlage Waten/Tiefwaten/Unterwasserfahren,

ZDv 40/11 **828-830**

8 Der Truppenübungsplatz	8
--------------------------	---

- Übungsanlage Nachtmarsch,
- Übungsanlage Biwakplatz,
- Übungsanlage Pionierpanzer,
- Übungsanlage Ortskampf,
- Übungsanlage Objektschutz,
- Sonderübungsanlagen,
- Übungsanlagen (gemäß der "Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für Standortübungsplätze"),
- Einsatzräume für Drohnen.

Sie sollen außerhalb der Gefahrenbereiche liegen, auf möglichst kurzen und ausgebauten Wegen erreichbar sein und die Benutzung anderer Anlagen nicht beeinträchtigen.

828. Bei der Einrichtung von Übungsanlagen ist zu beachten:

- in der Übungsanlage Ortskampf soll der Einsatz von Manövermunition, Übungshandgranaten und Übungspatronen 7,62 mm x 51 möglich sein,
- bestehende Übungsanlagen Ortskampf (Ortskampfanlagen) auf anderen als in der "Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderung für Truppenübungsplätze unter deutscher Verwaltung" genannten Truppenübungsplätzen sind weiter zu unterhalten,
- Einschränkungen gemäß Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan.

e) Straßen und Fahrstrecken

- **829.** Der Umfang des **Straßen- und Fahrstreckennetzes** auf dem Truppenübungsplatz richtet sich nach dessen Nutzung und der Lage der Schieß- und Übungsanlagen und sonstiger Anlagen. Das Straßenund Wegenetz dient gleichermaßen der Schonung des Materials und des Geländes.
- **830.** Soweit es die Geländeverhältnisse zulassen und die Nutzung des Truppenübungsplatzes es erfordert, sind neben den Straßen für Rad-

fahrzeuge von der Truppenübungsplatzkommandantur unbefestigte **Panzerpisten** anzulegen.

Ist das nicht möglich, sind die Straßen auch für das Befahren mit Kettenfahrzeugen auszubauen. Kreuzungen von Straßen für Radfahrzeuge mit Fahrstrecken für Kettenfahrzeuge sind besonders zu befestigen und zu kennzeichnen.

In den Übungsräumen sind nur dort Wege anzulegen, wo es aus Umwelt- und/oder Brandschutzgründen erforderlich ist (Nr. 716).

f) Unterbringung der übenden Truppe

- **831.** Für die Unterbringung der übenden Truppe stehen auf dem Truppenübungsplatz zur Verfügung:
- Truppenlager mit festen Unterkünften einfacher Ausführung,
- Biwakplätze,
- auf den Truppenübungsplätzen unter Verwaltung der verbündeten Streitkräfte auch Zeltlager.
- **832.** Auf dem Truppenübungsplatz besteht kein Anspruch auf Unterbringung in Räumen, die nach Größe, Raumausstattung und der Anzahl der unterzubringenden Soldaten den **Raum- und Flächennormen** und den Raumausstattungssätzen der Bundeswehr¹) entsprechen.
- **833.** Betreuungseinrichtungen auf dem Truppenübungsplatz können sein:
- Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheime,
- das Soldatenheim,
- das Truppenkino,
- Sportanlagen einschließlich der erforderlichen Duscheinrichtungen.

Die Truppenübungsplatzkommandantur stellt der übenden Truppe in Zusammenarbeit mit der Standortverwaltung Sportflächen einfacher Art in der Nähe der Unterkünfte zur Verfügung.

Stehen für die Durchführung des dienstlichen Sports und der Sportaus-

¹⁾ ZDv 73/1 VS-NfD

ZDv 40/11 **834-835**

8 Der Truppenübungsplatz

bildung bundeswehreigene Sportanlagen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, können die Standortverwaltungen zivile Sportanlagen in dem unbedingt notwendigen Umfang zur Teilnutzung vertraglich sicherstellen¹).

III. Fernmeldeanlagen/Fernmeldeversorgung

a) Fernmeldeanlagen der Bundeswehr

834. Art und Größe der Fernmeldeanlagen ergeben sich aus

- der Belegungskapazität des Truppenübungsplatzes,
- der Anzahl und Größe der Schieß- und Übungsanlagen,
- der Anzahl der Biwakplätze und feldmäßigen Versorgungseinrichtungen,
- den Erfordernissen der Schießsicherheit auf dem Truppenübungsplatz.

835. Die vorhandene Endvermittlung/Nebenstellenanlage und die vorhandene Fernschreibendstelle stehen der Truppenübungsplatzkommandantur, der übenden Truppe und ggf. weiteren Nutzern²) für die Abwicklung des Fernmeldeverkehrs im Fernmeldesystem der Bundeswehr und im öffentlichen Fernsprechnetz der Deutschen Telekom AG zur Verfügung. Die übende Truppe und ggf. weitere Nutzer melden sich hierzu bei Beginn des Truppenübungsplatzaufenthaltes bei der Endvermittlung/Nebenstellenanlage und der Fernschreibstelle an und vor Verlassen des Truppenübungsplatzes wieder ab, damit die Übermittlung von wichtigen Sprüchen (Alarmierungssprüche oder vergleichbare Informationen) sichergestellt werden kann. Für Personal, Material, Betrieb und Unterhaltung ist der jeweilige Fernmeldesystembezirk zuständig. Die Wartung der Endfernmeldeeinrichtungen einschließlich des Hauptverteilers sowie die Durchführung von Schaltarbeiten obliegen dem Fernmelderevisionsdienst der Bundeswehr.

¹⁾ geregelt in Erlassen BMVg und Verfügungen der WBV

²⁾ AllgUmdr Nr. 186

b) Truppenübungsplatzfernmeldeanlage

836. Die **Truppenübungsplatz-/Schießsicherheits-Fernsprechanlage** ist eine Fernsprechnebenstellenanlage der Bundeswehr. Sie wird derzeit in OB/ZB-Technik aufgebaut. Die Anlage ist als Fernmeldeanlage der Bundeswehr aufgestellt bzw. sie bildet betrieblich einen Teil von dieser.

Zwischen der Truppenübungsplatz-/Schießsicherheits-Fernsprechanlage und der vorhandenen Endvermittlung/Nebenstellenanlage des allgemeinen Fernsprechwählnetzes der Bundeswehr ist eine Anschaltung vorzusehen.

Die Zusammenschaltung dieser Nebenstellenanlagen mit dem öffentlichen Fernsprechnetz der Deutschen Telekom AG ist technisch zu ermöglichen (Übung, Krise, Krieg), für den normalen Ausbildungsbetrieb aber durch eine Sperrschaltung zu verhindern.

Die Truppenübungsplatz-/Schießsicherheits-Fernsprechanlage dient folgenden Zwecken:

- Schießsicherheitsdienst,
- Leitung des Schießens und von Übungen,
- Schiedsrichterdienst und
- allgemeine Führungsgespräche.

Sie muss so aufgebaut sein, dass Fernsprechverkehr der Schieß- und Übungsanlagen und Beobachtungsstellen mit der Truppenübungsplatz-kommandantur und untereinander gewährleistet sind. Liegen die Endvermittlung/Nebenstellenanlage im allgemeinen Fernsprechwählnetz der Bundeswehr und die Truppenübungsplatz-/Schießsicherheits-Fernmeldeanlage nicht zusammen, wird die Truppenübungsplatz-/Schießsicherheits-Fernmeldeanlage durch die Truppenübungsplatzkommandantur betrieben. Die Truppenübungsplatzkommandantur ist dann auf die Unterstützung der übenden Truppe angewiesen.

c) Abgrenzung der Aufgaben

837. Für das **Fernmeldeleitungsnetz und Schießsicherheits-Fernmeldenetz** des Truppenübungsplatzes einschließlich der Außenfeuerstellungen ist die Truppenübungsplatzkommandantur zuständig.

Auf den Biwakplätzen und den feldmäßigen Versorgungseinrichtungen sowie in den Übungsräumen sind Anschlussstellen/Anschaltkästen für

8 Der Truppenübungsplatz	
--------------------------	--

den Anschluss von Fernsprechvermittlungen und Feldfernsprechern der übenden Truppe vorzusehen.

Die Unterhaltung und Instandsetzung des Fernmeldeleitungsnetzes und Schießsicherheits-Fernmeldenetzes des Truppenübungsplatzes sowie die Schaltung von Nebenstellen der Endvermittlung/Nebenstellenanlage, Betriebsstellen der Truppenübungsplatz-/Schießsicherheits-Fernsprechanlage und anderen Übertragungswegen, ist Aufgabe der Teileinheit S 6 der Truppenübungsplatzkommandantur. Bei der Schaltung von Leitungen im Fernmeldeleitungsnetz und im Schießsicherheits-Fernmeldenetz des Truppenübungsplatzes arbeiten der Fernmelderevisionsdienst der Bundeswehr und die Teileinheit S 6 der Truppenübungsplatzkommandantur eng zusammen¹).

Die Schaltarbeiten am Hauptverteiler obliegen dem Fernmelderevisionsdienst der Bundeswehr.

838. Die Truppenübungsplatzkommandantur führt in den Sonderbestimmungen auf, welche Besonderheiten für den Fernsprech- und Funkbetrieb auf dem Truppenübungsplatz zu beachten sind.

Dies gilt vor allem für die Sicherheitsfernmeldeverbindungen beim Schießen und zusätzliche Schaltungen für die übende Truppe.

Betriebliche Belange sind mit dem zuständigen Fernmeldesystembezirk zu koordinieren. Für örtlich vereinigte Fernmeldeanlagen sind die Aufgaben und Kompetenzen zwischen Truppenübungsplatzkommandantur und Fernmeldesystembezirk abzugrenzen und die Regelung schriftlich niederzulegen.

d) Funkfrequenzanforderung/-zuteilung

839. Schutzbedürftige Funkfrequenzen für Schießbetrieb und Sicherheit werden im Auftrag des BMVg (Hoheitsträger für militärische Frequenzangelegenheiten) durch das Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr (AFmISBw), Dez I 5 NARFA GE (militärische Funkfrequenzverwaltung), mit dem Bundesamt für Post und Tele-

¹⁾ BesAnFmBw 21 VS-NfD "Der Fernmeldetechnische Dienst im Fernmeldesystem der Bundeswehr"

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

kommunikation (BAPT) koordiniert und auf dem Dienstweg der Truppenübungsplatzkommandantur zugeteilt. Das Verfahren für die Beantragung, Zuteilung, Modifizierung und Streichung dieser Frequenzen ist in den besonderen Anweisungen für das Fernmeldewesen der Bundeswehr (BesAnFmBw) 6 VS-NfD "Beantragung, Zuteilung, Modifizierung und Streichung von Funkfrequenzen" festgelegt.

Funkfrequenzen für Zielbaugeräte werden gerätebezogen zugeteilt. Die Ausstattung der TrÜbPI mit dem zugeteilten Zielbaugerät berücksichtigt die Nutzung der entsprechenden Frequenzen auf dem TrÜbPI.

Funkfrequenzen für Übung und Ausbildung haben keinen Schutzanspruch gegen die Nutzung durch andere Truppenteile. Die übende Truppe versorgt sich mit diesen Funkfrequenzen entsprechend dem "Verfahren für Feldkoordinierung von Frequenzen" vom 01.10.1995 in eigener Zuständigkeit.

e) Anschaltpunkte Heer

840. Das flächendeckende Anschaltpunktenetz Heer (AP-Netz H) sieht die Einrichtung von Anschaltpunkten (AP) u.a. in den Friedensstandorten (ab Brigadeebene aufwärts) und auf Truppenübungsplätzen vor.

Die Wahl der Standorte der Anschaltpunkte erfolgt so, dass dort sowohl Gefechtsstände unmittelbar eingerichtet werden können als auch deren Fernmeldeanbindung z.B. über Richtfunkverbindung möglich ist.

Das AP-Netz H ermöglicht die Sicherstellung von Fernmeldeverbindungen unter Nutzung des festen Fernmeldenetzes der Bundeswehr (FFmNBw), zwischen Friedensstandort und Truppenübungsplatz sowie Truppenübungsplätzen untereinander. Der Einsatz mobiler Fernmeldeweitverkehrskräfte und -mittel ist somit nicht notwendig.

Der Nutzer beantragt auf dem Dienstweg AFmISBw die Schaltung von Fernmeldekanälen zwischen den Anschaltpunkten nach Art (z.B. Fernsprech) und Anzahl. In Abhängigkeit von den verfügbaren Fernmeldekapazitäten zwischen diesen Anschaltpunkten sind die Fernmeldekanäle 12 Stunden nach Aufruf geschaltet und stehen dem Nutzer am Anschaltpunkt zur Verfügung.

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

IV. Belegung, Betrieb, Ausbau und Unterhaltung des Truppenübungsplatzes

a) Belegung

841. Die Zuweisung von Vorrangzeiten für Truppenübungsplatzaufenthalte an die höheren Kommandobehörden der Teilstreitkräfte der Bundeswehr, verbündeten Streitkräfte und sonstigen Nutzer nimmt das SKUKdo in einer jährlichen Verteilungskonferenz vor.

Die höheren Kommandobehörden teilen danach dem unterstellten Bereich die Truppenübungsplatzaufenthalte zu.

Das SKUKdo kann aus zwingendem Anlass die zugewiesenen Truppenübungsplatzaufenthalte ändern; dies gilt besonders für vorbereitende Ausbildung von VN-Einsätzen.

842. Zeitlicher Ablauf und formale Planung für Truppenübungsplatzaufenthalte:

 Verteilungskonferenz im November für das übernächste Kalenderjahr.

Das SKUKdo gibt das Ergebnis der Verteilungskonferenz heraus

- als Protokoll.
- als grafische Übersicht.
- Meldung der höheren Kommandobehörden der Teilstreitkräfte der Bundeswehr, zusätzlich der Division des Heeres und des Heerestruppenkommandos an das SKUKdo über die von ihnen vorgenommene Jahreszuweisung in ihrem unterstellten Bereich.
- Meldung über die geplante Belegung drei Monate vor dem Quartal durch
 - das Heerestruppenkommando,
 - die Divisionen des Heeres.
 - das Luftwaffenführungskommando,
 - das Luftwaffenamt,
 - das Marineamt

an das SKUKdo und an die betroffenen Truppenübungsplatzkommandanturen.

- Einladung der eingeplanten Truppenteile durch die Truppenübungsplatzkommandantur zur Schießbesprechung etwa 10 Wochen vor Beginn des Truppenübungsplatzaufenthaltes.
- 5. **Schießbesprechung**¹) 6 bis 8 Wochen vor dem Truppenübungsplatzaufenthalt.
- 6. Die Truppenübungsplatzkommandantur stellt, als Ergebnis der Schießbesprechung, den Schieß- und Übungsplan auf und sendet ihn innerhalb von 10 Tagen den eingeplanten Truppenteilen zu.
- 7. Die Truppenübungsplatzkommandantur meldet SKUKdo das Ergebnis der Schießbesprechung.
- 8. Vorlage der **Schießanmeldungen**¹⁾ der übenden Truppenteile bei der Truppenübungsplatzkommandantur zu dem in der Schießbesprechung bestimmten Termin (2 bis 4 Wochen vor Beginn des Truppenübungsplatzaufenthaltes).
- 9. Die Truppenübungsplatzkommandantur gibt spätestens einen Tag vor dem Schießen den **Sicherheitsbefehl**¹⁾ heraus.
- 10.Truppenübungsplatzkommandanturen legen die vierteljährlichen Nutzungsübersichten für Ausbildungseinrichtungen und Unterkunft zum 25. 03. (Stichtag 20. 03.), 25. 06. (Stichtag 20. 06.), 25. 09. (Stichtag 20. 09.), und 02. 01. (Stichtag 15. 12.) SKUKdo und der zuständigen Standortverwaltung vor.
- 11.Instandsetzungszeiten, die sich u.a. an den ökologischen Erfordernissen orientieren müssen, sind gemeinsam mit Standortverwaltung und Bundesforstamt einzuplanen und auf Anforderung dem SKU-Kdo vorzulegen. Die Instandsetzungszeiten teilen sich in der Regel wie folgt auf:
 - vier Wochen in der Haupturlaubszeit und
 - zwei Wochen nach örtlichen und/oder ökologischen Erfordernissen.
- **843.** Die Truppenübungsplatzkommandantur kann Schieß- und Übungsanlagen, die die eingeplante übende Truppe nicht benötigt, anderen Truppenteilen zuweisen. Dies ist **frühestens** bei der Schießbesprechung möglich.
- **844.** Die Truppenübungsplatzkommandantur weist der übenden Truppe bei der Schießbesprechung **Unterkünfte** des Truppenübungsplatzes

¹⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

zu. Sie werden der übenden Truppe, mit Ausnahme der Biwakplätze, von der Standortverwaltung überlassen.

Zur Übernahme der Unterkünfte einschließlich des Sanitätsbereiches im Truppenlager setzt die Truppe rechtzeitig **Vorkommandos** in Marsch. Der Übernahmetermin ist mit der Standortverwaltung so abzustimmen, dass bis zum Eintreffen der Truppe genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Übernahme und für das Einrichten der Unterkunft bleibt. Einzelheiten sind bei der Schießbesprechung festzulegen.

Nach der Benutzung und nach gründlicher Reinigung der Unterkünfte und Unterkunftsgeräte geben **Nachkommandos** diese nach dem Abrücken der Truppe an die Standortverwaltung zurück.

Die Rückgabe wird, wenn möglich, mit der Übergabe an das Vorkommando der nachfolgenden Truppe verbunden.

b) Nutzung

- **845.** Die Nutzung der Schieß- und Übungsanlagen ist nur mit Genehmigung der Truppenübungsplatzkommandantur auf der Grundlage des Truppenübungsplatznutzungskonzeptes gestattet. Die Festlegung des BB-Planes, die Sonderbestimmungen, Benutzungsbestimmungen und Auflagen der Truppenübungsplatzkommandantur (z.B. im Sicherheitsbefehl) sind zu beachten.
- **846.** Bei der Schießbesprechung sind die geplanten Schieß- und Übungsvorhaben sowie Lager- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für Munition zu beantragen.

Einzelheiten sind in den Sonderbestimmungen zu regeln.

- 847. Beim Schießen sind die Bestimmungen der ZDv 44/10 VS-NfD und die Dienstvorschriften für eingesetzte Waffen und Munition zu beachten. Für Sonn- und Feiertage sowie für Sonnabende dürfen grundsätzlich keine Schießvorhaben eingeplant werden. Ausnahmen sind beim SKUKdo zu beantragen.
- **848.** Übungen sind unter Berücksichtigung der Interessen aller Nutzer einzuplanen. Auf Anforderung ist der Truppenübungsplatzkommandan-

tur der gedachte Verlauf spätestens eine Woche vor Übungsbeginn vorzulegen.

Grundsätzlich bestimmt der Hauptnutzer, ob geübt oder geschossen werden soll.

Einzelheiten regelt das Truppenübungsplatznutzungskonzept.

- **849.** Zielgebiete für Panzerabwehrlenkflugkörper sind erst dann für Übungen freizugeben, wenn Blindgänger vernichtet und Übertragungsdrähte aufgenommen sind. Die Entscheidung trifft die Truppenübungsplatzkommandantur.
- **850.** Für Übungen bei Dunkelheit und Märsche mit Kraftfahrzeugen mit eingeschränkter oder ohne Beleuchtung in den Übungsräumen oder auf der Nachtmarschstrecke muss die Truppe die benutzten Räume und Strecken so absperren, dass an der Übung nicht Beteiligte und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- **851.** Das Üben auf Truppenübungsplätzen ist nicht frei von Risiken. Die Reduzierung des Risikos auf ein vertretbares Maß (Grenzrisiko) erfolgt unter anderem durch folgende Maßnahmen:
- Die Truppenübungsplatzkommandantur weist den Flächen des Truppenübungsplatzes entsprechend der Blindgängerbelastung Munitionsbelastungsgrade zu. Diese Klassifizierung bildet die Grundlage für festzulegende Nutzungseinschränkungen (Nr. 863).
- Kampfstände und Deckungen sind durch die übende Truppe unmittelbar nach jeder Übung zu beseitigen.
- Die Truppenübungsplatzkommandantur erteilt der Truppe Auflagen zum Schutz
 - + von Schieß- und Übungsanlagen,
 - + von Anpflanzungen und Geländeteilen sowie
 - + von Wasserschutzgebieten und anderen zu schützenden Landschaftsbestandteilen.
- **852.** Zur **Schießüberwachung** führt die Truppenübungsplatzkommandantur die tägliche Schießkontrollliste (Anlage 11). Die Liste ist mindestens drei Kalenderjahre lang aufzubewahren.

ZDv 40/11 **853-854**

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

Für Schießanlagen gibt der Leitende nach Beendigung des Schießens eine Schießbahn- und Blindgängermeldung (Anlage 12) ab. Sie erleichtert das Suchen und Vernichten von Blindgängern auf den Schießanlagen.

c) Zielaufbau

853. Die Truppenübungsplatzkommandantur sorgt mit ihrem Personal und Material (AusbAnlg Schütze u. Panzer, Scheibenzuganlagen, Zielfeuer-/treffersimulatoren u.ä.) für den **Zielaufbau**. Der Feind ist in Auftreten, Gliederung, Feuer und Bewegung, dem Gelände angepasst, so darzustellen, dass sich ein weit gehend wirklichkeitsnahes Bild ergibt. Grundsätze für den Ausbau von Schießbahnen sind im Truppenübungsplatznutzungskonzept aufgeführt.

Die Zielbauanlagen sind vom Personal der Truppenübungsplatzkommandantur zu bedienen und, mit Ausnahme der bauseitig erstellten Anlagen, instand zu halten.

854. Zur Darstellung von Abschüssen aus Handwaffen und Bordkanonen, deren Einschlag im Zielgebiet sowie zur Trefferdarstellung verwendet die Truppenübungsplatzkommandantur auf Anforderung der übenden Truppe pyrotechnische Artikel und Manövermunition (Darstellungsmunition). Diese werden von **besonders ausgebildetem Personal**¹) der Truppenübungsplatzkommandantur aus den eingeführten Geräten abgefeuert.

Dieses Personal ist halbjährlich über die Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit der Darstellungsmunition und den Abfeuerungsgeräten aktenkundig zu belehren.

Ein Zerlegen oder Ändern der Darstellungsmunition zur Erreichung eines anderen Effektes ist verboten. Das Eingraben von Darstellungsmunition ist unzulässig²).

Sprengkörper dürfen nur nach den Bestimmungen der ZDv 44/10 VS-NfD als Darstellungsmunition verwendet werden.

¹⁾ ZDv 3/20 VS-NfD "Verwendung pyrotechnischer Artikel (Materialklasse 1370)"

²⁾ ausgenommen SIMULATOR, ATOMEXPLOSION, DM25 PT, elektrisch

855. Die Truppenübungsplatzkommandantur stellt die Scheiben nach dem Scheibenkatalog (Anlage 7) zur Verfügung.

Sonderscheiben sind auf Anforderung der Truppe anzufertigen.

856. Hartziele (Stahlplatten u.ä.) stellt die Truppenübungsplatzkommandantur für das Schießen mit Hohlladungspatronen für Panzerfäuste auf den dafür vorgesehenen Schießbahnen auf.

Panzerwracks als Ziele für das Schießen mit Panzerabwehrlenkflugkörpern und für besondere Schießvorhaben (Lehrübungen, Gefechtsschießen Verbundener Waffen und Schießen der Artillerie im direkten Richten) stellt die Truppenübungsplatzkommandantur soweit verfügbar auf Anforderung zur Verfügung.

857. Den **möglichen Zielaufbau** jeder Schießbahn und die dort möglichen Schießübungen hält die Truppenübungsplatzkommandantur in Schießbahnskizzen fest. Davon abweichenden Zielaufbau fordert die Truppe mit der Schießanmeldung bei der Kommandantur an.

Die Schießbahnskizzen sind gesondert oder als Teil der Benutzungsoder Sonderbestimmungen herauszugeben.

Die Nutzung mehrerer, nebeneinander liegender Schießbahnen, einschließlich der dazwischenliegenden Räume ist grundsätzlich möglich.

Auflagen und Einschränkungen ergeben sich aus

- forstlicher Sicht,
- Umweltschutzgründen,
- Schießsicherheitsbestimmungen und
- dem Vergleich von Aufwand und Nutzen.

d) Munition der übenden Truppe

858. Die Truppenübungsplatzkommandantur darf nur solche Munition zum Verschuss freigeben, für die

das SKUKdo¹) Gefahrenbereiche genehmigt hat,

¹⁾ vor dem 01. 10. 01 Heeresamt

ZDv 40/11 **859-861**

|--|

- Unterlagen über den Aufbau und die Wirkungsweise vorliegen und
- eine Vernichtungsanweisung erlassen ist.

Für technische Erprobungen und Truppenversuche erlässt das SKUKdo vorläufige Sicherheitsbestimmungen, indem es vor allem Gefahrenbereiche und Vernichtungsanweisungen festlegt.

Streitkräfte anderer Nationen legen die Unterlagen für Waffen und Munition, die auf Truppenübungsplätzen unter deutscher Verwaltung eingesetzt werden sollen und nicht in die Bundeswehr eingeführt sind, über die Truppenübungsplatzkommandantur dem SKUKdo zeitgerecht zur Genehmigung vor. Das SKUKdo entscheidet, ob die Munition nach den vorgelegten Bestimmungen verschossen und vernichtet werden darf.

859. Die übende Truppe ist selbst für die Bereitstellung, Zuführung, Verwaltung, Lagerung und Bewachung der benötigten Munition sowie für die Rücklieferung gebrauchter Munitionsteile und Packmittel zuständig.

Die Truppenübungsplatzkommandantur stellt zur Verfügung:

- Einlagerungs-/Aufbewahrungsmöglichkeiten für die übende Truppe und/oder
- Abstellplätze für mit Munition beladene Fahrzeuge.

Die Truppenübungsplatzkommandantur regelt die Benutzung der Munitionsniederlage und der Abstellplätze in den Sonderbestimmungen.

860. Mit Munition ist auf Truppenübungsplätzen nach den Bestimmungen der ZDv-Reihe mit der Kennzahl 34 umzugehen.

Lager- und Aufbewahrungsmöglichkeiten für die während des Truppenübungsplatzaufenthaltes benötigte Munition sind nach Menge und Gefahrkode der Munition bei der Schießbesprechung zu beantragen.

Beabsichtigt ein Truppenteil der Bundeswehr auf dem Truppenübungsplatz die **feldmäßige Lagerung** von Munition, muss er die Genehmigung des BMVg einholen¹).

861. Auf den Munitionsfeldstapelplätzen der Schießanlagen darf die übende Truppe den Munitionsvorrat für ein Tag- und ein anschließendes Nachtschießen bereit halten.

¹⁾ ZDv 34/300

Bei Schul- und Gefechtsschießen darf nur die im Sicherheitsbefehl genehmigte Munition mitgeführt werden. Auf Kampffahrzeugen darf auf keinen Fall Manövermunition zusammen mit Übungs- und/oder Gefechtsmunition mitgeführt werden¹).

Kampffahrzeuge dürfen bis zur Höhe ihrer Kampfbeladung aufmunitioniert auf den Schießbahnen oder in den Feuerstellungen abgestellt werden. Sie dürfen die Straßen des Truppenübungsplatzes auch dann befahren, wenn diese dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind. Dabei muss sich die Munition in den dafür vorgesehenen Halterungen, Behältern oder Magazinen befinden.

Bei Übungen darf auf Kampffahrzeugen Übungs- und Gefechtsmunition mitgeführt werden, wenn durch mechanische Vorkehrungen gewährleistet ist, dass diese Munition nicht verschossen werden kann.

e) Blindgänger und Munitionsschrott

862. Auf dem Truppenübungsplatz ist die übende Truppe bei Übungen vor allem durch Blindgänger gefährdet.

Große Blindgängergefahr besteht im Zielgebiet/Zielgelände

- von Schießbahnen für den Verschuss von Hohlladungsmunition der Panzerabwehrhandwaffen und Gefechtsmunition der Granatpistole 40 mm.
- von Handgranatenwurfständen.

Diese Geländeteile sind von Büschen und Bäumen freizuhalten; der übrige Bewuchs ist möglichst kurz zu halten, um die Blindgängersuche zu erleichtern.

Übungen dürfen in diesen Geländeteilen nicht stattfinden; sie sind durch eine Absperrung (Drahtseil) und Hinweisschilder gegen Betreten zu sichern.

863. Zur Beurteilung der möglichen Gefährdung durch Blindgänger ordnet die Truppenübungsplatzkommandantur Teilflächen des Truppenübungsplatzes Munitionsbelastungsgraden (MunBeGr) zu.

¹⁾ ZDv 44/10 VS-NfD

8 Der Truppenübungsplatz

MunBeGr 0 wird Gebieten zugeordnet, in denen nicht mit Blindgängern zu rechnen ist. Diese sind für Üben und Schanzen ohne Auflagen freizugeben.

- MunBeGr 1 wird Gebieten zugeordnet, in die nicht hineingeschossen wird oder wurde, in denen aber mit Blindgängern, an der Erdoberfläche oder in geringer Tiefe, zu rechnen ist (z.B. durch Abpraller verursacht).
 Das Üben und Schanzen kann nach sorgfältiger Absuche der Oberfläche durch fachkundiges Personal ggf. unter zur Hilfenahme von Suchgeräten gestattet werden.
- MunBeGr 2 wird Gebieten zugeordnet, in die hineingeschossen wird oder wurde und in denen auch mit in den Erdboden eingedrungenen Blindgängern zu rechnen ist. Diese Flächen können zum Begehen und Befahren nach eingehender Oberflächenabsuche freigegeben werden. Schanzen ist untersagt.
- MunBeGr 3 wird Gebieten zugeordnet, in die intensiv hineingeschossen wird oder wurde. Die Blindgängerdichte ist so hoch, dass die Gebiete für das Begehen und Befahren durch die Truppe zu sperren sind.

Die Zuordnung der Flächen zu einem MunBeGr kann erfolgen durch Fachkundige der Truppenübungsplatzkommandantur

- mit Unterstützung von zivilen fachkundigen Firmen und/oder
- mit Unterstützung duch Kampfmittelbeseitigungskräfte.

Die Grenzen dieser Flächen sind im Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan sowie in einer Truppenübungsplatzkarte im Maßstab 1:25000 darzustellen und in die Sonderbestimmungen aufzunehmen.

Die Flächen der MunBeGr 0 – 2 decken den im TrÜbPl-Nutzungskonzept vorgegebenen Bedarf an Übungsflächen.

864. Es ist ständige Aufgabe der Truppenübungsplatzkommandantur, den Übungsplatz nach Blindgängern und Munitionsteilen (auch Übertragungsdrähte) abzusuchen und diese zu vernichten.

Dies gilt besonders, wenn Übungen in solchen Gebieten stattfinden sollen, die vorher als Zielgebiete/Zielräume benutzt worden sind und in denen mit Blindgängern gerechnet werden muss (MuBeGr 2).

865. Die Blindgängersuche mit Suchkommandos leitet ein schießtechnischer Offizier oder ein erfahrener Feuerwerker der Truppenübungsplatzkommandantur.

Er führt vor Beginn der Arbeiten einer Belehrung¹)²) über den Umgang mit Munition und das Verhalten beim Suchen und Zusammentragen durch.

Für je sechs Mann des Räumkommandos ist ein Fachkundiger als Aufsicht einzuteilen. Aufgefundene Munition oder Munitionsteile sind zu kennzeichnen und von eime Fachkundigen zu identifizieren. Nur als frei von gefährlichen Stoffen bezeichnete Munition und Munitionsteile sind zusammenzutragen (Munitionsschrott), der Rest ist zu vernichten¹).

Zur Leit- und Kontrollstelle der Truppenübungsplatzkommandantur muss eine Fernmeldebindung bestehen.

866. Fachkundige der Truppenplatzkommandantur vernichten

- Blindgänger und
- in Ausnahmefällen Versager und unbrauchbare Munition des Nutzers.

Luftwaffeneigentümliche Munition darf nur fachkundiges Personal der Truppenübungsplatzkommandantur mit der Ausbildung "Fachkunde Luftwaffenmunition für Fachkundige der TSK" vernichten. Ist solches Personal nicht verfügbar, muss bei Luft-Boden-Waffeneinsätzen der für den Einsatz verantwortliche Verband auf Anforderung der Truppenübungsplatzkommandantur die Blindgängerräumung übernehmen.

Vor der Vernichtung luftwaffeneigentümlicher Munition ist zu prüfen, ob vorher eine Untersuchung durch damit beauftragtes Personal vorgeschrieben ist.

867. Blindgänger, Versager und unbrauchbare Munition verbündeter Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes sowie der ehemaligen Nationalen Volksarmee und Westgruppe der Truppen sind von der Truppenübungsplatzkommandantur zu vernichten.

Voraussetzung:

- Vernichtungsanweisung liegt vor,
- fachkundiges Personal wurde an dieser Munition ausgebildet oder von einem Instandsetzungsoffizier (Mun) unterwiesen.

Abgeschlossene Verträge mit Räumfirmen bleiben von diesen Festlegungen unberührt.

¹⁾ ZDv 34/280 "Entsorgung von Munition"

²⁾ ZDv 34/210 "Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition"

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

868. Die Truppenübungsplatzkommandantur sammelt **Munitionsschrott** und führt ihn der Verwertung zu. Sie stellt sicher, dass sich im Munitionsschrott keine Explosivstoffe und keine anderen munitionsspezifischen gefährlichen Stoffe befinden. Die Kommandantur bestätigt der für die Verwertung und Beseitigung des Munitionsschrotts zuständigen Standortverwaltung schriftlich, dass der Munitionsschrott frei von Explosivstoffen und anderen gefährlichen Stoffen ist (Nr. 335).

f) Grundsätze für den Ausbau

869. Das Truppenübungsplatznutzungskonzept und die dort festgelegten Nutzungsprofile für jeden einzelnen Truppenübungsplatz sind Grundlage für den Ausbau. Der Ausbau der Schieß- und Übungsanlagen des Truppenübungsplatzes richtet sich nach den **Erfordernissen der Ausbildung** entsprechend dem Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan.

Die Gleichrangigkeit von Üben und Schießen ist beim Ausbau zu beachten.

Kleinere, selten genutzte Schießbahnen sind möglichst aufzugeben, um größere zusammenhängende Übungsräume für den steigenden Übungsbedarf zu schaffen. Zum Anlegen von Übungsräumen sind auch solche Gebiete des Truppenübungsplatzes zu nutzen, in die mit blindgängerverursachender Munition geschossen wird (Ausnahme: Die besonders blindgängergefährdeten Gebiete, Nr. 862).

Der Ausbau und die Unterhaltung der Schieß- und Übungsanlagen ist mit Schwerpunkt in der Instandsetzungszeit vorzusehen.

- **870.** Um die Anlagen des Truppenübungsplatzes den Ausbildungsforderungen der Vorschriften anzupassen, legt die Truppenübungsplatzkommandantur dem SKUKdo auf der Grundlage des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplanes einen mit dem zuständigen Infrastrukturstab abgestimmten **jährlich fortzuschreibenden** Ausbauplan mit Vorschlägen für den Ausbau mit Begründungen und Kostenschätzungen vor.
- 871. Vorschläge für den Ausbau ergeben sich aus
- der Einführung neuer Waffen und Munition,
- der Einführung neuer Zielbautechnologie,

- der Änderung der Sicherheitsbestimmungen,
- neuen Dienstvorschriften,
- Fortschreibung des TrÜbPI-Nutzungskonzepts,
- Erfahrungen der Truppenübungsplatzkommandantur,
- Beratung durch die Schießberater der Truppengattungen,
- Vorschlägen der übenden Truppe,
- dem Erwerb von Gelände und
- der Änderung von Umweltschutzauflagen und Vorgaben der Arbeitssicherheit (Betriebsschutz).

872. Bei den Vorschlägen zum Ausbau ist im Einvernehmen mit der Bundeswehrverwaltung, dem zuständigen Infrastrukturstab, der Finanzbauverwaltung der Länder und, bei Vorliegen forstwirtschaftlicher Interessen, der Bundesforstverwaltung anzugeben, welche Ausbauvorhaben die Truppenübungsplatzkommandantur mit eigenen Mitteln ausführen kann.

Soweit für die Ausführung kein besonderes Fachwissen und Spezialgerät benötigt wird oder gesetzliche Bestimmungen über die Bauausführung dem Ausbauvorhaben entgegenstehen, sind dies in der Regel:

- der Bau von
 - + Schieß- und Übungsanlagen,
 - + Wegen, Panzerpisten, einfachen Panzerüberwegen oder Panzerdrehpunkten aus Schotter oder in einfacher Schotterbetonbauweise.
 - + Wasserausbildungsplätzen,
 - + Biwakplätzen und Plätzen für die Versorgung,
 - + Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen,
- der Einbau von Anlagen und Maschinen für die Zieldarstellung und
- das Aufstellen von Zielsektorkennzeichen und Absperreinrichtungen.

g) Unterhaltung der Anlagen

873. Bei der Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen des Truppenübungsplatzes führt die Truppenübungsplatzkommandantur¹) grundsätzlich folgende Aufgaben mit eigenen Kräften aus:

Nr. 873 gilt für den Deutschen Militärischen Vertreter nur für die Anlagen und Einrichtungen, die für die deutsche Truppe errichtet wurden.

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

- Instandhalten der Schieß- und Übungsanlagen, z.B. Aufschieben von Geschossfangwällen, Instandsetzung von Zielsektorkennzeichen und Absperreinrichtungen, Errichtung von Zieldarstellungskulissen u. Ansprechpunkten, Freihalten von Gräben für Zielbedienungsdrähte und von Entwässerungsgräben für Zielbauanlagen, kleinere Instandsetzungsarbeiten an Kontrolltürmen, Scheibenschuppen, Stellungsbauten und Unterständen.
- Beheben kleiner Schäden an Straßendecken und Unterbau (Instandsetzung von Beschussschäden, Fahrschäden, Frostaufbrüchen u.ä.).
- Instandhalten der Bankette, Durchlässe, Leitplanken und Leitpfosten der Straßen und Wege.
- Instandhalten von Wegen (Ausnahme: Forstwirtschaftswege), Panzerüberwegen und Panzerdrehpunkten.
- Wiederherstellen von Forstwirtschaftswegen, wenn die Beschädigungen durch militärische Benutzung verursacht worden sind.
- Aufstellen, Instandhalten und Reinigen von Verkehrszeichen und Hinweisschildern (Ausnahme: Warnungstafeln) (Nrn. 227 231).
- Straßenreinigung und Winterdienst auf den Straßen und Wegen des Truppenübungsplatzes.

Bei infrastrukturellen Maßnahmen ist Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Standortverwaltung, Bauamt, ggf. Bundesforstamt) herzustellen.

- **874.** Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Zielbaugerät nimmt die Truppenübungsplatzkommandantur mit ihrem Personal bis zu der Materialerhaltungsstufe wahr, für die sie ermächtigt ist. Einzelheiten regelt das Konzept zur Ausstattung mit Zielbaugerät (Zielbaukonzept)¹).
- **875.** Die Zuständigkeit für Straßenreinigung und Winterdienst sind in der ZDv 70/1 geregelt.

h) Haushaltswesen

876. Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau der Truppenübungsplätze, die die Truppenübungsplatzkommandantur mit eigenem Personal ausführen kann, sind aus Kapitel 1403 Titel 52121 zu begleichen. (Nr. 872)

¹⁾ in derjeweils aktuellen Fassung

877. Ausgaben für Beschaffung und Instandsetzung des Scheibenmaterials sind ebenfalls zu Lasten Kapitel 1403 Titel 52121 zu leisten.

Darunter fallen z.B.:

- Schnitt- und Stammholz,
- Bespannmaterial,
- Farben.
- Kunststoffscheiben.
- Span- und Sperrholzplatten,
- Werk- und Verbrauchsmaterial, das nicht auf dem Nachschubweg erhältlich ist.

Stammholz ist möglichst beim Bundesforstamt zu kaufen.

878. Der Bedarf an Ausgabemitteln für die Titel 521 21 des Kapitels 1403 ist beim SKUKdo in einfacher Ausfertigung zum **15. Mai** jeden Jahres für das übernächste Jahr anzumelden (Anlage 13).

Die Bedarfsmeldung ist über das WBK zu leiten.

Übersteigt die Bedarfsmeldung die Anmeldung von Ausgabemitteln des letzten Jahres, ist eine Begründung beizufügen.

V. Sanitätsdienst

879. Der Standortarzt ist fachlicher Berater des Kommandanten in Angelegenheiten der sanitätsdienstlichen Versorgung auf dem Truppenübungsplatz. Er überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse auf dem Truppenübungsplatz, besonders in Küchen, Kantinen, Unterkünften und sanitären Einrichtungen. In diesem Aufgabenbereich untersteht er dem Wehrbereichsarzt und handelt im Auftrag des Kommandanten.

Truppenarzt, Truppenarztgruppe, Truppenübungsplatzkommandantur unterstützen den Standortarzt in diesem Aufgabenbereich.

880. Der Standortarzt berät die Sanitätsoffiziere der übenden Truppen in allen sanitätsdienstlichen Fragen und informiert sie über Einrichtungen des militärischen und des zivilen Sanitätsdienstes. Der Standortarzt überprüft die Wasserentnahmestellen (Brunnen und Quellen) des Trup-

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

penübungsplatzes nach den Weisungen des Wehrbereichsarztes; Wasserentnahmestellen sind mit Hinweistafeln zu kennzeichnen.

- **881.** Die Truppenübungsplatzkommandantur darf Krankenkraftwagen der übenden Truppe nur dann einsetzen, wenn ihre eigenen Transportmittel nicht dazu ausreichen, die sanitätsdienstliche Versorgung sicherzustellen.
- **882.** Im Falle von Massenerkrankungen, bei denen eine Krankenhausbehandlung nicht erforderlich bzw. nicht möglich ist, muss die Truppenübungsplatzkommandantur auf Anforderung des Standortarztes Gebäude für die Erweiterung von Sanitätsbereichen zur Verfügung stellen.
- **883.** Der **Leitende Sanitätsoffizier** (LSO) des Großverbandes, dessen Truppenteile den Truppenübungsplatz belegen, ist für die sanitätsdienstliche Versorgung der übenden Truppe verantwortlich. Sind Truppenteile mehrerer Großverbände gleichzeitig auf dem Truppenübungsplatz, regelt der Standortarzt in Abstimmung mit den Leitenden Sanitätsoffizieren die sanitätsdienstliche Versorgung.

Die **sanitätsdienstliche Versorgung beim Schießen** richtet sich nach den Bestimmungen der ZDv 44/10 VS-NfD.

- 884. Der Leitende Sanitätsoffizier (Nr. 883)
- regelt die sanitätsdienstliche Versorgung der Verbände und Einheiten während des Truppenübungsplatzaufenthaltes einschließlich des Anund des Abmarsches im Einvernehmen mit den Kommandeuren.
- befiehlt den ärztlichen Bereitschaftsdienst für die übende Truppe und
- überwacht die Einhaltung der besonderen sanitätsdienstlichen Bestimmungen, vor allem bei Abstellung von Krankenkraftwagen und Sanitätspersonal für Übungs- und Schießvorhaben.
- **885.** Der Leitende Sanitätsoffizier bzw. die Truppenärzte der übenden Truppenteile nehmen unmittelbar nach dem Eintreffen auf dem Truppenübungsplatz persönlich Verbindung mit dem Standortarzt auf.
- **886.** Übertragbare Krankheiten und besondere Vorkommnisse meldet der Leitende Sanitätsoffizier, in Ausnahmefällen jeder Truppenarzt, dem

Standortarzt unmittelbar und unverzüglich. Falls die übende Truppe Sanitätsbereiche übernimmt, ist die Anzahl der belegten Betten täglich zu melden.

887. Beim Abrücken der übenden Truppe übergibt der Truppenarzt in **Krankenhäusern** bleibende Soldaten dem Standortarzt zur weiteren Betreuung.

VI. Feldjägerdienst

888. Den **Feldjägerdienst** im Bereich eines Truppenübungsplatzes regelt das dort zuständige Feldjägerdienstkommando.

Es berücksichtigt dabei die Forderungen der Truppenübungsplatzkommandantur.

889. Bringen Großverbände im Rahmen von Truppenübungsplatzaufenthalten eigene Feldjägerkräfte mit, werden diese im Allgemeinen in den Feldjägerdienst auf dem Truppenübungsplatz einbezogen.

Dies kann in Form einer Verstärkung des Feldjägerdienstkommandos oder auch durch die verantwortliche Übernahme des Feldjägerdienstes im Bereich des Truppenübungsplatzes für die Aufenthaltsdauer des Großverbandes geschehen.

Einzelheiten befehlen die Feldjägerführer des WBK.

890. Feldjäger melden sich, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes den Truppenübungsplatz betreten müssen, vorher bei der Truppenübungsplatzkommandantur. Sie sind in die Sonderbestimmungen und vor allem in Gefahrenbereiche und Sperrgebiete einzuweisen.

VII. Militärseelsorge

891. Für die Militärseelsorge auf Truppenübungsplätzen gelten die Bestimmungen über die Militärseelsorge im Standort¹) entsprechend.

¹⁾ ZDv 40/1 VS-NfD "Aufgaben im Standortbereich"

ZDv 40/11 **892-893**

8	Der Truppenübungsplatz
---	------------------------

Die Zusammenarbeit mit dem Kommandanten des Truppenübungsplatzes obliegt den Standortpfarrern. Sofern ein solcher nicht eingesetzt ist, übernimmt diese Aufgabe der dienstälteste Militärgeistliche der übenden Truppe.

- **892.** Militärgeistliche der übenden Truppe sind gehalten, ihre seelsorgerische Tätigkeit mit den Standortpfarrern ihres Bekenntnisses abzustimmen; das gilt vor allem für die Festlegung von Zeit und Ort der **Militärgottesdienste**. Sie können auch für die Seelsorge bei Truppenteilen eingesetzt werden, denen sie nicht zugeordnet sind.
- **893.** Ist die übende Truppe ohne eigene Militärgeistliche, übernehmen die zuständigen Standortpfarrer für sie die Seelsorge.

Anhang

ZDv 40/11 **Anlage 1**/1

Gesetze, Rechtsverordnungen, Dienstvorschriften, Erlasse und Weisungen sowie Richtlinien und Hinweise

ZDv	3/12		"Schießen mit Handwaffen"
ZDv	3/20	VS-NfD	"Verwendung pyrotechnischer Artikel (Materialklasse 1370)"
ZDv	3/21		"Gebrauch von Nebelmitteln"
ZDv	5/300	VS-NfD	"ABC-Abwehr aller Truppen"
ZDv	5/400	VS-NfD	"Material für die ABC-Abwehr"
ZDv	7/9		"Truppenvermessungsdienst – Signalbau und Vermarkung"
ZDv	7/101		"Truppenvermessung – Grundlagen und Begriffe"
ZDv	9/100	VS-NfD	"Selbstschutz in der Bundeswehr"
ZDv	9/120		"Löschen im Selbstschutz"
ZDv	9/610		"Brandschutz der Bundeswehr – Brandkunde, Löschlehre und Brandbekämpfungstaktik –"
ZDv	9/630		"Brandschutz im Flugbetrieb der Bundeswehr"
ZDv	10/5		"Leben in der militärischen Gemeinschaft"
ZDv	10/6	VS-NfD	"Der Wachdienst in der Bundeswehr"
ZDv	10/13		"Besondere Vorkommisse"
ZDv	14/3		"Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung"
ZDv	34/130		"Begriffe der munitionstechnischen Sicherheit"
ZDv	34/210		"Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestim- mungen für den Umgang mit Munition"
ZDv	34/260		"Bestimmungen für den Transport von Munition"
ZDv	34/280		"Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Vernichten von Munition"
ZDv	34/300		"Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für die Versorgung mit Munition im Felde"
ZDv	36/1		"Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden"
ZDv	40/1	VS-NfD	"Aufgaben im Standortbereich"
ZDv	44/2		"Betriebsschutz"
ZDv	44/10	VS-NfD	"Schießsicherheit"

Anlage 1/2

ZDv ZDv	44/500 44/510		"Strahlenschutz – Radioaktivität –" "Strahlenschutz – Röntgen, Laser, elektro-
ZDv	46/28		magnetische Felder -" "Hygiene-Vorschrift für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Bundeswehr"
ZDv	64/1		"Geschäftsverkehr in den Dienststellen der Streitkräfte"
ZDv	70/1		"Die Liegenschaften der Bundeswehr"
ZDv	73/1	VS-NfD	"Raum- und Flächennormen der Bundes- wehr (RFN)"
HDv	269/200	VS-NfD	"Sicherheit bei den Schießübungen der Artillerie"
AnwFE	183/100	VS-NfD	"Bestimmungen für das Vernichten von Munition"
AnwFE	337/300	VS-NfD	"Einsatz von Nebelmitteln"
BesAn\	/H Sonde	rdruck	"Munition Durchführungsbestimmungen für
Nr. 1/3	VS-Nf[)	das Aussondern und Verwerten von Munition
			der Bundeswehr"
BesAnF	mBw 6	VS-NfD	"Beantragung, Zuteilung, Modifizierung und
			Streichung von Funkfrequenzen"
BesAnF	mBw 21	VS-NfD	"Der Fernmeldetechnische Dienst im Fern-
200/ 1111		10 11.5	meldesystem der Bundeswehr"
AVB			"Bestimmungen über das Aussondern und
7.00			Verwerten von Material der Bundeswehr" (VMBI 1990 S. 406 ff.)
LDv 82)/1 _	VS-NfD	"Schießplatzordnung für fliegende Verbände
MDv 29		VO IVID	der Luftwaffe"
		Λ	"Wegweiser für den Umweltschutz am Stand-
AllgUmdr Nr. 6/20			ort"
Aller I less els Nis 150 VC NISD			"Grundsätzliche Militärische Infrastrukturfor-
AllgUmdr Nr. 150 VS-NfD			derung für eine Truppenunterkunft (GMIF
A II I I	-l. N. 4 5 4		Truppenunterkunft)"
AllgUmdr Nr. 151			"Baufachliche Richtlinien für die Durchfüh-
			rung von Baumaßnahmen der Bundeswehr
A.I. I.I			(BFR)" Band 1 bis 4
Aligum	dr Nr. 159)	"Infrastrukturhandbuch für Kasernenkom-
			mandanten und Vorgesetzte Dienststellenlei-
A 11 . 1 .			ter in vergleichbarer Funktion"
Aligum	dr Nr. 164	ł	"Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsunter-

ZDv 40/11 **Anlage 1**/3

suchung (UVU) bei Infrastrukturvorhaben der

Bundeswehr" Band I und II

AllgUmdr Nr. 165 "Umweltrechtssammlung für den Umwelt-

schutz in der Bundeswehr"

Band I: Luft/Lärm, Gewässer, Natur

Band II: Abfall, Chemikalien, Strahlenschutz,

Bodenschutz, Sonstiges

AllgUmdr Nr. 186 "Einrichtung und Benutzung dienstlicher

Telekommunikationsanlagen"

AllgUmdr Nr. 207 "GGVS Gefahrgutverordnung Straße mit ADR"

VAK-Munition VS-NfD "Transportbestimmungen" Teil C

Luftfahrthandbuch DEUTSCHLAND

"Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für eine Standortschießanlage"

"Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für einen Standortübungsplatz"

"Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für einen Pionierübungsplatz (Land u. Wasser)"

"Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für Truppenübungsplätze"

"Grundsatzweisung für den Umweltschutz der Bundeswehr" vom 18. 11. 1998

"Richtlinie zur umweltverträglichen Nutzung von Übungsplätzen der Bundeswehr" vom 10.11.92 (VMBI v. 20.01.93, S. 2)

"Durchführungsbestimmungen zu Manövern und anderen Übungen in Wasserschutzgebieten" (VMBI 1993 S. 101)

Erlass "Verfahrensbestimmungen für den Einsatz der Bw bei Munitionsfunden" (VMBI 199, S. 91)

Erlass "Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr zu motorsportlichen Zwecken" vom März 1994, U II 1 Az 45-04-01/01 (ADAC)

Erlass "Zuführung von Abfällen aus dem Verantwortungsbereich der militärischen und zivilen Stellen in den Verantwortungsbereich der Standortverwaltung" BMVg – WV IV 2 (U II 5 alt) – Az 63-25-29-00/01 v. 08. 06. 1994

"Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße 1999 (RLBwGGVS 1999) "Baufachliche Richtlinien für Standortschießanlagen" BFR StOSchAnl) BMVg U III 2 – Az 68-16-78/00

BMVg Fü H V 6 – Az 45-06-22 v. 09.02.1995/27.03.1995 "BB-Pläne für Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze und Pionierübungsplätze (Land/Wasser) in Deutschland"

Anlage 1/4

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

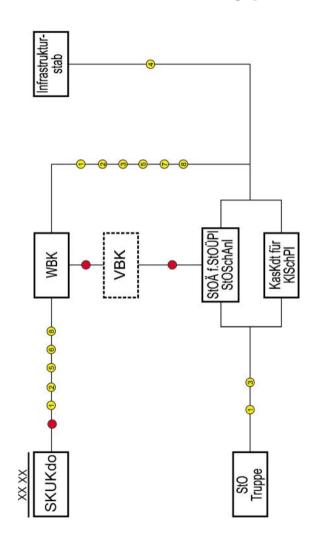
Chemikaliengesetz (ChemG)

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG)

TA-Abfall "Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen"

ZDv 40/11 Anlage 2

Zuständigkeiten und Dienstwege in Angelegenheiten der Schießanlagen im Standort und Standortübungsplätze



7 Umweltschutz lfd. Betrieb 8 Brandschutz

Infrastruktur Muntechn. Sicherheit Umweltschutzgrundsätze 459

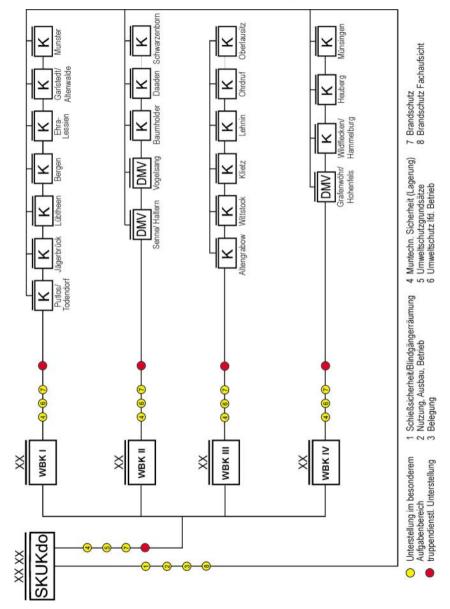
Schießsicherheit Nutzung, Ausbau, Betrieb Belegung -0°

Unterstellung im besonderem Aufgabenbereich truppendienstl. Unterstellung



ZDv 40/11 Anlage 3

Zuständigkeiten und Dienstwege in Angelegenheiten der Truppenübungsplätze



Gliederung der Benutzungsordnung des Standortübungsplatzes

(Anhalt)

Kapitel 1 I. II.	Allgemeines Dienststellen a) Der Standortälteste b) Die Standortverwaltung Unfälle und Notfälle a) Verhalten bei Unfällen b) Notdienste - Sanitätsbereich - Notärzte - Krankenhaus
	KrankennausSAR-Hubschrauber
	– Polizei
	c) Brandschutz
	vorbeugender Brandschutz Proposition of the second control o
	BrandbekämpfungFeuerwehr
III.	Anmarschstraßen
	(mit Karte oder Skizze als Anlage)
IV.	Gefahrenpunkte auf dem Standortübungsplatz
V.	Militärische Sicherheit
VI.	Betreten und Mitbenutzung des Standortübungsplatzes durch Dritte
Kapitel 2	Beschreibung des Standortübungsplatzes
I.	Lage und Größe des Standortübungsplatzes
II.	Eignung für die Ausbildung/Zweckbestimmung
III.	Anlagen und Einrichtungen des Standortübungsplatzes
	a) Verkehrsanlagen
	b) Schießanlagenc) Übungsanlagen
	d) Übungsräume
	e) sonstige Einrichtungen
	f) Sanitäre Anlagen
	,

Kapitel 3 Benutzungsbestimmungen I. Allgemeine Bestimmungen

- a) Nutzungszeiten
- b) Anforderung und Zuteilung
- c) Schießanmeldung und Sicherheitsbefehl, Schießbahnund Zielskizzen
- d) Verhalten bei Übungen
- e) Scheiben, Zielaufbau
- f) Tarnmittel
- g) Umweltschutz
- h) Abfallentsorgung
- i) Jagd und Fischerei

II. Sicherheitsbestimmungen

- a) Vorschriften
- b) Belehrungen
- c) Äußere Sicherheit
 - Sperrgebiete
 - Gefahrenbereiche
 - Sicherheit im Luftraum
- d) Innere Sicherheit
- e) Verhalten vor, während und nach dem Schießen
- f) Munition
 - Fundmunition
 - Blindgänger
 - Versager
- yerhalten bei Vorkommnissen beim Umgang mit Waffen und Munition
- h) ortsgebundene Lasersicherheitsbestimmungen

Anlage Standortübungsplatzkarte, Schießkarte 1:5000

Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne (BB-Pläne) für Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze und Pionierübungsplätze (Land/Wasser)

1. Allgemeines

Der BB-Plan ist eine in Akten und Pläne gefasste Unterlage, der sich überwiegend auf kartographische Darstellungen mit Legenden und Erläuterungen abstützt.

Er besteht aus drei Teilen. Um den Plan übersichtlich zu halten, können Datensammlungen und Quellen als Anhang beigefügt werden.

Im **Teil A – Grundlagen** sind kurzgefasst und ausgewertet die militärischen Nutzungsvorgaben, sowie Ausgangslage und Rahmenbedingungen darzustellen, die die Nutzung beeinflussen und die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Im **Teil B – Benutzungsplan** ist die langfristig beabsichtigte militärische Nutzung des Übungsplatzgeländes für Ausbilden, Schießen und Üben nach Ort, Art, Umfang und Dauer festzuhalten.

Der Rahmen für die nicht-militärische Nutzung, Instandsetzung und Pflege ist abzustecken, Nutzungseinschränkungen sind aufzuführen und Räume zu bezeichnen, die für den Betrieb des Übungsplatzes besondere Funktionen erfüllen (Abstandsflächen, Pufferzonen, Sicherheits- und Gefahrenbereiche).

Ein Schallimmissionsplan bildet bei TrÜbPl die Grundlage zur immissionsrechtlichen Bewertung des Lärms beim Schießen und Einsatz von Kampfmitteln. Er ist Kapitel 1 als Beilage beizufügen.

Im **Teil C – Bedeckungsplan** ist der Bestand und die künftige Entwicklung (Gestaltung) der Bodenbedeckung (insbesondere die Verteilung von Wald und Freifläche) und ggf. die Gestaltung des Reliefs festzuhalten. Die Forderungen an Zustand und Entwicklung der Vegetation sind aus den Nutzungsplanungen des Teils B abzuleiten bzw. darauf abzustimmen.

Schutzforderungen, die aus Gründen des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes sowie der Landschaftspflege abgeleitet wurden, sind zu dokumentieren.

Anlage 5/2

Die nachstehend beschriebene Gliederung gilt grundsätzlich für jeden BB-Plan. Bei StOÜbPl und PiÜbPl kann sie vereinfacht und zusammengefasst werden.

Lagefeststellung und Planungsergebnis sind stets zu trennen. Eine Vermischung mit Folgeplanungen, -maßnahmen, Benutzungsordnungen und Sonderbestimmungen muss unterbleiben.

2. Gliederung des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplans

Teil A Grundlagen

Vorbemerkungen

Nutzungsvorgaben aus dem Nutzungskonzept für TrÜbPl, bei StOÜbPl und PiÜbPl aus den GMIF bzw. Forderungen der Truppengattung.

Vorgaben für die Nutzung durch Truppe aus den WB durch das WBK.

Auswertung des Auftrages für die Planung.

Kapitel 1	Örtliche Gegebenheiten	
I.	Geografische Lage und Größe des Truppenübungsplatzes,	
	Zuordnung zu politischen Gebietskörperschaften (ein-	
	schließlich kartografischer Darstellung der für die Nut-	
	zungsplanung verfügbaren Fläche)	
II.	Die Entstehung und historische Entwicklung des Übungs-	
	platzes	
III.	Eigentumsverhältnisse	

Kapitel 2	Geologische Verhältnisse, Geländeverhältnisse, Klima
I.	Geologischer Aufbau (geologische Verhältnisse, Gesteins-
	und Bodenarten)1)
II.	Geländeformen ¹)
III.	Vegetationsverhältnisse (z.B. Wald, Heide, Wiesen, Moor,
	einschließlich der flächenmäßigen Verteilung)
IV.	Bodenverhältnisse und militärische Nutzbarkeit unter ver-
	schiedenen Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung
	der Regenerationsfähigkeit der Bodendeckschichten ¹)
17	l'Illa anni a granda delina atta ala a Da dina anna ara

V. Überwiegende klimatische Bedingungen

¹⁾ aus der Raumanalyse für Naturausstattung und Geologie

ZDv 40/11 **Anlage 5**/3

Kapitel 3 Wasserverhältnisse, wasserwirtschaftliche Auflagen I. Grundwasser ¹) (z.B. Grundwassertiefen, Fließrichtungen, Entnahmebrunnen, Beobachtungsbrunnen) II. Oberflächenwasser ¹) (z.B. Wasserführung durch Gräben, Bäche, Flüsse, künstliche Entwässerung von zur Vernässung neigenden Flächen

che Entwässerung von zur Vernässung neigenden Flächen, Wasserrückhaltung, Löschwasserversorgung, Teiche, Seen)

III. Wasserschutzgebiete

(Schutzgebietsumgrenzungen, Auflagen für die militärische Nutzuna)

Kapitel 4 Naturausstattung, Denkmalschutz (einschließlich behördlicher Auflagen)

 Vegetationsverhältnisse (Biotoptypenkartierung) 1)
 Stand der Aufnahme der Naturausstattung (Übersicht über Biotop- und Standortkartierung für Freigelände und Forstbetriebsfläche, Inventurdaten der Forsteinrichtung)

II. Landschaftsökologische Raumbewertung und sensible Bereiche der Naturausstattung in Bezug auf die militärische Nutzung allgemein¹)

III. Geschützte Kultur- und Naturdenkmäler

Kapitel 5 Altlasten

I. Altlastenverdachtsflächen und deren Erstbewertung, akute Gefahren, Gefährdungsabschätzung

II. Planungsstand von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Altlasten

Kapitel 6 Infrastruktur

I. Vorhandene Infrastruktur

(z.B. Lager für übende Truppe und Baulichkeiten aller Art, ohne Verkehrsanlagen)

II. Energie-, Versorgungs- und Entsorgungssysteme

Kapitel 7 Verkehrsanlagen

I. Straßen und Fahrstrecken(Anbindung an das öffentliche Straßennetz, Straßen- und

¹⁾ aus der Raumanalyse für Naturausstattung und Geologie

Anlage 5/4

Wegegrundnetz des Übungsplatzes, Zustand, Breite, Tragfähigkeit, Brücken, usw.)

II. Eisenbahnen

(Verladebahnhöfe, Art der Verladerampen, Abrufräume, Verladekapazität, Entfernung zum Truppenlager)

Kapitel 8 Fernmeldeanlagen

I. StandortfernmeldeanlageII. Übungsplatzfernmeldeanlage

III. Kabelpläne

Kapitel 9 Sicherheitsauflagen

I. Zielgebiete (einschließlich Blindgängersituation)

II. Flugbeschränkungsgebiet

Kapitel 10 Lärmschutz (einschließlich behördlicher Auflagen)

 Lärmempfindliche Bereiche in der Nachbarschaft und auf dem Übungsplatz

II. Lärmschutzbedingte Einschränkungen von Schießzeiten,

Schusszahlen, Kalibern

aufgrund freiwilliger Selbstbeschränkung oder behördlicher Auflagen

Kapitel 11 Brandschutz

I. Beurteilung des Gefährdungspotenzials

II. Vorbeugende Maßnahmen
III. Abwehrende Maßnahmen

Kapitel 12 Nicht-militärische Nutzung

I. Landwirtschaftliche und Forstliche Nutzung (gem. ZDv 70/

1, Nr. 935 ff.)

II. Ausübung der Jagd und Fischerei (gem. ZDv 70/1, Nr. 949 ff.)

III. Verpachtung und Risikoverpachtung (gem. ZDv 70/1, Nr. 928 ff.)

IV. Nutzung von Kleinflächen und Obstanlagen (gem. ZDv 70/ 1. Nr. 931 ff.)

V. Mitbenutzung durch Dritte (gem. ZDv 70/1, Nr. 404 ff.)

VI. Zivile Straßennutzung

VII. Öffnung für die Zivilbevölkerung (z.B. für Naherholung)

ZDv 40/11 **Anlage 5**/5

Teil B Benutzungsplan

Kapitel 1 Benutzungsplan für Schießen und Einsatz von Kampfmitteln

I. Übersicht

(Karte, zusammenfassende Angaben zu verfügbaren Flächen, Kapazitäten usw.)

II. Generelle Festlegungen

(Schießzeiten; schießfreie Zeiträume; Belegungseinschränkungen, soweit aus Sicherheitsgründen oder immissionsrechtlichen Gründen nicht alle Schießbahnen/Feuerstellungen etc. gleichzeitig belegt werden können; ständige Sperrgebiete, Pufferzonen u.a.)

- III. Festlegungen zu den einzelnen Schießbahnen, Feuerstellungen, Wurfständen, Sprengplätzen nach folgendem Muster, soweit zutreffend:
 - zugelassene Typen von Waffen/Waffensystemen,
 - zugelassene Kaliber, Munitionssorten, Munitionsarten
 - Höchstzahl gleichzeitig zugelassener Waffen/Waffensysteme,
 - Ladungsbeschränkungen (Artillerie),
 - Zulässigkeit von Schießen in unterer/oberer Winkelgruppe (Artillerie),
 - zeitweilige Sicherheits-/Sperrgebiete,
 - Zielräume (Artillerie/Mörser),
 - ggf. zugelassene Gesamtschusszahl pro Tag (dabei Aufgliederung in (Tageszeit, Nachtzeit und Ruhezeiten gemäß der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm")

Beilage: Genehmigter Schallimmissionsplan (bei TrÜbPl)

Kapitel 2 Benutzungsplan für Übungen

I. Übersicht

(Karte, zusammenfassende Angaben zu verfügbaren Flächen, Kapazitäten usw.)

II. Generelle Festlegungen

(Art und Umfang der auf dem Truppenübungsplatz durchführbaren Truppenübungen, übungsfreie Zeiträume, Einschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen, Pufferzonen u.a.)

Festlegungen zu den einzelnen Übungsräumen, nach III. folgendem Muster, soweit zutreffend:

- ständige oder zeitliche oder jahreszeitliche Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von Fahrzeugen, des Schanzens, des Anlegens von Feuerstellen u.ä..
- nicht oder eingeschränkt nutzbare Geländeteile, ggf. iahreszeitlich festgelegt.
- Nutzbarkeit für spezielle Übungen, wie Lösch-, Dekontaminationsübungen.

Kapitel 3 Benutzungsplan für sonstige Anlagen

Übersicht

(Karte, zusammenfassende Angaben zu verfügbaren Flächen, Kapazitäten usw.)

II. Festlegungen zu den einzelnen Anlagen

> (insbesondere umweltschutzbedingte Auflagen für die Nutzung von Biwakräumen, Versorgungsräumen u.ä.)

Kapitel 4 Rahmen für die nicht-militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes

Möglichkeiten und Grenzen der nicht-militärischen Nut-I.

Folgerungen für Abschluss, Änderung oder Kündigung II. vonPacht- oder Mitbenutzungsverträgen

Kapitel 5 Instandsetzung und Pflege des Truppenübungsplatzes

I. Instandsetzungsplan der TrÜbPIK bzw. StOV

(Instandsetzungszeiten, Prioritäten für die Maßnahmen)

II. Vorgaben für den Pflegeplan

> (Forderungen an Standortverwaltung und Bundesforstamt zur nutzungsbedingten Pflege des Übungsplatzes)

Die in den jeweiligen Abschnitten I der Kapitel 1, 2 und Anmerkung:

3 geforderten kartenmäßigen Übersichten sollen – soweit möglich - in einer einzigen Karte zusammengefasst

werden.

Teil C Bodenbedeckungsplan

Kapitel 1 Bodenbedeckungsplan

Auf transparenten Deckfolien, die über den kartografischen Benutzungsplan gelegt werden können, sind darzustellen:

ZDv 40/11 **Anlage 5**/7

 die vorhandene Bodenbedeckung entsprechend den Angaben in Kapitel 4 des Teils A "Grundlagen" (es bleibt freigestellt, auf wie viele Deckfolien diese Darstellung verteilt wird),

die zu entwickelnde Bodenbedeckung auf der Grundlage des Benutzungsplanes und des von Standortverwaltung/Bundesforstamt erstellten Pflegeplanes.

Die Art der Darstellung im Einzelnen bleibt freigestellt.

Die Deckfolien sind durch eine Legende und - wo nötig - durch zusätzliche schriftliche Angaben zu ergänzen.

Kapitel 2 Schutzforderungen

Schutzforderungen für Naturausstattung (Flora und Fauna) und Bodendeckschichten aufgrund des Biotop- und Artenschutzes, des Bodenund Gewässerschutzes im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung.

Verfahren für das Prüfen und Genehmigen von BR-Plänen

Der Truppenübungsplatzkommandant bzw. Standortälteste legt den Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan nach Abstimmung auf Ortsebene zweifach a.d.D. dem Wehrbereichskommando vor.

Vorzulegen sind:

- (1) Auszüge des Teils A, soweit zur Beurteilung der Teile B und C erforderlich, zumindest aber (soweit jeweils zutreffend):
- Zusammenstellung der Nutzungsvorgaben für Ausbildung, Üben und Schießen und deren Auswertung für die Planung,
- Die an der beabsichtigten Nutzung orientierte Auswertung der Raumanalyse für Naturausstattung und Geologie (sensible Bereiche und für diese erforderliche Nutzungseinschränkungen, Geländebefahrbarkeitskarte).
- Plan der Wasserschutzgebiete,
- Plan mit lärmempfindlichen Bereichen in der Nachbarschaft,
- Grenzen des für die Planung verfügbaren Geländes im Ressortvermögen des BMVg bzw. des gepachteten Geländes,
- Altlastenlage.
- (2) Teil B mit durch Wehrbereichsverwaltung bewertetem Schallimmissionsplan
- (3) Teil C.

Weitere Einzelheiten werden durch Wehrbereichskommando nach Bedarf in Absprache mit WBV und Forstinspektion festgelegt.

Wehrbereichskommando stellt die Prüffähigkeit der vorgelegten Pläne fest und lässt ggf. ergänzen, vervielfältigt die in den Prüfgang zu gebenden Unterlagen für jede prüfende Stelle und gibt sie mit seinen Prüfbemerkungen in der Reihenfolge

- Infrastrukturstab,
- Forstinspektion,
- Wehrbereichsverwaltung

in die Prüfung.

InfraStab, Forstinspektion, WBV prüfen die Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne und versehen die einzelnen Ausfertigungen mit ihren Prüfbemerkungen auf Vorblättern, teilen diese den vorher prüfenden Stellen mit bzw. reichen sie mit den Prüfunterlagen weiter.

ZDv 40/11 **Anlage 5**/9

Nach Eingang aller Prüfbemerkungen stimmt das Wehrbereichskommando das Prüfergebnis ab, setzt bei Bedarf vor Ort eine Genehmigungskonferenz (StOÜbPI, PiÜbPI) bzw. Abstimmungskonferenz (TrÜbPI) an. Es legt den geprüften Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan für TrÜbPI dem SKUKdo vor.

Das SKUKdo prüft die vorgelegten Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne für TrÜbPl und beteiligt dabei, wenn erforderlich, das Heeresführungskommando (HFüKdo) und die Fachreferate im BMVg. BMF VI A/5 ist über BMVg - WV IV 2 zu beteiligen.

Genehmigung von Benutzungs- und Bodenbedeckungsplänen

Nach einvernehmlich abgeschlossenem Prüfverfahren werden Benutzungs- und Bodenbedeckungspläne genehmigt:

- für TrÜbPl durch das SKUKdo,
- für StOÜbPl durch das zuständige Wehrbereichskommando,
- für PiÜbPl L/W durch das zuständige Wehrbereichskommando.

Die Genehmigung soll im Regelfall in einer abschließenden Genehmigungskonferenz vor Ort mit den Ortsdienststellen und Mittelinstanzen erfolgen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und nachrichtlich den mitprüfenden Dienststellen sowie SKUKdo (StOÜbPI/PiÜbPI) bzw. BMVg Fü SKB mitzuteilen.

Können Prüfung und Genehmigung im Ausnahmefall nicht einvernehmlich abgeschlossen werden, sind die Unterlagen mit den Stellungnahmen durch Wehrbereichskommando dem SKUKdo (StOÜbPI/PiÜbPI) bzw. durch SKUKdo dem BMVg Fü SKB (TrÜbPI) vorzulegen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt dann durch SKUKdo (StOÜbPI/PiÜbPI) bzw. durch BMVg Fü SKB nach Maßgabe dieses Erlasses.

Inhalt der Prüfung von BB-Plänen

Wehrbereichskommando

Zu prüfen sind hinsichtlich der Bedarfsträger

- die vollständige Berücksichtigung der Belange der Truppenteile des Wehrbereichs für Ausbildung, Übungen und Schießen,
- die Verkehrsanbindung und die militärische Verkehrsführung,
- schießtechnische Sicherheit (StOÜbPI/PiÜbPI),

Anlage 5/10

- umweltschutzbedingte Einschränkungen für den Nutzer,
- Einrichtungen der Truppenversorgung und Logistik auch im Zusammenhang mit Auflagen des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit (Betriebsschutz),
- Brandschutz.

Infrastrukturstab

Zu prüfen sind hinsichtlich der Bedarfsträger

- Flächenforderungen (Soll/Ist, Zuschläge und deren Begründung),
- Anlagen und Einrichtungen gemäß GMIF auf Vollständigkeit, Notwendigkeit, Lage, Umfang, Wirtschaftlichkeit, beabsichtigte Nutzung vorhandener Infrastruktur,
- Bestand und Bedarf für das Erschließen und Betrieb des Platzes (z.B. Straßen, Wege, Fernmeldeanlagen, Energieversorgung und Entsorgung),
- sonstiger Ausbaubedarf,
- geplante Verwendung nicht mehr benötigter Infrastruktur.

Forstinspektion

Zu prüfen sind:

- die Vollständigkeit des forstlichen Beitrags und die Plausibilität der fachbezogenen Auswertungen und Forderungen in den Teilen A bis C des BB-Plans,
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf den Forstbetriebsflächen,
- Berücksichtigung von forst- bzw. naturschutzrechtlichen Fachplanungen der Länder, die den Bundeswald betreffen.

Wehrbereichsverwaltung

Zu prüfen sind hinsichtlich der Bedarfsdecker und der öffentlich-rechtlichen Aufsicht:

- allgemeine Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung und des Liegenschaftsbetriebs,
- Zusammenhänge mit vorliegenden öffentlichen Fachplanungen,
- Altlasten,
- Abfallwirtschaft,
- Forderungen an die landwirtschaftliche Geländebetreuung bezüglich der Gestaltung und Pflege des Übungsplatzes,
- Berücksichtigung der landschaftsökologischen (ggf. in Zusammenarbeit mit AWGeoPhys) und geologischen (ggf. in Zusammenarbeit mit BMVg WV IV 2) Grundlagen im Freigelände,
- Immissionsschutz.

ZDv 40/11 **Anlage 5**/11

Im Bereich der Geländebetreuung stimmen WBV und Forstinspektion ihre Prüfbemerkungen ab, ehe diese dem Wehrbereichskommando vorgelegt werden.

Streitkräfteunterstützungskommando

Zu prüfen sind bei BB-Plänen von TrÜbPl als Bedarfsträger:

- Umsetzung der einzelnen Nutzungsvorgaben gemäß Nutzungskonzept für TrÜbPI,
- Schießsicherheit (TrÜbPI),

Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit (Betriebsschutz), des Brandschutzes und des Gefahrgutwesens.

ZDv 40/11 **Anlage 6**/1 (Nr. 805)

Gliederung der Sonderbestimmungen für Truppenübungsplätze

Kapitel 1 Allgemeines

- Dienststellen des Truppenübungsplatzes und des Standortes
 - a) Die Truppenübungsplatzkommandantur
 - Postanschrift
 - Dienstort
 - Unterstellung
 - Standortbereich
 - Standortübungsbereich
 - Fernsprechanschluss
 - Fernschreibanschrift
 - Bahnstation
 - Ausladebahnhof
 - Dienststunden
 - Verschiedenes
 - b) Die Standortverwaltung
 - Postanschrift
 - Dienstort
 - Unterstellung
 - Fernsprechanschluss
 - Telefaxanschluss
 - Fernschreibanschrift
 - Dienststunden
 - Verschiedenes
 - c) Truppenteile im Standort, Standortarzt

II. Notdienste

- a) Notärzte
- b) Unfallkrankenhaus
- c) Krankenhäuser
- d) SAR-Hubschrauber
- e) Polizei
- f) Truppenübungsplatzfeuerwehr

III. Verkehrswege

- a) Anmarschstraßen
- b) Eisenbahnanschluss

Anlage 6/2

IV.

Feldjägerdienst V. Straßenverkehr VI. a) Verkehrsregelung auf dem Truppenübungsplatz b) Verkehrsbeschränkungen c) Verkehrsunfälle VII. Militärische Sicherheit a) Militärische Bereiche/Sicherheitsbereiche b) Wachdienst VIII. Zivile Besuche IX. Militärseelsorge Kapitel 2 Beschreibung des Truppenübungsplatzes Lage und Größe des Truppenübungsplatzes I. a) geografische Lage b) Größe des Truppenübungsplatzes Eignung für die Ausbildung II. a) Schießen b) Übungen c) Besondere Ausbildungsgebiete Geländebeschaffenheit, Klima III. a) Geländeform b) Bodenbewachsung c) Klima (Konzentrierter Auszug aus Teil A Kapitel 2) IV. Ausbildungsanlagen a) Schießanlagen b) Zielaufbau c) Übungsräume d) Übungsanlagen e) Versorgungspunkte f) Festpunkte

Gefahrenpunkte im Standortbereich

Kapitel 3 Benutzungsbestimmungen

I. Nutzungszeiten

- a) Schießzeiten
- b) Übungszeiten

II. Anforderung und Zuteilung

- a) Allgemeines
- b) Platzverteilung

ZDv 40/11 **Anlage 6**/3

III. Schießanmeldung

- a) Schießanmeldung
- b) Zielskizzen und Schießbahnskizzen
- c) Sicherheitsbefehl

IV. Sicherheitsbestimmungen

- a) Vorschriften
- b) Belehrungen
- c) Äußere Sicherheit/Sperrgebiete/Gefahrenbereiche
- d) Innere Sicherheit
- e) Sicherheit im Luftraum/auf See
- f) Ortsgebundene Lasersicherheitsbestimmungen
- g) Überwachung der Schießsicherheit
- h) Sicherheitsfernmeldeverbindungen beim Schießen
- i) Freigabe des Schießens/Schießunterbrechungen
- j) Betreten der Zielräume und -sektoren zur Trefferaufnahme oder zum Zielaufbau
- k) Schießen mit brandverursachender Munition
- I) Schießen mit Annäherungszündern
- m) Fundmunition, Blindgänger, Versager
- n) Verhalten nach dem Schießen
- o) Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen
- p) Ausleihvorrat Gehörschutzmaterial

V. Vorkommnisse beim Schießen

- a) Vorschriften
- b) Unfälle beim Umgang mit Waffen und Munition
- c) Vorkommnisse an Waffen und Munition
- d) Besondere Vorkommnisse

VI. Brandschutz

- a) Allgemeines
- b) Vorbeugender Brandschutz
- c) Brandbekämpfung

VII. Sonstige Benutzungsbestimmungen

- a) Betreten des Platzes
- b) Bestimmungen für Übungen
- c) Tarnmittel
- d) Meldung und Beseitigung von Übungsschäden
- e) Jagd und Fischerei
- f) Abfallverwertung-/ Beseitigung (Aufstellen eines Entsorgungskonzeptes)
- g) Umweltschutz

Anlage 6/4

- h) Karten
- i) Wettermeldungen
- k) Zollbestimmungen

VIII. Abstellungen von Truppenkommandos

- a) Zielaufbau- und Absperrkommandos
- b) Blindgängersuch- und Räumkommandos
- c) Brandbekämpfungskommandos
- d) Abstellungen für den Fernmeldedienst
- e) Aufräumungskommandos

Kapitel 4 Unterbringung

I. Unterkünfte

- a) Massive Unterkünfte
- b) Zeltlager
- c) Biwakplätze
- d) Ortsunterkünfte
- e) Fahrzeugabstellplätze

II. Zuteilung/Übernahme/Rückgabe der Unterkünfte

- a) Zuteilung
- b) Vorkommando/Übernahme
- c) Nachkommando/Rückgabe

Kapitel 5 Logistik

I. Sanitätsdienstliche Betreuung

II. Verpflegungs- und Geldwirtschaft

III. Wasserversorgung IV. Materialerhaltung

- a) Technische Einrichtungen
- b) Vertragswerkstätten
- c) Fahrzeugwaschanlagen

V. Betriebsstoffe

VI. Munition

VII. Post

VIII. Betreuungseinrichtungen

- a) Heimbetriebe
- b) Kino
- c) Friseurstube
- d) Lage der öffentlichen Fernsprechzellen

IX. Sport- und Badeanlagen

- a) Sportplätze/Sporthallen
- b) Schwimmbäder/Schwimmhallen
- c) Duschhäuser

ZDv 40/11 **Anlage 6**/5

X. Reinigung von Bekleidung und Wäsche

Kapitel 6 Fernmeldewesen

- a) Verbindungsaufnahme
- b) Vermittlungen
- c) Anschlussstellen für Biwak und Übungen
- d) Fernschreibstelle
- e) Feldkabel- und Feldfernkabelbau
- f) Funkbetrieb
- g) Abstellungen

Kapitel 7 Verhalten der Truppe

- I. Allgemeines
 - a) Meldung der Kommandeure
 - b) Vorgesetzte
 - c) Arrestvollzug
 - d) Verhalten bei Flaggenparaden und gegenüber Angehörigen der alliierten Streitkräfte
- II. Anzugordnung
- III. Polizeistunden und Kontrollen
- IV. Lokale, deren Betreten in Uniform unerwünscht oder verboten ist

Kapitel 8 Termine

Anmerkung:

Die vorstehende Gliederung der Sonderbestimmungen ist bindend für Bezeichnung und Nummerierung der

- Kapitel und
- Abschnitte.

Unterabschnitte können bei Bedarf geändert, weggelassen oder zusätzlich aufgenommen werden.

Scheibenkatalog

- Der Scheibenkatalog zeigt die Scheiben für Schul- und Gefechtsschießen mit
- Handwaffen.
- Panzerabwehrhandwaffen,
- Panzerabwehrwaffen.
- Feldkanonen.
- Bordmaschinenkanonen,
- Bordkanonen.
- Flugabwehrkanonen,
- Schießgeräten

und die Scheiben für das Schießen

- auf Hubschrauber,
- von Luftfahrzeugen aus

sowie sonstige Scheiben.

2. Die Scheiben für das Schießen mit Handwaffen sind über Rahmenvertrag zu beschaffen. Die für den Betrieb von Zielbaugerät der Ausb/Ausstg Zielbaugerät Ost (Schießplatzanlage 1 und 2) erforderlichen Blechscheiben werden durch die TrÜbPIK Jägerbrück – Teileinheit Zentrale Materialerhaltungs- und Versorgungseinrichtung (ZMEV) GUMNITZ – gefertigt und sind direkt von dieser Dienststelle zu beziehen. Alle anderen Scheiben fertigen auf Truppenübungsplätzen die Truppenübungsplatzkommandanturen oder die Truppenübungsplatzkommandanturen Streitkräfte.

Für Standortübungsplätze/Standortschießanlagen und Kleinschießplätze beschafft die Standortverwaltung die Scheiben.

- **3.** Alle Maße sind in Zentimetern angegeben. Soweit bei den Scheiben von Nummer 20 an keine anderen Angaben vorliegen, sind die Scheiben gelb-oliv.
- 4. Das Bespannmaterial der Scheiben ist nur dann vorgeschrieben, wenn es die Erkennbarkeit von Treffern oder die Funktion von Trefferanzeigegeräten erfordert. Scheiben für das Schießen mit Kampfpanzern, die Laser-Entfernungsmesser haben, müssen aus Hartfaser oder Sperrholz sein. Zugelassen sind auch andere Materialien, wenn sie den gleichen Zweck erfüllen. In allen anderen Fällen ist das Material zu wählen, das am wirtschaftlichsten ist und mit dem sich der Ausbildungserfolg am besten erreichen lässt.

Inhalt

Scheiben für das Schießen mit Handwaffen	Scheibennummern ab Nr. 1
Scheiben für das Schießen mit Feldkanonen, Bordmaschinenkanonen und Bordkanonen sowie mit Panzerabwehrhandwaffen und	
Panzerabwehrwaffen	ab Nr. 50
Scheiben für das Schießen auf Hubschrauber	ab Nr. 80
Scheiben für das Schießen aus Luftfahrzeugen	ab Nr. 90
Sonstige Scheiben	ab Nr. 100

ZDv 40/11 Anlage 7/3

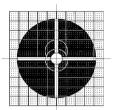
Scheiben für das Schießen mit Handwaffen¹)

Scheibe Nr. 1 Anschussscheibe Versorgungsnummer 6920-12-153-9485

Versorgung: Rahmenvertrag

Scheibe Nr. 1a

Anschussscheibe G36, G22 Versorgung: Rahmenvertrag

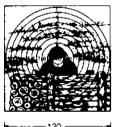


Scheibe Nr. 2 Zehnerringscheibe Versorungsnummer 6920-12-120-2325 Versorgung: Rahmenvertrag

Scheibe Nr. 2 Kl Zehnerringscheibe Versorgungsnummer 6920-12-120-2324 Versorgung: Rahmenvertrag



Scheibe Nr. 3 Holzstoß Versorgungsnummer 6920-12-195-3716 Versorgung: Rahmenvertrag



^{----- 120 -}

¹⁾ ZDv 3/12 "Schießen mit Handwaffen"

Anlage 7/4

Scheibe Nr. 3 Kl

Holzstoß

Versorgungsnummer 6920-12-129-8254

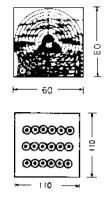
Versorgung: Rahmenvertrag

Scheibe Nr. 4

MaschinengewehrRingscheibe

Versorgungsnummer
6920-12-153-9487

Versorgung: Rahmenvertrag



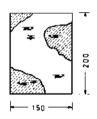
Scheibe Nr. 5 **Maschinengewehr- Geländescheibe** Versorgungsnummer 6920-12-120-3683

Versorgung: Rahmenvertrag

-- 350

Scheibe Nr. 6 **Hubschrauberscheibe**Versorgungsnummer
6920-12-198-0022
Versorgung: Rahmenvertrag

Scheibe Nr. 7 **stürmender Schütze** Versorgungsnummer 6920-12-157-1399 (Holz) 6920-12-330-1375 (Kunststoff) Versorgung: Rahmenvertrag





ZDv 40/11 **Anlage 7**/5

Scheibe Nr. 7a¹) stürmender Schütze

Scheibenmaterial: Hartfaser

Scheibe Nr. 8 **kniender Schütze** Versorgungsnummer 6920-12-157-1398 (Holz) 6920-12-330-1376 (Kunststoff) Versorgung: Rahmenvertrag

Scheibe Nr. 91)

Maschinengewehrschütze

Versorgungsnummer 6920-12-157-1397 (Holz) 6920-12-330-1377 (Kunststoff) Versorgung: Rahmenvertrag

Scheibe Nr. 9a1)

Maschinengewehrschütze

Scheibenmaterial: Hartfaser

Scheibe Nr. 10 liegender Schütze

Versorgungsnummer 6920-12-157-1396 (Holz) 6920-12-330-1378 (Kunststoff) Versorgung: Rahmenvertrag

Scheibe Nr. 11
Schießscharte
Versorgungsnummer
6920-12-153-9486
Versorgung: Rahmenvertrag



-44-



- 50 →

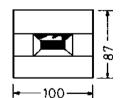


-- 50 ---



--43 ---





¹⁾ nur für UK-, BE-, NL-Truppe auf TrÜbPl Bergen

Scheiben für Schul- und Gefechtsschießen mit Feldkanonen, Bordmaschinenkanonen und Bordkanonen, Schießen mit Flugabwehrkanonen auf Erdziele sowie die Panzerabwehrhandwaffen und Panzerabwehrwaffen

Scheibe Nr. 50¹) Anschussscheibe für 20 mm Waffen

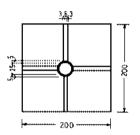
Farbe: Weiß mit schwarzer Markierung sowie schwarz mit weißer Markierung

Scheibe Nr. 52

Anschussscheibe für KPz Leopard 1A5, KPz Leopard 2

Farbe: Weiß mit schwarzer Markierung sowie schwarz mit weißer Markierung

für 20 mm



Scheibe Nr. 54²)

Justierscheibe für KPz Leopard 1A5, KPz Leopard 2

Scheibe Nr. 553)

LKW

Scheibe Nr. 56

Pak

für Gebrauch in Scheibenanlage Panzer, in Kassettenscheibenanlage







Kreisdurchmesser: Kleiner Kreis 50 Großer Kreis 100

²⁾ Kreisdurchmesser: Kleiner Kreis 25 Mittlerer Kreis 50

³⁾ für Schießen der PzTr auch SPz-Breitseite

ZDv 40/11 **Anlage 7**/7

Scheibe Nr. 57

SPz-Front

für Gebrauch in Scheibenanlage Panzer, in Kassettenscheibenanlage

| 125→|

Scheibe Nr. 58

Pz-Turm

für Gebrauch in Scheibenanlage Panzer, in Kassettenscheibenanlage und in AusbAusstg Zielscheiben StOÜbPl



Scheibe Nr. 59

Pz-Front

für Gebrauch in Scheibenanlage Panzer, in Kassettenscheibenanlage und in AusbAusstg Zielscheiben StOÜbPl

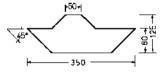


Scheibe Nr. 60 Pz-Breitseite

für Gebrauch in Scheibenanlage Panzer und Querfahrt für Panzerabwehrwaffe MILAN, HOT und TOW

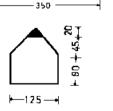


Scheibe Nr. 61
SPz-Breitseite

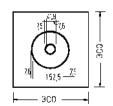


Scheibe Nr. 62 **SPz-Rak-Front** für Gebrauch in Scheibenanlage Panzer,

für Gebrauch in Scheibenanlage Panzer, in Kassettenscheibenanlage und in AusbAusstg Zielscheiben StOÜbPl



Scheibe Nr. 63¹⁾ **Anschussscheibe**Truppenübungsplatz Bergen



¹) nur für UK-Truppe auf dem Truppenübungsplatz Bergen

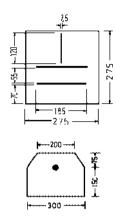
Anlage 7/8

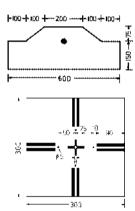
Scheibe Nr. 64¹⁾ **Anschussscheibe**

Scheibe Nr. 65
Pz-Front
für leichte und schwere Panzerfaust und Panzerabwehrwaffe
MILAN, HOT und TOW

Scheibe Nr. 66 **Pz-Breitseite**Verwendungszweck
wie Scheibe Nr. 65

Scheibe Nr. 67²) **Anschussscheibe**





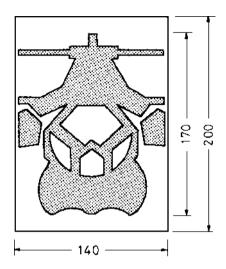
¹) nur für UK Truppe auf dem Truppenübungsplatz Bergen

²⁾ nur für BE Truppe auf dem Truppenübungsplatz Bergen

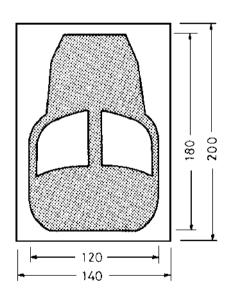
ZDv 40/11 **Anlage 7**/9

Scheiben für das Schießen auf Hubschrauber

Scheibe Nr. 80 **PAH-Scheibe**

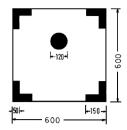


Scheibe Nr. 81 **Hubschrauberscheibe**

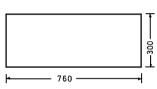


Scheiben für das Schießen von Luftfahrzeugen aus

Scheibe Nr. 90¹)
Scheibe Luft-Boden-Schießen für Bordkanonenbeschuss (strafe target)



Scheibe Nr. 91¹) **für Bombenwurf aus dem Tiefflug** (low level bombing target)



Sonstige Scheiben

Scheibe Nr. 100 Nummern-Scheibe

Scheibenbespannung: Nessel Farbe: weiß mit schwarzer Schrift



¹⁾ LDv 820/1-MDv 290/1 VS-NfD

ZDv 40/11

Anlage 8/1 (Nr. 617)

Pflege der Standortschießanlage

a) Allgemeines

- 1. Die Standortschießanlage wird von den Schießstandwart in Ordnung gehalten. Schäden und Mängel, die nicht unmittelbar beseitigt werden können, sind sofort der StOV und dem Standortältesten zu melden.
- 2. Zu den besonders sorgfältig und in kurzen Abständen zu wiederholenden Arbeiten gehören
- das Anhäufen der vom Geschossfangwall heruntergeschossenen Erde,
- das Verziehen des Bodens bis in Höhe der Scheitelbretter bei Station "0" und "50 m",
- das Abharken des Zielgeländes, um das Erdreich mit den Holzrahmen bzw. Kunststoffrahmen der Scheibenkästen in gleicher Höhe oder etwas höher zu halten,
- das Säubern der Scheibenkästen im Inneren,
- das Beseitigen von Bewegungshemmungen der Scheibengeräte durch Verschmutzung oder Rostansatz,
- das Reinigen der Entwässerungskästen der Scheibengeräte und der Standsohle sowie
- das Überprüfen der mechanischen Zuganlage auf Funktionsfähigkeit (Zugkraft, Hebelwirkung),
- Sichtprüfung des Gummigranulatgeschossfanges und des Rückprallschutzvorhanges,
- Zielpunkteinrichtung bei den Automatischen Trefferanzeigen (AuTA).
- 3. Der Graswuchs auf der Standsohle der Schießstände ist vor den Stellungen so niedrig zu halten, dass die Schützen im Anschlag liegend nicht behindert werden und keine Querschläger auftreten.
- **4.** Unbefugte Arbeiten an den elektrischen und mechanischen Scheibengeräten wie z.B. AuTA sind verboten.
- **5.** Im Winter sind das Zielgelände, der Abstellplatz, die Standsohle und die Stellungen von Schnee ggf. Eis zu räumen.
- **6.** Die transportablen Aufbauten sind in den Geräteräumen abzustellen.

Anlage 8/2

- 7. Der Schießstandwart führt ein **Kontrollbuch**, aus dem Einheit, Tag und Uhrzeit des durchgeführten Schießens, Art des Schießens, Munitionsart und Munitionsmenge, Anzahl der Schützen, Schäden und Mängel, Name des Leitenden und benutzter Schießstand ersichtlich sind. Dieses Kontrollbuch ist bei Begehungen und sonstigen Überprüfungen der Standortschießanlage auf Verlangen vorzulegen.
- **8.** Der Schießstandwart überzeugt sich bei der Übergabe bzw. Übernahme vom Zustand des Schießstandes.

b) Besondere Pflegeanweisung für Schießstände Typen A und C

- **9.** Vor Beginn und nach Beendigung des Schießens überprüft der Schießstandwart, ob das Kommandopult und die Klappfallscheibengeräte einwandfrei arbeiten.
- **10.** Die im Zielgelände oder auf der Schießstandsohle eingebauten Klappfallscheibengeräte sind nach jedem Schießen mit den vorgesehenen Deckeln abzudecken und zu verschließen.
- **11.** Der bei Station 306 angelegte Aufstellplatz ist bei starker Verschmutzung zu reinigen und ggf. im Winter vor dem Schießen von Schnee freizumachen.

c) Besondere Pflegeanweisung für Schießstand Typ D

- **12.** Der bei Station 30 m angelegte panzerfeste Aufstellplatz ist bei starker Verschmutzung zu reinigen und ggf. im Winter vor dem Schießen von Schnee freizumachen.
- **13.** Ist die Standsohle verschneit, ist der seitliche Gehweg begehbar zu machen und bei Glätte mit Sand zu bestreuen. Bei einer Schneehöhe von über 0,5 m ist die Standsohle einschließlich der Stellungen von Schnee zu räumen.
- **14.** Eine Pflegeanleitung für Standortschießanlagen wird durch die WBV erarbeitet und eingeführt.

Kennzeichnung von Schießbahnen

1. Zielsektorkennzeichen

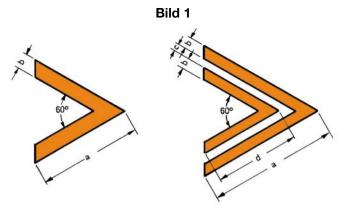
Schießbahnen sind mit Zielsektorkennzeichen zu versehen.

Die seitlichen Zielsektorkennzeichen (Winkel) sind auf der Grenze des Zielsektors auf vermessenen Punkten mit der Spitze nach innen aufzustellen (Bild 1). Die Zielsektorkennzeichen (Rhomben) sind zu verwenden, wenn der Zielsektor aus Gründen der Schießsicherheit unterteilt werden muss (Bild 2).

Alle Zielsektorkennzeichen¹) müssen so beschaffen sein, dass sie von der zugeordneten Stellung aus mit bloßem Auge zu erkennen sind. Sie sind auf der Vorderseite mit Tagesleuchtfolie gelb-orange RAL 2002 oder saturn-gelb RAL 1026 zu bekleben. Werden auf der Schießbahn Laserentfernungsmesser betrieben, muss die Tagesleuchtfolie diffus reflektierend sein.

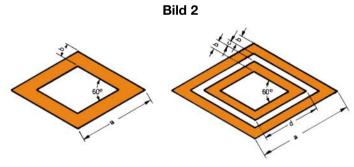
Ist es ausnahmsweise nicht möglich, auf einer Schießbahn in Zielsektoren zu schießen (Schießen nur parallel zur Schießbahnmittellinie auf gegenüberliegende Ziele), so sind Kennzeichen nach Bild 1 auf der seitlichen Begrenzung der Schießbahn aufzustellen. Dieser Ausnahmefall ist in der Benutzungsbestimmung der betreffenden Schießbahn ausdrücklich aufzunehmen.

¹⁾ Entfernungen und Maße sind Anhaltswerte



Maße mm	bis 600 m Inf-Bahnen	bis 1500 m SPz/PzSchul-	über 1500 m u. Gef. Bahnen
а	1000	2000	2500
b	200	300	200
С			150
d			1650

Winkel und Doppelwinkel zur Kennzeichnung der Zielsektoren



Maße mm	bis 600 m Inf-Bahnen	bis 1500 m SPz/PzSchul-	über 1500 m u. Gef. Bahnen
а	900	1800	2200
b	200	300	200
С			150
d			1450

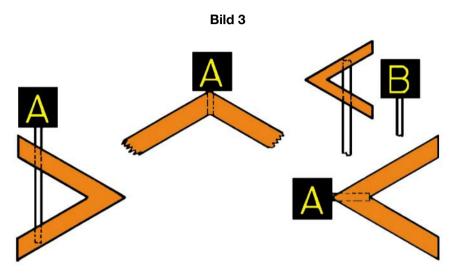
Rhombus und Doppelrhombus zur Unterteilung des Zielsektors

ZDv 40/11 **Anlage 9**/3

2. Bezeichnung der Zielsektorkennzeichen

Hat eine Schießbahn mehr als zwei seitliche oder mehr als ein inneres Zielsektorkennzeichen (Rhombus), sind sie den Stellungen, Feuerstrekken und Schießübungsräumen, für die sie gelten, unverwechselbar zuzuordnen.

Das kann durch Buchstabentafeln (Bild 3) am Zielsektorkennzeichen oder durch abwechselnde Verwendung der Farben gelb-orange und saturn-gelb (Bild 7) geschehen.



Beispiele für das Anbringen der Buchstaben am oder beim Zielsektorkennzeichen

Die Buchstaben müssen aus den zugeordneten Stellungen bei Benutzung eines Doppelfernrohres lesbar sein.

Aus der Schießbahnskizze muss zu ersehen sein, welche Zielsektorkennzeichen für welche Stellungen, Feuerstrecken und Schießübungsräume gelten.

3. Schießbeleuchtung

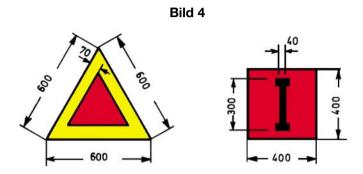
Beim Schießen bei eingeschränkter Sicht sind die Zielsektorkennzeichen so zu beleuchten und zu erwärmen, dass die Begrenzungen und die Unterteilung des Zielsektors, auch mit Wärmebildgeräten, deutlich erkennbar sind.

4. Kennzeichnung der Basis von Schießbahnen

Die Basis von Schießbahnen ist, wenn sie nicht durch befestigte Schulschießplatten oder ausgebaute Stellungen hinreichend kenntlich gemacht ist, durch weiße Pfähle mit rotem Kopf zu kennzeichnen.

5. Stellungskennzeichen

Die Stellungen auf den Gefechtsschießbahnen für gepanzerte Kampffahrzeuge sind mit Zeichen nach Bild 4 zu versehen.



Stellungszeichen und Nummerntafeln

Der Rand des Dreiecks ist mit Tagesleuchtfolie, saturn-gelb, RAL 1026, das Innenfeld mit reflektierender roter Folie zu bekleben.

Um sie den Zielsektorkennzeichen zuordnen zu können, sind Stellungen, von der Schießbahnbasis beginnend, mit schwarzen römischen Ziffern auf farbigem Feld (der jeweiligen Farbe der Zielsektorkennzeichen entsprechend) zu nummerieren (Bild 4).

6. Feuerstreckenkennzeichen

Feuerstrecken müssen am Anfang mit dem Zeichen nach Bild 5 und der Nummerntafel nach Bild 4, am Ende mit dem Stellungskennzeichen nach Bild 4 markiert sein.

ZDv 40/11 **Anlage 9**/5

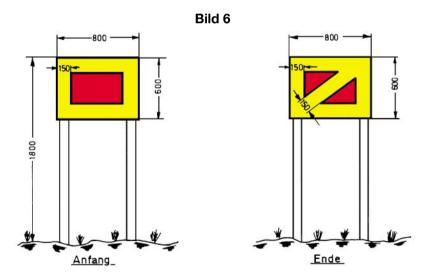


Kennzeichen »Feuerstrecke Anfang«

Der Rand des Zeichens »Feuerstrecke Anfang« ist mit Tagesleuchtfolie saturn-gelb, RAL 1026, das Innenfeld mit roter reflektierender Folie zu bekleben.

7. Kennzeichen für Schießübungsräume

Schießübungsräume sind am vorderen und hinteren Rand mit Tafeln nach Bild 6 zu kennzeichnen.



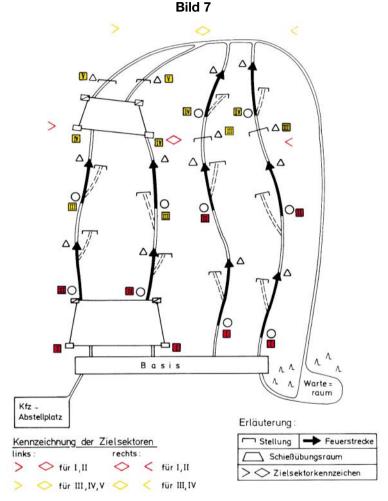
Kennzeichen Schießübungsraum

Die Tafelränder und der Diagonalbalken im Schild »Schießübungsraum Ende« sind aus Tagesleuchtfolie saturn-gelb RAL 1026 anzufertigen; die Innenfelder der Tafeln sind mit roter reflektierender Folie zu bekleben.

Anlage 9/6

Werden auf der Schießbahn Laserentfernungsmesser betrieben, müssen die Tafeln diffus reflektierend sein.

8. Bild 7 zeigt beispielhaft alle Kennzeichnungsmöglichkeiten auf einer Schießbahn.



Schematische Darstellung einer Gefechtsschießbahn mit Schießübungsräumen, Schießübungsstrecken, Feuerstrecken, Stellungen und Wechselstellungen

Anschriften der Truppenübungsplatzkommandanturen und Deutschen Militärischen Vertretern

Truppenübungsplatz Anschrift

Altengrabow Truppenübungsplatzkommandantur

An der Bergstraße 39291 Dörnitz

Altmark Gefechtsübungszentrum Heer

Salchauer Chaussee 1 39638 Leitzlingen

Baumholder Truppenübungsplatzkommandantur

Baumholder Lager Aulenbach 55774 Baumholder

Bergen Truppenübungsplatzkommandantur

Bergen

29303 Lohheide/Post Bergen

Daaden Truppenübungsplatzkommandantur

Daaden

Lager Stegskopf 57520 Emmerzhausen

Ehra-Lessien Truppenübungsplatzkommandantur

Ehra-Lessien Am Platz 10

38468 Ehra-Lessien

Garlstedt/Altenwalde Truppenübungsplatzkommandantur

Garlstedt/Altenwalde

Bremerhavener Heerstraße 10 27711 Osterholz-Scharmbeck

Anlage 10/2

Grafenwöhr/ Hohenfels Deutscher Militärischer Vertreter/

Truppenübungsplatzkommandantur

Grafenwöhr/ Hohenfels

Lager, Geb. 449 92655 Grafenwöhr

Hammelburg Truppenübungsplatzkommandantur

Wildflecken

Außenstelle Hammelburg

Rommelstraße 31 97762 Hammelburg

Heuberg Truppenübungsplatzkommandantur

Heuberg

Lager Heuberg

72510 Stetten a.k.M.

Jägerbrück Truppenübungsplatzkommandantur

Jägerbrück

Pasewalker Chaussee 07 17358 Torgelow-Drögeheide

Klietz Truppenübungsplatzkommandantur

Klietz

Kaserne "Im Walde"

39524 Klietz

Lehnin Truppenübungsplatzkommandantur

Lehnin

Postfach 1153 14797 Lehnin

Lübtheen Truppenübungsplatzkommandantur

Lübtheen

Lübbendorfer Chaussee

19249 Lübtheen

Münsingen Truppenübungsplatzkommandantur

Münsingen Altes Lager

72525 Münsingen

ZDv 40/11 **Anlage 10**/3

Munster Truppenübungsplatzkommandantur

Munster

Emminger Weg 61 29633 Munster

Oberlausitz Truppenübungsplatzkommandantur

Oberlausitz Muskauer Forst

02957 Weißkeißel

Ohrdruf Truppenübungsplatzkommandantur

Ohrdruf

Halbmondsweg 99885 Ohrdruf

Putlos Truppenübungsplatzkommandantur

Putlos

23758 Oldenburg/Holstein

Schwarzenborn Truppenübungsplatzkommandantur

Schwarzenborn Neukirchener Str. 1 34639 Schwarzenborn

Senne/Haltern Deutscher Militärischer Vertreter

Truppenübungsplatzkommandantur

Senne/Haltern Postfach 7112 33078 Paderborn

Todendorf Truppenübungsplatzkommandantur

Putlos

Außenstelle Todendorf

24321 Panker

Vogelsang Deutscher Militärischer Vertreter

Truppenübungsplatzkommandantur Camp

Vogelsang Burg Vogelsang

53937 Schleiden-Moorsbach

Anlage 10/4

Wildflecken Truppenübungsplatzkommandantur

Wildflecken Rhön-Kaserne 97772 Wildflecken

Wittstock Truppenübungsplatzkommandantur

Wittstock

Kuhlmühler Str. 1 16909 Dranse

Schießkontrollliste

(Muster)

Schießkontrollliste für das Schießen am 20	cherheit Zeit Absperrposten Schießzeiten B-Stellen Notdienste	Tag	Introll- Nacht Nacht	sdienst- Blindgänger Besonderheiten: Zählig vernichten	cherheit Temp. °C	Klar Kantonii Alar		de Regen Vorkommisse:	Nebel	Schnee	umdienst Vvind N O W S	S- Schieß- Schieß- Schieß- heits- beginn ende stunden befehl Nr berband zier sien stunden befehl Nr berband zier Sicher- Schieß- Waffen chung zier stunden befehl Nr berband zier stunden befehl zier stunden befehr zier stunden bezier stunden befehr zier stunden befehr zier stunde	Im Original ist das F Bei Bedarf können v Schießkontrollliste a
	Äußere Sicherheit Z	Sperrzeit	Leit- u. Kontroll- stelle geöffnet	Sicherheitsdienst- grade vollzählig	Äußere Sicherheit vorhanden	Cobiogerology	ocilleisii eigane	Schießende	Sperrung	aufgehoben	Kontrollraumdienst	Zielbau- personal abgeholt	Art Fst 33

Schießbahn- und Blindgängermeldung (Muster)

	Datum					stoff oder sonstige r oben aufge- arstellung und auf berem, ordnungs-			Unterschrift des Leitenden
			Übergabe an	Feuerwerkers	Unterschrift des Übernehmenden	ion, die Explosivs nit Ausnahme der bahn, in der Feue richtungen in saul sind:		Schaden behoben am	
1 242405420	Feuerstellung	Leitender				geworfene Munii ng möglich war, r langt ist; le auf der Schieß en; ugehörenden Ein ingel aufgetreten	illen		
	Schießbahn- und Blindgängermeldung		Anzahl der Versager	Munitionsart /	Teilladungen Menge in Kg	lch melde, 1. dass die unter meiner Leitung verschossene oder geworfene Munition, die Explosivstoff oder sonstige gefährliche Stoffe enthielt, soweit eine Beobachtung möglich war, mit Ausnahme der oben aufgeführten Blindgänger und Versager zur Wirkung gelangt ist; 2. dass keine Munition oder gefährliche Munitionsteile auf der Schießbahn, in der Feuerstellung und auf den Munitionsabstellplätzen zurückgelassen wurden; 3. dass die Schießbahn / Feuerstellung und alle dazugehörenden Einrichtungen in sauberem, ordnungsgemäßem Zustand verlassen wurden; 9. dass an der Schießanlage folgende Schäden / Mängel aufgetreten sind:	Von der Truppenübungsplatzkommandantur auszufüllen	Was wurde zur Behebung des Schadens veranlasst?	
	nd Blind					einer Leitur e enthielt, s ger und Ver ion oder ge stellplätzen ahn / Feue id verlasse elsanlage fr	ungsplatzk		
	Schießbahn- u	Einheit / Verband	Anzahl der Blindgänger	Munitionsart /	Ortsangabe	lch melde, 1. dass die unter meiner Leitung verschogefährliche Stoffe enthielt, soweit eine führten Blindgänger und Versager zur 2. dass keine Munition oder gefährliche I den Munitionsabstellplätzen zurückge 3. dass die Schießbahn / Feuerstellung igemäßem Zustand verlassen wurden; 4. dass an der Schießanlage folgende S	Von der Truppenübu	Sichtvermerk	l ruppenübungs- platzkommandantur

Bedarfsanmeldung für Haushaltsmittel

(Muster)

Bedarfsanmeldung für Haushaltsmittel Truppenübungsplatz:	Tür Haushaltsjahr 20 Kapitel 1403 Titel 521 21	Kapitel 1403 Titel 521 21
Zweck	Betrag	Bemerkungen
1. Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbauvorhaben		1) Bauvorhaben, die über die StOV/Finanz-
In Sinhe def Nr. 477)		bauverwaltung von zivilen Unternehmen
a. Warn- und Begrenzungszeichen, Sperreinrichtungen		ausgeführt werden, gehen zu Lasten Kapitel
b. Straßen, Wege, Brücken, Übergänge an nicht		1403 Titel 521 21
öffentlichen Straßen		
c. Türme, Beobachtungs- und Zielbedienungsunterstände		
d. Feste Scheibenzuganlagen einschl. Betrichskosten ²)		2) Bewedliche Scheibenzuganlagen und
e. Nicht bewohnte Gebäude, Übungsdörfer		Zieldarstellungsgeräte sind Feldzeug-
f. Darstellung baulicher Anlagen, Zieldörfer		material, Kapitel 1415
g. Brunnen, Löschwasserentnahmestellen		
h. Feidbahnen		
i. Fahrhindernisse		
k. Truppenübungsplatz-Fernsprechanlage		
1. Sonstige Ausgaben		:
Summe 1		3) Zieldarstellungsgeräte sind Feldzeugmaterial
2. Erhaltung und Ersatz des Scheibenmaterials ³)		(Kapitel 1415) Kosten für Beleuchtung,
a. Hartziele, Panzerwracks, Stahlplatten, Bleche, Betonziele		Kraftstrom in den Werkstätten gehen zu
b. Stamm- und Schnittholz, Spanplatten, Sperrholz		Lasten Kapitel 1412 Titel 51701
c. Bespannmaterial, Jute, Nessel, Vies		
d. Werk- und Verbrauchsstoffe, Farben, Kleber, Nägel,		Datum
Kleinteile, Kunststoffscheiben		
Summe 2		
Summe 1+2		Unterschrift

(Muster)

Haftungsverzichtserklärung

Die Haftungsverzichterklärung ist unverzichtbare Voraussetzung, damit genehmigt werden kann, den übungsplatz zu begehen.
Frau/Herr ist heute über die Gefahren des Aufenthalts auf dem o.a. Übungsplatz, die sich aus der militärischen Nutzung ergeben, durch Frau/Herr
Sie/Er erklärt sich danach einverstanden, sich jeweils auf eigene Gefahr auf dem o.a. Übungsplatz aufzuhalten und dabei sämtliche sicherheitsbedingten Einschränkungen zu beachten.
Sie/Er verzichtet gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sowie den Entsendestaaten der NATO-Streitkräfte auf Schadenersatz oder andere Entschädigungsansprüche, soweit diese nicht auf Vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
Sie/Er stellt die Bundesrepublik Deutschland und die Entsendestaaten der NATO ebenso von Ansprüchen seiner Beauftragten oder Dritter frei, die zu ihr/ihm in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen und die sich in ihrem/seinem Auftrag auf dem Gelände des o.a. Übungsplatzes aufhalten. Ansprüche aufgrund von Vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bleiben unberührt.
Unterschrift der/des Unterschrift der/des Bediensteten des Haftungsverzichtenden Bundesforstamtes

ZDv 40/11 **Abf-Bel**

Stichwortverzeichnis

L	•
•	•

Abfall - entsorgung - gesetz - radioaktiver - verwertung Abschnittsleitung	302 333-339, 606, Anl 4 302 337 Anl 5 424, 429 , 434, 437
Absicherung	
 bautechnische 	109
Absperr	
- dienst	807
posten	338
Absperrung	702, 704, 723, 822, 862
Amtshilfe	420, 441
Anmarschstraßen	230, 243, Anl 4 , Anl 5
Arbeitssicherheit	120, 243, 244, 308, 702, 805,
	813, 871, Anl 5
Artillerie	246, 250, 251, 254, 711, 714,
	826, 856, Anl 5
vermessungspunkt (AVP)	246
Ausbau	Vorbem 1, 113, 114, 125, 207,
	211, 304, 312, 313, 702 , 705,
	853, 869, 870, 871, 872, 876,
Ausbauplan	207, 870
Außenfeuerstellung	126 , 214, 218 , 232, 805, 814,
	817,
	822, 837
В	
Baumaterial	315
Bauten	402
Neu-, Um-, Erweiterungs	211
Bauunterhaltung	211, 606, 706 , 814
Beförderung gefährlicher Güter	341, 727, Anl 1
Bekleidungskammer	816
Belegungskapazität	834

Bel-Bra

Belehrung Benutzungs- und Bodenbe- deckungsplan	240, 404, 864, Anl 4, Anl 5 250, 313, 702, 706, 711, 814, 818, 826, 828, 851, 869, 870, Anl 4, Anl 5
Benutzungs - bestimmungen - ordnung Beobachtungsstellen Bereich - Militärischer Beseitigung Betreten - unbefugtes Betreuungseinrichtung Betrieb	110, 245, 305, 311, 336, 702 , 704, 806, 845, Ani 4 110, 236, 250, 305, 311, 313, 321, 702 , 703 , 704, Ani 4 246, 820, 822, 836 216, 217, 218 , Ani 5 609, 610, 868 216, 217, 218, 518, 862, Ani 5 213, 215, 216, 218 833 Vorbem 1, 105, 113, 124, 205, 304, 313, 321, 325, 326, 606, 607, 701, 721, 820, 835, 876,
Betriebs - absprache - hilfsstoff - stoff Biwakplatz Blindgänger	Anl 5 805 320 320, 426, Anl 5 827 113, 125, 215, 231, 240, 429, 805 , 826, 849, 851, 852, 862, 866, 867, Anl 4, Anl 5
 räumung gefahr suche BMVg Bodenbedeckung Bodenschutz Brand- 	866 236, 432, 433 , 434, 504, 518, 862 807, 862, 864, Anl 5 211, 341, 513, 607, 711, 713, 839, 858, 860, Anl 1, Anl 5 205, 318, 851, Anl 5 120, 316, 317, 319
– bekämpfung	411, 412, 416, 417, 418, 424, 426, 428, 432 , 433, 434, 436, 438, 439, 440, Anl 4, Anl 5

ZDv 40/11 Bra-Bun

Brand-	
 bekämpfungsplan 	426
einsatzleitung	418 , 424, 428 , 437
einsatzkarte	413
gebiet	426, 429, 440
gefahr	427
schneise	425, 444
 stellenkontrolle 	426 , 428
verlauf	426 , 429
wache	426 , 428, 440, 445 , 448
Brandschutz	401 , 403, 404 , 405 , 415, 603,
	606, 702, 706 , 807, 814, Anl 1,
	Anl 4, Anl 5
– gerät	411, 439, 440, 446
kräfte	423, 426, 428, 429
offizier	418
ordnung	406, 416, 430
planübung	408
streifen	412
– übung	407
baulicher	402 , 706
betrieblicher	403, 706, 814
forstlicher	401, 404
abwehrender	405, 415
vorbeugender	401 , 606, Anl 5
Bundesforstamt	204, 208, 226, 240, 308, 315,
	318 404 406 408 410 412

318, 404, 406, 408, 410, 412, 413, 414, 425, 431, 445, 504, 505, 506, 507, 508, 510, 515, 517, 702, 706, 707, 842, 873,

877, Anl 5

Bundesforstverwaltung Vorbem 8, 226, 308, 318, 401,

411, 817, 872,

503, 510 **Bundes** - immissionschutzgesetz 710 Bundesvermögensverwaltung 817

Bundeswehrfeuerwehr 405, 416, 419, 426 Bundeswehrverwaltung Vorbem 2, 872

Dar-Fer

- dienst

D Darstellungsmittel Darstellungsmunition Deckung Dekontaminationsmittel Deutscher Militärischer Vertreter Dienststellenleiter Dienstweg Dienstvereinbarung Disziplinargewalt Duschhäuser	323 854 510, 512, 823, 826, 851 724 Ani 10 211 840, Ani 2, Ani 3 226, 507, 805 802 , 809 814, Ani 5
E	
Einsatzleitstelle Einsatzleitfahrzeug Einsatzleitung Einsatzübersicht Eisenbahn – anschluss Entsorgung Entsorgungskonzept Erhaltung Erkundung Erosion Explosivstoff	426, 427 428 416, 424, 425, 426, 427, 428 426, 427 128, Anl 5 Anl 5 113, 237, 239, 333, 334, 335, Anl 1, Anl 5 336 Vorbem 1, 114, 201, 203, 209 426 317, 318 335, 336, 866, 868, Anl 12
F fachkundiges Personal Fahrstrecken - Panzer Fahrzeugwaschanlage Feldbefestigung Feldjäger - dienstkommando Feldmäßige Lagerung Fernmelde - anlagen	851, 866, 867 317, 715, 716 , 830, Anl 5 716 814, Anl 5 714, 719 223, 890 222, 223, 888 860 834, 836, 838, Anl 5
	007 Apl E

807, Anl 5

ZDv 40/11 Fes-Gel

netzverbindungFestpunktFeuer-	837 , 840 440, 840 246 , 249, 251, Anl 5
 löschbehälter löschfahrzeug löschkräfte stellung strecke wach- und Kontrolldienst wachturm werker Finanzbauverwaltung 	413, 444 411 421 218, 246, 326, 822, 861, Anl 5 Anl 9 411 404 429, 436, 864 204, 401, 402, 608, 702, 709, 817, 872
Fischerei – rechte Flug	504 , 707, 708, Anl 4, Anl 5 506
 beschränkung betrieb Forstbetriebsflächen Fundmunition Funk frequenzen 	232, 233, 234 233 510 113, 240, Anl 4, Anl 5 422 839
G Gebiet mit Flugbeschränkung Gedenkstätte Gefahrenbereich	232, 234 217, 225 105, 214, 218, 235, 435 , 438, 505, 702, 814, 822, 823, 826, 827, 858 , 890, ApJ 4, ApJ 5
Gefechtsschießen Gefechtsübung Gefechtsübungszentrum Heer Gefahrengebiet Gegenfeuer Gelände	827, 858 , 890, Anl 4, Anl 5 102, 107, 856, 861, Anl 7 124, 826 Vorbem 5, 112, 113 232 , 233, 235 425, 444 201, 202, 203, 317, 340, 341, 432, 719, 805, 815, 817, 822, 826, 829, 853, 871, Anl 5, Anl
- bedeckung	6 201

Gel-Ins

betreuung	202 , 203, 208, 310, 316, 706 , 707,708, 805, 814, Anl 5
 fahrschulstrecke 	706, 714, 716
Geländeteile, besondere	250
Gesamtleitung	423
Gestaltung	125, 127, 202, 706 , 710, 818, Anl 5
Gewässerschutz	319, 321
Grenze	214 , 215, 216 , 218 , 235, 251,
	446, 706 , 805, 814, 826, 851,
	Anl 5
Grundwasser	319, 320
H	
Haftungsverzichterklärung	509, Anl 14
Hartziel	856
Hauptnutzer Heeresamt	848 Vorbem 5, 108, 113 , 124, 207,
i leelesaint	232, 252, 308, 309, 318, 441,
	503, 507, 517, 824, 841, 842,
	847, 858, 870, 878, Anl 4,
	Anl 5
Hilfeleistung	409
Hubschrauber	426, 444, Anl 4, Anl 5, Anl 7
I	
Immissionsschutz	326, 327, 328, 501
Infrastruktur	111, 321, Anl 5
forderungen	117, 212, 401, 611, 614, 710,
	711, 718, 818, 819, 827, 828,
0.01	Anl 1
- maßnahmen	334
Instand-	0.70
haltungsetzung	873 837, 873, 876, 877, Anl 5
setzungsetzungsarbeiten	874
setzungszeit	842, 869
	- :=, ~~~

ZDv 40/11 Jag-Lös

J	
Jagd	504, 515, 707, 708, Anl 5
K	
Karten	206, 251, 254, 426, Anl 5
Kasernenkommandant	Vorbem 8, 109, 110 , 111, 211,
	221, 243, 403, 605, 608, 610,
	803, Anl 1
Katastrophenfall	409, 423
Kennzeichnung	217, 218, 606, 706, 821, Anl 9
Kleinschießplatz	102, 117 , 219, 243, 304, 605, 612
Kommandant	Vorbem 2, 115, 204, 215, 218,
Rommandant	225, 236, 243, 245, 309 , 318,
	320, 321, 327, 336, 405, 410,
	425, 507, 516, 517, 802 , 803,
	804, 813, 868, 879, Anl1
Koordinatenverzeichnis	246 , 248
Kulturstätte	217
L	
Lärm	119, Anl 5
- schutz	Anl 5
Lagerkommandant	439
Laser – betrieb	123, 244, 721, 805, 822, Anl 1
betriebentfernungsmesser	109, 113, 123, 235, 242, 243 714, 721, 722, 820, Anl 7, Anl 9
Strahlenfang	822
Leiter der Truppenübungsplatz-	022
feuerwehr	405
Liegenschaft	Vorbem 8, 121, 202, 203, 217,
	243, 316, 333, 339, 403, 405,
	415, 501, 513, 706, 707, 801,
Läaah	814, 817, 875, Anl 1
Lösch-	444
flugzeugkommando	411 , 420, 422, 437
Normitalia	404 400 440

421, 428, 440

kräfte

Lös-Neb

 mittel wasserentnahmestellen LOP (Local Operating Procedure) Luftwaffe einsatz 	426 413 233, 824 Vorbem 10, 233, 824, 842, 866, Anl 1 824
M	
MAD	805
Marine	842
Militärische(r)	
Bereich	214
 Sicherheitsbereich 	214, 217
Sicherheit	109, 219, 515, 518, 602, 805 , Anl 5
militärische Nutzung	111, 125, 205, 508, 510, 515,
	518, 805, Anl 5
Mörser	251, 254, 711, 819, 822, 826,
Maar	Anl 5 Anl 5
Moor – brand	446 , 447, 448
Munition	105, 215, 216, 218, 237, 410,
Wallition	727, 811, 813, 846, 847, 858,
	860, 861, 864, 865, 866, 867,
	869, 871, Anl 1, Anl 4, Anl 5
aufgefundene	238, 851, 864
- Fund	113, Anl 4, Anl 5
- teile	336, 859
 luftwaffeneigentümliche 	866
Munitionsbelastungsgrad	805, 851, 863
Munitionsschrott	335, 864, 868
N	
Nachtkommando	844
Nachtmarschstrecke	850
Naturschutz	208, 310, 312, 313, 501, 513,
	Anl 5
Nebelmittel	122, 331, 722, 724 , Anl 1

ZDv 40/11 **Obe-Sch**

0	
Oberfinanzdirektion öffentliche Feuerwehr Öffentlichkeit	608 422 217, 225 , 241, 308, 518, 702, 813
Ordnungsdienst örtliche Betriebsanweisung (LOP) Ortschaft	805 233, 824 217
P	
Pacht - vertrag Panzer - abwehrwaffen - faust - piste - wrack Panzerfahrstrecken Pflegeplan Pioniere Pioniermaschine Pionierübungsplatz Pipeline	217, 506, Anl 1 506 714, 716, Anl 7 103, 819, Anl 7 711, 856 830, 872 856 716 207, 208, 814, Anl 5 446 411 106, 718, 719, 720, Anl 1 446
R Räumkommando Raum- und Flächennormen Rufbereitschaft	864, Ani 5 832 411
S	
Sammelstandortschießanlage Sanitäts	101, 103
- bereich	844, 882, 886, AnI 4
dienstdienstliche Versorgung	411 426 , 805, 879, 881, 883, 884,
- dienstiiche versorgung	Anl 5
Scheibenkatalog	606, 706, 855, Anl 7
Schießanlagen im Standort	101, 111, 226, 308, 501, 513, 601

Sch-Son

Schießen	105, 124, 125, 126, 235, 243, 249, 250, 323, 410, 431, 432, 438, 505, 614, 615, 617, 721, 722, 805, 822, 825, 836, 838, 842, 847, 852, 856, 883 , Anl 4, Anl 5, Anl 7, Anl 8, Anl 9
Schießanmeldung Schieß	842 , 857, Anl 4, Anl 5
 anlagen ausbildung bahn- und Blindgängermeldung bahn bahnskizze besprechung 	819-822, 826, Anl 8 Anl 7, Anl 12 Anl 5, Anl 9 704, 806, 857, Anl 5, Anl 9 842-844, 846
sicherheitstandstandwartwarnungzeit	Anl 5 Anl 7, Anl 8 615, 616, Anl 8 231 , 702, 805 Anl 5
Schieß- und Übungsplan Schießkontrollliste Schießstandkommission	842 852 211, 601, 607, 608, 614
Schießtechnischer Offizier Schießüberwachung Schießübungsraum Schießvorhaben	864 852 Anl 9 251, 847, 856, 884
Schulschießen Selbstschutz - kräfte	103, 107 417, Anl 1 417
Sicherheitsbestimmung	120, 245, 331, 505, 603, 614, 704, 854, 858, 871, Anl 1, Anl 4, Anl 5
Sicherheit(s) – äußere	501, 702, 805, 813, Anl 5
innerebefehlSicherungsbootSignalbauten	501, Anl 5 845, 861, Anl 5 235 249
Sonderausweis Sonderbestimmungen	226 Vorbem 3, 233, 236, 245, 305,

ZDv 40/11 Spe-Sta

Sperrausbildung	311, 321, 336, 430, 433, 805, 806, 838, 845, 846, 851, 857, 859, 890, Anl 6 719
Sperrgebiet	236, 251, 890, Anl 4, Anl 5
Sperrung	318, 604, 610
Sportanlagen	833
Sprenggrube	719
Sprengklotz	854
Sprengplatz Stabsdienstordnung	711, 719, 823 , Anl 5 804
Stabsoffizier Technische Sicherheit	608
Standort	Vorbem 2, 101,103, 111, 215,
	220, 226, 308, 402, 501, 503,
	601, 702, 840, Anl 5
- ältester	Vorbem 2, 109, 110 , 111, 202,
	204, 208, 216, 217, 219, 225,
	226, 227, 230, 231, 234, 236,
	238, 241, 243, 245, 246, 248,
	249, 250, 253, 254, 308, 309 ,
	315, 318, 320, 321, 327, 336,
	337, 401, 403, 404, 410, 412,
	503, 506, 507, 510, 515, 516,
	517, 602, ,603, 604, 605, 610, 616, 701, 702, 704, 711, 717,
	722, 723, 724, 726, 813, Anl 2,
	Ani 4, Ani 7
- schießanlage	101, 103 , 110, 111, 118 , 213,
C	214, 219, 230, 243, 304, 323,
	336, 402, 403, 602, 603, 606,
	614, 615, Anl 1, Anl 7, Anl 8
übungsplatz	Vorbem 1, 105 , 110, 111, 122 ,
	213, 214, 216, 219, 229, 234,
	239, 243, 250, 304, 308, 318,
	321, 323, 336, 403, 412, 517,
	701, 702, 703, 706, 710, 711,
	713, 714, 715, 717, 721, 724, 727, 819, 827, Anl 1, Anl 4,
	Anl 7
verwaltung	Vorbem 8, 111, 116, 203, 204,

Str-Tru

243, 308, 309, 321, 322, 325, 333, 334, 335, 401, 405, 407, 408, 410, 412, 414, 431, 506, 512, 515, 516, 517, 519, 606, 608, 615, 702, 706, 717, 801, 814, 816, 822, 833, 842, 844, 868. Anl 1. Anl 4. Anl 5. Anl 7 übungsplatzstraße 715 Straßen 203, 217, 225, **227**, 228, 229, 426,706, 710, 805, 822, 826, 829, 830, 861, 873, Anl 5 Anmarsch... 230. Anl 5 Zufahrts... 715 т **Tarnmaterial** 315 Truppenlager 220, 221, 331, 805, 824, 831, 844, Anl 5 222 Truppenstreifen Truppenübungsplatz **107**, 112, 114, 116, **123**, 124, 125, 126, 127, 128, 211, 213, 214, 215, 219, 222, 223, 224, 229, 232, 235, 239, 240, 243, 252, 257, 304, 309, 336, 405, 409, 410, 413, 428, 432, 507, 801, 805, 813 - 818, 826, 827, 829, 830, 831 - 835, **836**, 837, 838, 840, 844, 851, 860, 861, 862, 869, 870, 873, 879, 880, 883, 885, 888, 889, 890, 891, Anl 5, Anl 7, Anl 10 aufenthalt 240, 257 feuerwehr 405, 411, 414, 420, 422, 428, 436, 439, 446, Anl 1 fernmeldeanlage Anl 5 karte **251**, 252, 253, 255, 256, 257, 413, 427, 851 Vorbem 2, 219, 222, 227, 403, kommandant 419, 440, 504, 807, Anl 5

208, 214, 226, 229, 230, 240,

ZDv 40/11 **Tru-Übu**

- kommandantur	Vorbem 3, 112, 113, 114, 115, 202, 203, 208, 213, 220, 221, 222, 226, 229, 230, 231, 233, 238, 239, 240, 241, 245, 246, 248, 249, 251, 252, 253, 255, 256, 257, 258, 308, 315, 335, 336, 337, 401, 404, 405, 407, 408, 409, 411, 412, 413, 414, 419, 420, 427, 433, 445, 503, 510, 801, 802, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 811, 813, 814, 815, 816, 822, 823, 824, 826, 830, 833, 835, 836, 837, 838, 839, 842, 843, 844, 845, 848, 849, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 863-868, 870, 871, 872, 873, 874, 876, 879, 881, 882, 888, 890, Anl 5, Anl 7, Anl 10
Truppenunterkunft	117, 219, 605, 606, 611, Anl 1
U	
Übung(en)	103, 119, 125, 218, 228, 231, 243, 251, 257, 303, 307, 308, 318, 323, 331, 516, 722, 826, 836, 848 , 849, 851, 861, 862, 864, Anl 1, Anl 5
- bei Dunkelheit	850
Übungsanlage	251, 304, 317, 322, 334, 338, 710, 713, 724, 805, 806, 827, 828, 829, 834, 836, 843, 845, 851, 869, 872, 873, Anl, 4
Übungsbetrieb	215, 232, 308, 309, 317, 318, 331, 441, 506, 805, 811
Übungshäuser Übungsplatz	713 120, 121, 201, 205, 208, 217, 227, 228, 229, 230 , 231, ,241, 245, 251, 252, 311, 327, 331, 336, 507, 508, 509, 511, 512, 518, 724, 864

Übu-Wac

– karte Übungsraum Umwelt	236 723
- schutz	113, 208, 302, 303, 304, 305, 308, 311, 318, 813, Anl 1, Anl 4, Anl 5
 schutzbestimmungen 	308
 schutzbeauftragter 	308, 309, 702 , 805
Unterhaltung	211, 312, 313, 404, 606, 835,
Unterkunft	837, 869, 873, 876 407, 844
V	
verbündete Streitkräfte	811
Verfügungsraum	426 , 719
Verkehr(s)	
regelung	228, 426 , Anl 5
sicherungspflicht	227
- zeichen	229, 706, 873
Vermessung(s)	246
- punkt	247, 248
 Artillerievermessungspunkt (AVP) 	246
- Festpunkt	249, 251
militärischer Punkt (MP)trigonometrischer Punkt (TP)	246 246
 trigonometrischer Punkt (TP) Vermarkung 	246, 247, 248
Vernichtungsanweisung	867
Verpflegung	334, 426, Anl 1, Anl 5
Versorgungsleitungen	119, 822
Versorgungseinrichtungen	834, 837
Verteidigungsfall	Vorbem 4
Verteilungskonferenz	824, 841, 842
Verwertung	333, 334, 335, 706 , 868, Anl 5
Vorgehtiefe	435 , 825
Vorkommando	844, Anl 5
Vorrangzeiten	503, 841
Vorsteher des Bundesforstamtes	226, 406, 425, 505, 507
W	

Wachdienst 220, 805, Anl 1, Anl 5 ZDv 40/11 Wal-Zie

Wald – brandbekämpfung	121, 209, 210, 404, 448, Anl 5
- brand	425, 428, 431, 442, 444, 445, 714
 kampfausbildung 	• • •
Warngebiet Warnungstafel	232, 235
Wasser	214, 215, 217, 218, 873, Vorbem 7, 106, 309, 446, 718,
Wassel	720, 826, Anl 1, Anl 5
Abwasser	320
- Grundwasser	319, 320, Anl 5
schutzgebiet	851, Anl 1, Anl 5
Wehrbereichsverwaltung	239, 308, 325, 326, 327, 328,
· ·	329, 510, 608, Anl 5
Winterdienst	606, 706 , 805, 873 , 875
_	
Z	
Zeltlager	814, 831, 832, Anl 5
Ziel	121, 202, 208, 316, 825, 856,
	Anl 5
aufbau	853 , 857 , Anl 4, Anl 5
 darstellung 	872
- gebiet	826
– gelände	862
- scheiben	606
sektor	712, Anl 9

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, Dienststelle , Anschrift)		Kennzahl, Apparat	Datum Az 60-16-07	
			Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen
Streitkräfteamt Abt IV 3 – Bw 529 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt - II 4 - Bw 526 Rochusstraße 44 53123 Bonn	Materialamt der Luftwaffe – I B 4 – Bw 548 Postfach 90 61 10 51127 Köln	Marineunterstützung kommando – A 42 – Bw 260 Postfach 27 43 26379 Wilhelmshave	gs- Materialamt des Heeres Bw 433 Heerstraße 109 53474 Bad Neuenahr-
(ZDv) (AllgUmdr)	(HDv) (AnwFE)	(LDv)	(MDv)	(TDv)
Änderungsvors	schlag zur			
Dienstvorschrift m	it Nr. und Titel		Ausgabe (N	Monat, Jahr) Letzte Änd Nr.
Betroffener Teil der	Dienstvorschrift (Textnumm	er, Anlage)		
Änderungsvorschlag	g mit Begründung			
Unterschrift des Abs	senders	Stellungnahme (Unterso	hrift, Name, DGrad, DStg [BtlKdr oc	der Vorgesetzter in entspr. DStg])

Änderungsnachweis

Ände	rung	Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	von (Dienststelle), am (Datum)	

Änderungsnachweis

Ände	rung	Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	VON (Dienststelle), am (Datum)	